

## Protokoll des Zürcher Kantonsrates

## 33. Sitzung, Montag, 12. Januar 2004, 8.15 Uhr

Vorsitz: Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil)

## Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen
1.	Millungen

	0	
-	Antworten auf Anfragen	
	• Freitod-Hilfe-Organisation DIGNITAS KR-Nr. 292/2003	Seite 2483
	• Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen KR-Nr. 320/2003	Seite 2493
	• Invalidenrentenbezügerinnen und -bezüger im Kanton Zürich KR-Nr. 321/2003	Seite 2495
	<ul> <li>Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen des Bundes auf die Umsetzung der ZVV-Strategie 2005–2008 und des ZVV-Behindertenkonzeptes MobilPlus KR-Nr. 322/2003</li> </ul>	Seite 2498
	• Plafonierung der Staatsbeiträge an stationäre und teilstationäre Angebote bei Kinder- und Jugendheimen KR-Nr. 325/2003	
	• Systemwechsel Dienstaltersgeschenk	
	KR-Nr. 335/2003	
-	Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite 2507
-	Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses	
	Protokollauflage	Seite 2508
	• Petitionen	Seite 2507

<b>2.</b>	Nachfolgeprogramm für Sanierungsprogramm 04	
	Postulat Werner Bosshard (SVP, Rümlang), Beat Wal-	
	ti (FDP, Erlenbach) und Ernst Züst (SVP, Horgen)	
	vom 5. Januar 2004	
	KR-Nr. 1/2004, Antrag auf Dringlichkeit	<i>Seite 2509</i>
2	Nichtbeachtung der Europäischen Menschen-	
<u>J.</u>	rechtskonvention durch die Untersuchungsorgane	
	(Reduzierte Debatte)	
	Einzelinitiative Helmut Keller, Zürich, vom 8. August	
	2003	
	KR-Nr. 271/2003	Seite 2514
_		
<u>4.</u>	Einreichung einer Standesinitiative zur Anderung	
	von Art. 274a ZGB (Besuchsrecht für Dritte) (Re-	
	duzierte Debatte)	
	Einzelinitiative Sandro Bassola, Zürich, vom	
	16. September 2003	~
	KR-Nr. 297/2003	Seite 2518
<u>5.</u>	Änderung Unterhaltungsgewerbegesetz (Reduzierte	
	Debatte)	
	Einzelinitiative Dr. Mario Gmür, Zürich, vom	
	19. November 2003	
	KR-Nr. 369/2003	Seite 2526
6.	<b>Bankkundengeheimnis</b>	
<u> </u>	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli	
	2003 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 148/2002 und	
	der Einzelinitiative KR-Nr. 137/2002 und gleich lau-	
	tender Antrag der WAK vom 18. November 2003	
	4087	Seite 2533
7	Patientinnen und Patientengegetz	
1.	Patientinnen- und Patientengesetz Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002 und	
	geänderter Antrag der KSSG vom 19. August 2003	Saita 2547
	3944a	<i>Seue 234/</i>

#### Verschiedenes

<ul> <li>Fraktions- oder persönliche Erklärungen</li> </ul>	
• Persönliche Erklärung von Emil Manser, Winterthur, zur Anti-WEF-Demonstration in Winterthur	Seite 2575
<ul> <li>Persönliche Erklärung von Matthias Gfeller, Winterthur, zur Anti-WEF-Demonstration in Winterthur</li> </ul>	Seite 2576
<ul> <li>Rücktrittserklärungen</li> </ul>	
• Rücktritt von Walter Reist, Zürich, aus dem Kantonsrat	Seite 2577
<ul> <li>Anträge betreffend gemeinsame Behandlung von Geschäften</li> </ul>	Seite 2508
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	Seite 2577
- Berichtigung zu Traktandum 6, KR-Nr. 137/2002	Seite 2575

#### Geschäftsordnung

Ratspräsident Ernst Stocker: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

#### 1. Mitteilungen

#### Antworten auf Anfragen

Freitod-Hilfe-Organisation DIGNITAS

KR-Nr. 292/2003

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) hat am 22. September 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die folgenden Fragen im Zusammenhang mit der Freitod-Hilfe-Organisation DIGNITAS zu beantworten:

1. Staatsanwalt Dr. iur. Andreas Brunner hat auf einer Tagung in der Paulus-Akademie im April 2003 in Zürich öffentlich erklärt, im Zusammenhang mit einer in der Schweiz durchgeführten Freitod-

Begleitung sei nun in Deutschland ein Strafverfahren wegen Mordes eingeleitet worden. Dem Journalisten Michael Meier vom «Tages-Anzeiger» erklärte er am selben Anlass privat, es handle sich um einen Fall, in welchem eine sehr betagte Frau noch kurz vorher einen sehr jungen Mann geheiratet habe. Am 18. Mai 2003 behauptete die «NZZ am Sonntag» unter Berufung auf Bezirksanwalt Felix Böhler, es laufe in dieser Sache ein Rechtshilfeverfahren. Felix Böhler habe den Geschäftsführer von DIGNITAS vorgeladen. Aus der Vorladung gehe nicht hervor, um welchen Fall es sich handle.

- Ist dem Regierungsrat bekannt, dass es sich bei dem in Deutschland durchgeführten Verfahren um ein blosses «Todes-Ermittlungsverfahren» gehandelt hat, welches keinerlei strafrechtlichen Aspekt aufgewiesen hat? Ist dem Regierungsrat auch bekannt, dass die auf den ersten Blick auffällige Eheschliessung zwischen der alten Dame und dem jungen Mann, der sie jahrelang gepflegt hat, als einzigen Grund die Vermeidung deutscher Erbschaftssteuern als Motiv hatte?
- Welches waren die Gründe, dass Staatsanwalt Dr. Andreas Brunner von einem «Mordverfahren» gesprochen hat?
- Erachtet der Regierungsrat die Mitteilungen des Staats- und des Bezirksanwalts in der erfolgten Form für zulässig, die dazu geführt haben, dass DIGNITAS in der «NZZ am Sonntag» zu Unrecht, als in einem schiefen Lichte stehend bezeichnet worden ist, oder bestehen hier sogar Anzeichen dafür, dass seitens der zürcherischen Strafverfolgungsbehörden das Amtsgeheimnis in unzulässiger oder gar absichtlich und irreführend in tendenziöser Weise verletzt worden ist?
- 2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass nach der Freitodbegleitung der Deutschen A.J. vom 19. August 2002 der in jenem Fall zuständige Bezirksanwalt Enrico Quattrini deren Leiche erst am 8. Oktober 2002, also erst nach beinahe zwei Monaten, zur Bestattung freigegeben hat und zwar einzig deshalb, um eine der bei der Freitodbegleitung anwesende Sterbehelferin zu einer Aussage zu nötigen, ohne dass irgend ein Anzeichen vorhanden gewesen wäre, welches irgend einen Zweifel am Freitod der A.J. hätte begründen können?
- 3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass nach der Freitodbegleitung der Amerikanerin M.H. vom 3. Juli 2003 die in jenem Fall zuständige Bezirksanwältin Claudia Wiederkehr deren Leiche noch nicht zur Bestattung freigegeben hat und zwar einzig deshalb, weil sie von DIGNITAS die Vorlage des Originals einer von einem amerikanischen Arzt ausge-

2485

stellten Bescheinigung, die ihr bereits als Fotokopie vorgelegen hat, verlangt hat, DIGNITAS diese aber nicht vorlegen konnte, da auch die Organisation selbst nur über eine Fotokopie verfügt hat, und dass in der Zwischenzeit die Botschaft der USA in Bern bei den zürcherischen Amtsstellen deswegen vorstellig geworden ist?

- 4. Welche zusätzlichen Kosten sind dem Staat durch diese monatelangen Einlagerungen von Leichen entstanden?
- 5. Ist dem Regierungsrat bekannt,
- dass eine Weisung der Staatsanwaltschaft bestehen soll, wonach Angehörige von Personen aus dem Ausland, die bei DIGNITAS eine Begleitung in den Freitod erhalten haben, grundsätzlich auf eine Polizeiwache zu beordern und dort förmlich einzuvernehmen sind, was in einzelnen Fällen zur Folge haben kann, dass solche Angehörige ihre geplanten Rückflüge verpassen würden und
- dass DIGNITAS deshalb seine Praxis mittlerweile geändert hat und diesen Angehörigen empfiehlt, sich vor dem Eintreffen der Behörden aus der Wohnung, in welcher sie bis zuletzt bei der verstorbenen Person weilten, zu entfernen, so dass nun die zürcherischen Behörden für deren Befragung, die früher problemlos vom ausgerückten Polizeipersonal erfolgt ist, auf den internationalen Weg der Amtshilfe verwiesen sind?
- 6. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Leichen der Personen, die mit Hilfe von DIGNITAS verstorben sind, nach einer Weisung der Staatsanwaltschaft ohne Rücksicht darauf, ob in Zürich eine Kremation vorgesehen ist, oder ob einer der sehr seltenen Fälle vorliegt, in denen eine Überführung des Leichnams ins Ausland erfolgt, stets zuerst in das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich überführt werden, wobei auf Grund einer angeblichen Weisung des Instituts für Rechtsmedizin diese Leichen nach der behördlichen Leichenschau nicht wieder angekleidet, sondern nacht zuerst dorthin und erst nach der Freigabe der Leiche zur Bestattung ins Krematorium überführt werden, was von Angehörigen als schwerer Verstoss gegen die Menschenwürde empfunden wird?
- 7. Billigt der Regierungsrat die in den Ziffern 2 bis 5 dargestellten Vorgehensweisen? Wenn nicht, was sieht er vor, um diese künftig zu vermeiden?
- 8. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass ungefähr seit Anfang des Jahres 2002 Personen, die sich zu einer Freitod-Begleitung bei DIGNITAS

nach Zürich begeben, jeweils auf einer Anwaltsvollmacht, die den Behörden vorgelegt wird, in der Regel eine Obduktion verbieten? Wird dieses Verbot jeweils beachtet, oder gibt es Fälle, in welchen entgegen diesem Verbot am Institut für Rechtsmedizin dennoch Obduktionen durchgeführt worden sind?

Ist diese Tatsache jeweils dem Vertreter der Angehörigen mitgeteilt worden, sodass diese ihre Rechte hätten wahrnehmen können? Wenn nein, warum nicht?

9. Ist dem Regierungsrat das Urteil des Bundesgerichtes, wonach sich Angehörige nachträglich gegen eine Obduktion zur Wehr setzen dürfen (BGE 127 I 115), bekannt?

Ist er bereit, dafür besorgt zu sein, dass den Angehörigen bzw. deren Vertreter rechtzeitig eine rekursfähige Verfügung zugestellt wird, gegen welche sie sich vor der Durchführung einer Obduktion zur Wehr setzen können?

- 10. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Staatsanwalt Dr. iur. Andreas Brunner in der Öffentlichkeit verschiedentlich behauptet hat, jeder DIGNITAS-Suizid verursache dem Kanton Zürich Kosten von mehreren tausend Franken? Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass die Untersuchungsbehörden des Kantons St. Gallen bislang in zwei Fällen von DIGNITAS-Freitod-Begleitungen ausländischer Personen, die im Gebiet des Kantons St. Gallen erfolgt sind, auf Grund des dortigen kantonalen Gesetzes dem jeweiligen Nachlass der verstorbenen Person lediglich Kosten von Fr. 590.55 bzw. sogar nur Fr. 184.50 für ihren Aufwand berechnet haben? Drängt sich angesichts dieser Differenz zwischen den geringen im Kanton St. Gallen von den Behörden aufgewendeten Erträgen und jenen im Kanton Zürich, welche jene um ein Vielfaches übersteigen, nicht eine grundsätzliche Änderung solcher Freitodverfahren auf?
- 11. Hat es in den mehr als fünf Jahren, seitdem DIGNITAS existiert, im Kanton Zürich irgend eine Freitodbegleitung durch diese Organisation gegeben, in welcher die Todesursache unklar gewesen ist, oder bei welcher ein begründeter Verdacht bestanden hat, dass nicht die sterbewillige Person, sondern eine dritte Person die letzte für die Auslösung des Sterbevorganges entscheidende Handlung vorgenommen hat?
- 12. Staatsanwalt Dr. Andreas Brunner hat vor kurzem in den Medien den dringenden Erlass eines Bundesgesetzes gegen den Freitodtourismus verlangt. Er meint, wenn ein solches nicht geschaffen werde, sei

ein kantonales Gesetz unumgänglich. Sieht auch der Regierungsrat einen solchen Bedarf, und mit welchen von den Behörden erkannten und zu behebenden Missständen würde er ihn begründen? Ist sich der Regierungsrat dabei der Tatsache bewusst, dass die Zürcher Stimmberechtigten am 25. September 1977 sich in einer kantonalen Volksabstimmung über die Frage, ob im schweizerischen Recht die aktive Sterbehilfe für unheilbar Kranke einzuführen sei, mit einer Mehrheit von 58,6% für eine diesbezügliche Standesinitiative des Kantons Zürich bei der Bundesversammlung ausgesprochen haben?

- 13. Teilt der Regierungsrat im Übrigen die Auffassung,
- dass angesichts der gewaltigen Risiken einer unbegleiteten Selbsttötung mittels gewaltsamer Methoden (gemäss Auskunft des Bundesrates scheitern jährlich 65'650 von bis zu 67'000 Suizidversuche. Wobei viele dieser gescheiterten Versuche zu schweren Schädigungen führen) ein menschenrechtlicher Anspruch gegenüber dem Staat besteht, einen aus vernünftigen Gründen in Aussicht genommenen Suizid risikofrei und schmerzfrei durchführen zu können, und
- dass aus diesem Grund eine unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Suizidentinnen und Suizidenten unzulässig ist?

Ist er allenfalls bereit, über diese Frage ein Gutachten bei schweizerischen Hochschullehrern in Auftrag zu geben, die mit den völkerrechtlichen Garantien der Menschenrechte vertraut sind?

- 14. Wie beurteilt der Regierungsrat die durch eine Studie des Instituts für Rechtsmedizin an der Universität Zürich nachgewiesenen Tatsache, dass trotz eines erheblichen Anstiegs der Anzahl begleiteter Suizide die Gesamtzahl der Suizide in der Schweiz rückläufig gewesen ist?
- 15. Was hat der Regierungsrat vorgesehen, um die Zahl der im Kanton Zürich vorkommenden gewaltsamen Suizidversuche entscheidend zu verringern?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Im Sinne einer allgemeinen Vorbemerkung ist vorab festzuhalten, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit Anfragen des Kantonsrates, die sich auf hängige oder abgeschlossene Strafverfahren beziehen mehrfach darauf hingewiesen hat, dass die Zürcher Strafprozessordnung Strafuntersuchungen grundsätzlich einem strikten Amtsgeheimnis unterstellt (§34 StPO; LS 321). Dieser Grundsatz ist auch bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zu beachten. Soweit diese also zur Offenlegung strafrechtlich geschützte Informationen führen würde, muss auf eine eingehende Darlegung verzichtet, bzw. die entsprechenden Ausführungen müssen allgemein gehalten werden.

Weiter ergibt sich, dass die in der vorliegenden Anfrage gestellten Fragen zu einem beträchtlichen Teil bereits mit der Anfrage KR-Nr.155/2002 zur Legalinspektion beantwortet wurden. Für die Beantwortung der neuerlichen Fragen zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) und zur Legalinspektion wird daher grundsätzlich auf die umfassenden dortigen Ausführungen verwiesen.

Sodann erscheint vorliegend wesentlich, dass am 22. September 2003 ein Postulat eingereicht wurde mit dem Auftrag an den Regierungsrat, den Sterbetourismus aus dem Ausland im Kanton Zürich zu unterbinden und Zulassungs- und Ausbildungspflichten für Personen, die Suizidwillige begleiten, einzuführen (KR-Nr. 288/2003). Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen. Die in der Anfrage aufgegriffene Thematik eines Handlungsbedarfs des Gesetzgebers hat damit bereits eine erste Weichenstellung erfahren, sodass eine erschöpfende Beantwortung der diesbezüglichen Fragen an dieser Stelle nicht angezeigt ist. Zudem ist bei dieser Ausgangslage absehbar, dass verschiedene in der vorliegenden Anfrage thematisierte Aspekte bei der Bearbeitung des Postulats eingehend analysiert, bewertet und gegebenenfalls auch sachgerecht geregelt werden können. Es wäre daher verfehlt, die notwendige Diskussion zu medizinischen, moralischethischen und Verfahrensfragen, bzw. mögliche Lösungen vorwegzunehmen oder auszuschliessen. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass die liberale Grundhaltung von Art. 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 391.0), wonach Beihilfe zu Suizid nur im Falle von selbstsüchtigen Beweggründen strafbar ist, durch ergänzende gesetzliche Regelungen in diesem Bereich nicht allgemein in Frage gestellt werden soll. Es steht jedoch ausser Zweifel, dass dem Gesetzgeber das Phänomen der organisierten Sterbehilfe damals noch nicht bekannt und Handlungsbedarf insofern nicht erkennbar war. Gleiches gilt selbstredend für das seit etwa drei Jahren neu zu beobachtende Erscheinungsbild des so genannten «Sterbetourismus». Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass sich zurzeit jede Person, sei es als Ein2489

zelperson oder im Rahmen einer Organisation, für Suizidhilfe anbieten kann. Bei allfälligen neuen gesetzlichen Regelungen muss es also in erster Linie darum gehen, hierfür Vorgaben und Rahmenbedingungen zu schaffen. Es wird auch zu prüfen sein, ob die erlaubte Suizidhilfe im Kanton Zürich auf bestimmte Personenkreise zu beschränken ist. Auch eine mögliche Kostentragungspflicht könnte Gegenstand weiterer Abklärungen werden.

Die Anfrage thematisiert zunächst ein im Zusammenhang mit einem Fall von Suizidbegleitung hängiges Rechtshilfeverfahren zu Gunsten der deutschen Strafverfolgungsbehörden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Anfrage ein «Todes-Ermittlungsverfahren» ohne strafrechtliche Aspekte als dessen Grundlage vermutet. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu können, ist hierzu jedenfalls festzuhalten, dass sich diese Annahme mit der Aktenlage in keiner Weise deckt. Vielmehr erweist sich nach entsprechender Prüfung die Äusserung von Staatsanwalt Dr. Andreas Brunner anlässlich einer Tagung der Paulus-Akademie, wonach im Ausland im Zusammenhang mit Fällen von Sterbebegleitung durch die Organisation DIGNITAS zwei Strafuntersuchungen wegen Tötungsdelikten eröffnet worden sind, als zutreffend. Demgegenüber liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Staatsanwalt Dr. Andreas Brunner und/oder der mit dem Fall betraute Bezirksanwalt hierüber hinausgehend in der Weise gegenüber den Medien geäussert haben, wie es die Anfrage darstellt. Insofern entbehrt jedenfalls die Vermutung, es sei das Amtsgeheimnis «absichtlich und irreführend in tendenziöser Weise verletzt worden», unter den gegebenen Umständen jeglicher Grundlage.

Auch im zweiten in der Anfrage angesprochenen Verfahren decken sich die der Fragestellung zu Grunde gelegten Annahmen zum Sachverhalt nicht mit der Aktenlage. Zutreffend sind zwar die Angaben zum zeitlichen Ablauf. Richtig ist auch, dass die Dauer bis zur Freigabe des Leichnams mit der Aussage der Sterbehelferin zusammenhängt, aber nicht, dass die Beschaffung der Angaben der Sterbehelferin unnötig gewesen wäre, bzw. gar mit nötigenden Mitteln erfolgt sei. Auch hier kann nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass die Untersuchungsbehörden in Fällen von begleiteten Suiziden verpflichtet sind, das Freitodgeschehen einwandfrei festzustellen, um Tötungsdelikte ausschliessen zu können. Dazu ist auch die Prüfung erforderlich, ob die betreffende Person das todbringende Mittel selbstständig zu sich genommen hat oder ob und in

welcher Form eine Drittperson dabei mitgewirkt hat. Ergeben sich zu dieser Fragestellung Unklarheiten oder Widersprüche, beispielsweise weil die Aussagen der anwesenden Personen unterschiedlich sind oder weil diese im Widerspruch zu ärztlichen Attesten stehen, kann ein Leichnam nicht freigegeben werden, bis der Sachverhalt genügend geklärt ist. Zur Beschleunigung dieser Abklärungen können die beteiligten Personen wesentlich beitragen, indem sie ihre Angaben so schnell als möglich, allenfalls sogar schriftlich machen. Wenn Aussagen verweigert oder angesetzte Befragungstermine von Zeugen oder Auskunftspersonen verschoben werden, kann den Untersuchungsbehörden nicht vorgeworfen werden, das Beschleunigungsgebot zu verletzen.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend festzuhalten, dass die Untersuchungsbehörden keine allgemeine Pflicht zur protokollarischen Befragung von Zeugen und Auskunftspersonen haben. Es ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob dies zur Identifikation der verstorbenen Person und zur Klärung des zum Tode führenden Vorgehens erforderlich ist, wobei dieser Entscheid den Untersuchungsbehörden vorbehalten bleiben muss. Halten sich die Begleitpersonen für solche Abklärungen bewusst nicht zur Verfügung, müssen sie ein aufwendigeres Prozedere und Verzögerungen bei der Freigabe des Leichnams in Kauf nehmen.

Im Zusammenhang mit dem dritten in der Anfrage angesprochenen Vorfall wird der Umgang mit den ärztlichen Zeugnissen zum Gesundheitszustand der sterbewilligen Person thematisiert. Die Untersuchungsbehörden sind verpflichtet, diese Atteste genau zu prüfen und damit u. a. die Freiwilligkeit und Nachhaltigkeit des Sterbewunsches der verstorbenen Person nachzuvollziehen. Auch diese Abklärungen sind erforderlich um ausschliessen zu können, dass statt einem begleiteten Suizid ein Tötungsdelikt vorliegt. Sind die vorliegenden ärztlichen Unterlagen nicht aktuell oder liegen nur Fotokopien vor und bestehen hinsichtlich der dokumentierten Diagnose Unklarheiten oder Zweifel, muss es den Untersuchungsbehörden unbenommen sein, weitere Abklärungen zu veranlassen, bevor der Leichnam freigegeben werden kann. Diese können auch darin bestehen, Originaldokumente zu beschaffen, um jeglichen Fälschungsverdacht auszuschliessen. Es liegt auf der Hand, dass solches aufwendiger ist, wenn die verstorbene Person und die ärztlichen Atteste aus dem Ausland, insbesondere aus Übersee stammen. Es ist nicht unüblich, in solchen Fällen die Botschaften der betreffenden Staaten um Mithilfe zu ersuchen.

Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet in Fällen assistierter Suizide die Urteilsfähigkeit der verstorbenen Person hinsichtlich ihres Sterbewunsches, dessen Dauerhaftigkeit und die Herrschaft der sterbewilligen Person über die den Tod verursachende Handlung zu prüfen. Diese Problemkreise sind meist schwer zu beantworten und hängen stark von der gestellten Diagnose und von der Todesursache ab. Besonders schwierig können dabei Fälle mit starken psychischen Komponenten ein oder wenn der verstorbenen Person das todbringende Barbiturat mit einer Infusion zugeführt wurde. Heikel sind zudem auch Fälle von Altersdemenz, Doppelsuiziden und gelähmten Personen. In Anbetracht dieser oft komplexen Konstellationen erscheint es sinnvoll, dass die Staatsanwaltschaft die Untersuchungsbehörden verpflichtet, das Institut für Rechtsmedizin (IRM) für eine Legalinspektion am Sterbeort beizuziehen, bzw. die verstorbenen Personen grundsätzlich dorthin überzuführen lassen. Die Ärztinnen und Ärzte des IRM nehmen die Leichenschau wie in allen anderen Fällen auch nach den Standards des IRM vor. Dazu gehört, dass der Leichnam am Sterbeort entkleidet wird. Anschliessend wird dieser nicht mehr eingekleidet, sondern mit einem weissen, mit einem Leintuch vergleichbaren, Fliess zugedeckt. Ausschlaggebend sind hierfür mehrere Gründe. Zum einen ist die Wiedereinkleidung eines Leichnams eine heikle Aufgabe, die üblicherweise von spezialisierten Pflegern des IRM erfüllt wird, weshalb es auch dem anwesenden Arztpersonal hierfür an praktischer Erfahrung fehlt. Zum andern kann in diesem Zeitpunkt nie ausgeschlossen werden, dass im IRM selbst noch weitere Untersuchungen folgen, wobei das erneute Entkleiden mit Rücksicht auf die dannzumal eingetreten Totenstarre nur aufwendig und unter Beschädigung der Kleidung durchgeführt werden könnte. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass mit der Aufbewahrung von nicht freigegebenen Leichnamen keine zusätzlichen Kosten verbunden sind. Das IRM stellt hierfür den Untersuchungsbehörden auch keine Rechnung.

Der Erlass einer rekursfähigen Verfügung vor der Durchführung einer Obduktion ist – abgesehen von den in der Antwort zur Anfrage KR-Nr. 155/2002 erwähnten Gründen – auch deshalb nicht erforderlich, weil entgegen der Auffassung von DIGNITAS das schweizerische Recht keinen postmortalen Persönlichkeitsschutz kennt. Verstorbene können nicht im eigenen Namen Beschwerde führen (vgl. dazu das neueste Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2003, BGE 129 I 302 ff.).

Hinsichtlich der umfassenden Verfahrenskosten schätzen die Zürcher Polizei-, Strafverfolgungsbehörden und das IRM gemeinsam, dass die dem Staat erwachsenden Kosten für einen assistierten Suizid insgesamt zwischen Fr. 3000 und 5000 betragen. Aus der von der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskommission (SGEMKO) in Auftrag gegebenen Studie vom 11. September 2003 geht hervor, dass diese Zahl im Wesentlichen auch von anderen Kantonen bestätigt wurde. Die Studie geht denn auch von durchschnittlichen Kosten pro Suizid von Fr. 2700 aus. Die Verrechnung der Kosten im Kanton St. Gallen (im Kanton Zürich fehlt eine entsprechende gesetzliche Grundlage) von einigen Hundert Franken dürfte den tatsächlichen Aufwand beteiligten der Stellen kaum abdecken.

Die Gesamtzahl der Suizide ist in den westlichen Staaten seit etwa 20 Jahren allgemein deutlich rückläufig. Dies gilt auch für die Schweiz, wobei sich die Zahlenverhältnisse mit dem Ausland vergleichen lassen. Es sind somit keine eindeutigen Anzeichen dafür vorhanden, dass der Rückgang der Suizide besonders in der Schweiz direkt mit der Praxis der assistierten Suizide zusammenhängt. Deren zahlenmässiger Anstieg darf im Übrigen vorab auf die deutliche Zunahme des «Sterbetourismus» zurückgeführt werden. So scheint die in diesem Bereich besonders intensiv tätige Organisation DIGNITAS im laufenden Jahr mit einer Ausnahme nur Suizidwillige aus dem Ausland in den Tod begleitet zu haben. Insofern scheint die in der Anfrage geltend gemachte günstige Wirkung der organisierten Suizidbegleitung auf das Problem der Folgeschäden misslungener Suizidversuche keineswegs ausgewiesen. Da bis Ende 2004 zudem ein Bericht der Eidgenössischen Ethikkommission zur Problematik der Sterbehilfe vorliegen soll, der auch solchen Fragen nachgehen wird, sind anderweitige Gutachteraufträge derzeit nicht angezeigt. Die Suizidprophylaxe ist eine wesentliche Aufgaben der psychiatrischen Institutionen. Daneben bestehen auch verschiedene private Organisationen, die in entsprechenden Notlagen Hilfe anbieten. Ob darüber hinaus seitens der öffentlichen Hand Handlungsbedarf und weiterreichende Möglichkeiten bestehen, wird Gegenstand weiterer Abklärungen sein.

Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen

KR-Nr. 320/2003

Jacqueline Gübeli (SP, Horgen) hat am 20. Oktober 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedene Sanierungsmassnahmen der Gesundheitsdirektion schreiben den Spitalbetrieben für die nächsten Jahre weitere Einsparungen vor. In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

- 1. Damit sich die Spitäler in Zukunft nicht gegenseitig ausspielen, sollen in verschiedenen Arbeitsgruppen die künftigen Leistungsaufträge diskutiert werden. Was sind das für Arbeitsgruppen? In welcher Form sind dabei die Kantons- und Gemeindepolitikerinnen und -politiker wie auch die Gesundheitsdirektion involviert? Was bedeuten angepasste Leistungsaufträge für die Versorgung von Patientinnen und Patienten?
- 2. Was gedenkt die Gesundheitsdirektion zu unternehmen, damit die Spitäler nicht auch noch ihre privat und halbprivat versicherten Patientinnen und Patienten verlieren?
- 3. Ab 2005 können weitere Einsparungen nur mittels Abbau von Standards und Qualität umgesetzt werden. Wer bestimmt die künftigen Qualitätsstandards? Wer bestimmt, welche Abteilungen geschlossen werden, wem welche aufwendigen medizinischen Versorgungen und welche lebensverlängernden Massnahmen usw. zugute kommen?
- 4. In die Kompetenz des Kantonsrats fallen nur Massnahmen, zu deren Umsetzung gesetzliche Anpassungen notwendig sind, der grössere Teil aber liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Wie gedenkt der Regierungsrat, dieses zu kommunizieren?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Zur langfristigen, nachhaltigen Sanierung des Staatshaushalts hat der Regierungsrat ein umfassendes Sanierungsprogramm mit Einsparungen von insgesamt 2,78 Mrd. Franken beschlossen. Auf die Direktionen entfallen 144 Einzelmassnahmen mit Einsparungen von 1,47 Mrd. Franken.

Die Planung und Umsetzung der Massnahmen ist Aufgabe der Direktionen. Die Gesundheitsdirektion trägt über elf nun im Einzelnen zu konkretisierende Einzelmassnahmen zum Sanierungsprogramm bei. Das Projekt 197 «Steigerung der Effizienz und Reduktion der Qualitäts-

standards in den Spitälern» hat zum Ziel, den Betriebsaufwand der Akutspitäler durch die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Leistungserbringung um 12 Mio. Franken und die Reduktion der Qualitätsstandards um 24 Mio. Franken nachhaltig zu verringern. Dabei sollen insgesamt 90 Stellen gestrichen werden. Die Gesundheitsdirektion beaufsichtigt das Projekt und fällt die diesbezüglichen Entscheide. Die Projektgruppe besteht aus der von der Gesundheitsdirektion gestellten Projektleitung, dem Projektteam mit Kadermitarbeitenden der Gesundheitsdirektion und verschiedener Spitäler aus den Bereichen Medizin, Pflege und Verwaltung sowie fünf Arbeitsgruppen, die in unterschiedlichen Themenbereichen die Projektinhalte weiter vertiefen und die jeweils von einem Mitglied des Projektteams geleitet werden. Die in den Arbeitsgruppen behandelten Themenbereiche sind:

- Medikamente und Medizinalprodukte
- Evidence Based Medicine
- Spitalkomfort
- Betreuungsstandards
- Zusammenarbeit Zentrumsspitäler-Grundversorgungsspitäler/Leistungsaufträge

In den Arbeitsgruppen wirken wie im Projektteam Kadermitarbeitende der Gesundheitsdirektion und der Spitäler aus verschiedenen Fachbereichen mit. Es wurden keine Politikerinnen und Politiker beigezogen. Die Arbeitsgruppe Zusammenarbeit Zentrumsspitäler-Grundversorgungsspitäler/Leistungsaufträge hat den Auftrag, die Zusammenarbeit zwischen Zentrums- und Grundversorgungsspitälern zu verbessern, Doppelspurigkeiten abzubauen und die zu erbringenden Leistungen zu bündeln. Diese Verbesserungen haben für Patientinnen und Patienten keinen Einfluss auf die Versorgungssicherheit, da die Leistungsaufträge weiterhin erfüllt werden.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10), der dazugehörenden Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31) ist der darin festgelegte «Leistungskatalog» massgebend für die von den Spitälern zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zu erbringenden Leistungen. Die Leistungen nach dem «Leistungskatalog» sind von den Kantonen anzubieten. Der «Leistungskatalog» kennt in Bezug auf aufwendige medizinische Versorgungen und lebensverlängernde Massnahmen keine Einschränkungen und gilt für alle Versicher-

ten. Wieweit der Standardabbau Auswirkungen auf die Zusatzversicherten haben wird, ist zurzeit offen, da noch keine Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen vorliegen.

Die Ergebnisse aus dem Projekt und den fünf Arbeitsgruppen werden zu gegebener Zeit mitgeteilt. Die entsprechenden Kommunikationskonzepte sind derzeit noch in Arbeit.

Invalidenrentenbezügerinnen und -bezüger im Kanton Zürich KR-Nr. 321/2003

Anita Simioni-Dahm (FDP, Andelfingen) und Oskar Denzler (FDP, Winterthur) haben am 20. Oktober 2003 folgende Anfrage eingereicht: Im Jahre 1992 wurden in der Schweiz 320'000 Invalidenrenten entrichtet. Im Jahre 2000 stieg die Anzahl der Renten auf 420'000. Die Kosten sind in diesem Zeitraum von 808,2 Mio. Franken auf 1220,3 Mio. Franken gestiegen.

- 1. Wie sehen die Verhältnisse im Kanton Zürich aus?
- 2. Wie viele Menschen insgesamt beziehen im Kanton Zürich eine Invalidenrenten?
- a) Wie viele Frauen?
- b) Wie viele Männer?
- 3. Wie viele neue Invalidenrenten wurden im Kanton Zürich im Jahre 2002 bewilligt, und wie sieht der Trend aus?
- 4. Wie viele Renten gehen ins Ausland?
- 5. Wie viele Invalidenrenten werden wegen psychischer Probleme zugestanden?
- 6. Wie war die Zunahme in den letzten fünf Jahren, und wie zeichnet sich der Trend in Zukunft ab?
- 7. Könnte die Zunahme mit der höheren Dichte von Ärzten und Psychotherapeuten in Verbindung gebracht werden?
- 8. Gibt es Zahlen über missbräuchlich verschriebene Renten?
- 9. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Invalidenrenten gerne zur Entlastung von Sozialplänen, der Sozialhilfe und der Arbeitslosenkasse zweckentfremdet werden?
- 10. Welche Sanktionen ergreifen die zuständigen Stellen bei Rentenmissbrauch?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Der Regierungsrat hat in Beantwortung der Anfrage 172/2003 am 3. September 2003 darauf hingewiesen, dass die Invalidenversicherung durch die 26 kantonalen IV-Stellen und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland durchgeführt wird. Im Kanton Zürich koordiniert die Sozialversicherungsanstalt die Tätigkeiten der kantonalen IV-Stellen und der kantonalen Ausgleichskasse. Die kantonalen IV-Stellen stehen unter der Aufsicht des Bundes. Ihre Geschäftsführung wird vom Bundesamt für Sozialversicherung periodisch überprüft (Art. 64 Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [SR 831.20]). Dem Regierungsrat kommt somit in Bezug auf die kantonale IV-Stelle bzw. die Sozialversicherungsanstalt keine fachliche Aufsicht zu. Die Beantwortung der Fragen 1 bis 8 und 10 betrifft die Tätigkeit der kantonalen Sozialversicherungsanstalt und stützt sich auf deren Angaben, wozu die Sozialversicherungsanstalt selbst ergänzend auf die IV-Statistik 2003 des Bundesamtes für Sozialversicherung und ihren Geschäftsbericht 2002 hinweist.

- 1. Im Kanton Zürich wurden anfangs Januar 2003 35'432 Renten ausgerichtet. Die Kosten dafür betrugen inklusive Zusatzrenten im Monat Januar 60,1 Mio. Franken, was umgerechnet auf das Jahr etwa 720 Mio. Franken entspricht. 1992 waren es im März 17'804 IV-Renten. Die Kosten inklusive Zusatzrenten betrugen 26 Mio. Franken in diesem Monat, was umgerechnet auf das Jahr 312,6 Mio. Franken ergibt.
- 2. Anfangs Januar 2003 bezogen 16'181 Frauen und 19'251 Männer eine Invalidenrente.
- 3. Im Jahre 2002 wurden im Kanton Zürich 5021 neue Invalidenrenten zugesprochen. Der Trend ist wie in der ganzen Schweiz steigend.
- 4. Rund 16% (= 39'000 von 232'000) aller Hauptrenten werden ins Ausland ausgerichtet.
- 5. Schweizweit beträgt der Anteil zugesprochener IV-Renten wegen psychischer Probleme anfangs 2003 rund 35% (80'100 IV-Renten). Wenn als Invaliditätsursache nur Krankheit (180'806 IV-Renten) berücksichtigt wird, beträgt der Anteil der wegen psychischer Probleme zugesprochenen Renten schweizweit 44%.

- 6. Im Jahre 1998 wurden im Kanton Zürich 4740 neue Renten zugesprochen, im Jahre 2002 5021. Ausgerichtet wurden anfangs 1998 26'145 Renten, anfangs 2003 35'432. Dies entspricht einer Steigerung von mehr als 30%. Die Zukunftsprognosen des Bundesamtes für Sozialversicherung gehen von einem weiteren Anstieg der Invalidenrenten in der Schweiz aus. Eine davon abweichende Entwicklung im Kanton Zürich ist nicht zu erwarten.
- 7. Über die Gründe für den Rentenanstieg gibt es viele Hypothesen. Wissenschaftlich verbindliche Aussagen gibt es bis heute keine. Von der Studie des Nationalfonds (NFP 45) zur Analyse der kantonalen Unterschiede innerhalb der Invalidenversicherung sind dazu aber bis Ende 2003 Aussagen zu erwarten.
- 8. Über die Zusprache missbräuchlicher Renten gibt es keine Zahlen. Die IV-Stelle Zürich führte im Jahre 2002 6319 Rentenrevisionen durch. Dabei wurden 164 aufgehoben, 84 herabgesetzt, 672 heraufgesetzt und 5399 blieben unverändert. Einzelne Rentenaufhebungen können auf Missbrauch zurückzuführen sein. Sie bilden aber nicht den Regelfall.
- 10. Sanktion der IV-Stelle bei Rentenmissbrauch ist die Rentenaufhebung. Diese kann auch je nach Fall rückwirkend erfolgen. In diesen Fällen werden die zu Unrecht ausgerichteten Rentenbeträge zurückgefordert. Bei offensichtlichem Versicherungsbetrug kann es zu einer Strafanzeige kommen. Die IV-Stelle Zürich geht jeder Anzeige von vermutetem Rentenmissbrauch nach.

Zum Problem ungerechtfertigter Bezüge (Frage 9) hat der Regierungsrat in der eingangs erwähnten Antwort und im Bericht und Antrag zum Postulat betreffend Politik mit Behinderten (KR-Nr. 279/2001; Vorlage 4135) Stellung genommen. Er hat dort auf die unbestrittene Tatsache der steigenden Zahl von IV-Rentnern und -Rentnerinnen, die neuen Instrumente für die Abklärung der Bezugsvoraussetzungen und das Nationalfondsprojekt 45 «Sozialstaat Schweiz» hingewiesen, das die Gründe der Entwicklung in der IV untersucht. Dem Ergebnis dieser Untersuchung ist nicht vorzugreifen, und Aussagen über einen Zusammenhang zwischen Entlastung von Sozialplänen und missbräuchlichem Bezug von Invalidenrenten wären so lange reine Spekulation.

Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen des Bundes auf die Umsetzung der ZVV-Strategie 2005–2008 und des ZVV-Behindertenkonzeptes MobilPlus

KR-Nr. 322/2003

Thea Mauchle (SP, Zürich) und Markus Brandenberger (SP, Uetikon a.S.) haben am 20. Oktober 2003 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort der Regierung auf die Anfrage KR-Nr. 134/2003 (Gefährdung der Bahninfrastruktur des Kantons Zürich durch das Bundessparprogramm) wird in der Aufstellung auf Seite 2 darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG in Kraft ab dem 1. Januar 2004) für das Jahr 2005 6,5 Mio. Franken und für das Jahr 2006 10 Mio. Franken an Kürzungen vorgesehen sind.

Diese Kürzungen erstaunen; es wurde doch von offizieller Seite die Volksinitiative «Gleiche Rechte» unter anderem mit dem Argument bekämpft, das BehiG nehme die Anliegen von Menschen mit Behinderung voll auf. Das Gesetz ist noch nicht einmal in Kraft, und es wird bereits gekürzt.

Wir bitten die Regierung in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Sind die Umsetzungen von Punkt 4.3 Behindertengerechtigkeit der ZVV-Strategie 2005–2008 und des ZVV-Behindertenkonzeptes MobilPlus von dieser Massnahme betroffen? Falls ja, welches sind die konkreten Auswirkungen?
- 2. Sieht die Regierung Möglichkeiten, diese Auswirkungen mit eigenen ergänzenden Massnahmen auszugleichen?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Gestützt auf §28 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG; LS 740.1) beschliesst der Kantonsrat alle zwei Jahre die Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr. Mit dem entsprechenden Beschluss vom 14. Mai 2001 (Vorlage 3830a) hat der Kantonsrat den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) beauftragt, den Zugang für Personen mit einer Behinderung schrittweise zu verbessern. Dieser Auftrag wur-

de mit Beschluss vom 3. März 2003 erneuert und ergänzt (Vorlage 3997a).

Der ZVV hat bereits im Anschluss an den ersten Beschluss zusammen mit verschiedenen Behindertenorganisationen, Verkehrsunternehmen, Behörden und Fachleuten das Behindertenkonzept «MobilPlus» erarbeitet, das im Dezember 2002 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Das Konzept «MobilPlus» orientiert sich an den Vorgaben des neuen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3), das am 1. Januar 2004 in Kraft treten wird.

Die im BehiG festgelegten Übergangsfristen von 20 Jahren für Bauten und Anlagen bzw. 10 Jahren für Kommunikationsanlagen und Billettsysteme erlauben es in der Regel, behindertengerechte Ersatzbeschaffungen und Anpassungen zum wirtschaftlich optimalen Zeitpunkt vorzunehmen. Zur Sicherstellung einer durchgehenden Transportkette kann jedoch verschiedentlich eine vorzeitige Erneuerung nötig werden. Diese vorzeitigen Massnahmen sind für den Ersteller mit zusätzlichen Kosten verbunden. In diesem Bereich greift der Bund durch die Gewährung von Finanzhilfen unterstützend ein. Insgesamt sieht der Bund für die Übergangsfrist von 20 Jahren Finanzhilfen von 300 Mio. Franken vor. Davon waren für die Jahre 2005 und 2006 ursprünglich je 20 Mio. Franken vorgesehen.

Die Voraussetzungen für den Erhalt der Finanzhilfe des Bundes werden in der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) geregelt, die ebenfalls am 1. Januar 2004 in Kraft treten wird. Als Grundsatz wurde festgehalten, dass die Finanzhilfen auf Mehrkosten aus vorzeitig ergriffenen Massnahmen beschränkt sind. Sie werden nur ausgerichtet, wenn von den Kantonen ebenfalls eine anteilmässige Beteiligung gemäss den üblichen Kostenteilergrundsätzen vorliegt. Ausserdem leistet der Bund in den ersten zehn Jahren nur Finanzhilfen für vorzeitige Massnahmen zur Erstellung eines Grobnetzes. In den zweiten zehn Jahren sollen die bestehenden Lücken im Transportnetz geschlossen werden.

Der Bund hat in der VböV auch das Verfahren zur Ausrichtung von Finanzhilfen festgelegt. Danach haben die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs dem Bund bis zum 30. September 2004 ein Umsetzungsprogramm vorzulegen. Anschliessend erstellt der Bund in Absprache mit den betroffenen Kantonen ein Umsetzungskonzept. Es ist davon auszugehen, dass dieses Umsetzungskonzept im Laufe des Jahres 2005 vor-

liegen wird. Die Unternehmen können nur Finanzhilfen für Massnahmen beantragen, die Bestandteil des Umsetzungskonzepts des Bundes bilden.

In den Erläuterungen zu den Entlastungsmassnahmen 2003 für den Bundeshaushalt hat der Bundesrat den Zeitbedarf für die verschiedenen Phasen ab Einreichung der Umsetzungsprogramme im September 2004 bis zur Prüfung der Schlussabrechnung auf ein bis zwei Jahre geschätzt. Er geht davon aus, dass angesichts dieser kurzen Zeitspanne die für die Jahre 2005 und 2006 geplanten Mittel von insgesamt 40 Mio. Franken nicht ausgeschöpft werden können. Deshalb soll dieser Betrag im Rahmen der Entlastungsmassnahmen um insgesamt 16,5 Mio. Franken gekürzt werden (6,5 Mio. Franken im Jahr 2005 und 10 Mio. Franken im Jahr 2006). Zudem soll in diesem Zeitraum die Obergrenze von 300 Mio. Franken auf Grund der eingereichten Umsetzungsprogramme überprüft werden, wobei der Bundesrat zurzeit davon ausgeht, dass der gesamte Zahlungsrahmen notwendig sein wird.

Der ZVV erarbeitet gegenwärtig zusammen mit den Verkehrsunternehmen das vom Bund geforderte Umsetzungsprogramm. Es beruht auf dem Konzept «MobilPlus», das davon ausgeht, dass bis 2014 im Kanton Zürich von Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Kanton zusätzliche Investitionen von rund 312 Mio. Franken in die Infrastruktur und das Rollmaterial vorzunehmen sind. Zurzeit kann aber noch nicht abgeschätzt werden, welche Investitionen in welchem Jahr anfallen werden, welche Massnahmen vom Bund endgültig in das Umsetzungskonzept aufgenommen werden und wie hoch der Anspruch auf Finanzhilfe ausfallen wird. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, die Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen des Bundes in den Jahren 2005 und 2006 zu beurteilen. Ganz allgemein kann lediglich festgehalten werden, dass geringere Bundesmittel die vorzeitige Erneuerung erschweren, was eine vorgezogene Schliessung von Lücken in den Transportketten des Grobnetzes verzögert. Dabei ist aber davon auszugehen, dass die vorgesehene Umsetzung des Grobnetzes im Kanton Zürich bis 2014 nicht gefährdet ist, sofern die Bundesmittel in den Jahren 2007 bis 2014 nicht gekürzt werden.

Auf die Erneuerung von Bus- und Tramhaltestellen im Ortsverkehr haben die Entlastungsmassnahmen des Bundes keine Auswirkungen, da der Bund seine Finanzhilfe auf vom Bund bestellte oder mit bestellte Angebote beschränkt. Dasselbe gilt für die Anpassung der verschiede-

nen Serviceleistungen wie Fahrgastinformation, Kommunikation und Ticketverkauf, die gemäss BehiG bis 2014 behindertengerecht ausgestaltet sein müssen. Für Massnahmen in diesem Bereich sind keine Finanzhilfen des Bundes vorgesehen.

Neben der Kürzung der Finanzhilfen aus BehiG ist im Rahmen der Entlastungsmassnahmen des Bundes auch eine Kürzung der Leistungen des Bundes an die SBB im Rahmen der Leistungsvereinbarung vorgesehen. In den Jahren 2005 und 2006 werden den SBB in diesem Bereich insgesamt 221 Mio. Franken weniger Bundesmittel zur Verfügung stehen. Auf Grund der Prioritätenliste der SBB zur Investitionsplanung in die Infrastruktur ist absehbar, dass verschiedene Erneuerungsvorhaben verschoben werden müssen. Das wiederum könnte zu Verzögerungen bei der Verwirklichung des Grobnetzes führen, weil verschiedene Erneuerungen gleichzeitig die Anpassung an die Anforderungen des BehiG nötig machen. Wie bei der Kürzung der Finanzhilfe aus BehiG ist aber auch hier davon auszugehen, dass diese Verzögerungen die Verwirklichung des Grobnetzes im Kanton Zürich bis ins Jahr 2014 nicht gefährden. Allerdings weist der Bundesrat in seinen Erläuterungen im Sinne eines Ausblickes bereits heute darauf hin, dass weitere Kürzungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung SBB in den Jahren 2007 bis 2012 geplant sind. Er geht davon aus, dass diese Kürzungen Auswirkungen auf das Behindertenkonzept der SBB haben dürften. In diesem Behindertenkonzept waren für Anpassungen, die nicht im Rahmen laufender Erneuerungsmassnahmen vorgenommen werden, Mittel aus der Sonderfinanzierung gemäss BehiG und aus der Leistungsvereinbarung vorgesehen. Gemäss Einschätzung des Bundesrates dürften durch die für 2007 bis 2012 vorgesehenen Kürzungen die Mittel aus der Leistungsvereinbarung für das Behindertenkonzept SBB wegfallen. Im heutigen Zeitpunkt können die Auswirkungen dieser noch nicht beschlossenen Massnahmen nicht abgeschätzt werden. Sollte sich aber abzeichnen, dass dadurch die Verwirklichung des Grobnetzes im Kanton Zürich bis 2014 gefährdet würde, wären im Vorfeld künftiger Entlastungsmassnahmen die notwendigen Schritte zu prüfen.

Plafonierung der Staatsbeiträge an stationäre und teilstationäre Angebote bei Kinder- und Jugendheimen

KR-Nr. 325/2003

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) haben am 20. Oktober 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Laut Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2003 sollen im Rahmen der kantonalen Sparmassnahmen per 1. Januar 2004 erneut die Mindestversorgertaxen in den stationären und teilstationären Einrichtungen massiv erhöht werden.

Bereits per 1. Januar 2002 hat die Bildungsdirektion die Mindestversorgertaxen (d. h. der Anteil der Kosten, den die einweisenden Behörden an die Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen zu zahlen haben) massiv erhöht. Entgegen dem Willen des Kantonsrates, der ein dringliches Postulat einstimmig überwiesen hat, wurde die Erhöhung der Taxen für die Gemeinden in Kraft gesetzt.

Eine Erhöhung der Mindestversorgertaxen hat negative Auswirkungen auf die Platzierungspraxis der Gemeinden.

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Die heutige Professionalität und die Qualitätsanforderungen, die von Seiten des Kantons und des Bundes vorgeschrieben werden, sinnvoll und wichtig sind, kosten. Welche veränderten Rahmenbedingungen rechtfertigen den Entscheid, die Staatsbeiträge zu plafonieren und dafür erneut eine massive Erhöhung der Mindestversorgertaxen vorzunehmen?
- 2. Die geplanten Erhöhungen variieren zwischen ca. 6% (strafrechtliche Platzierungen) und ca. 86% (Tagesstrukturen in Heimen mit interner Schulung). Wie erklären sich diese massiven Unterschiede?
- 3. Sieht der Regierungsrat nicht auch die Gefahr, dass in den Gemeinden auf Grund der hohen Kosten für eine teilstationäre oder stationäre Lösung weniger oder später platziert wird, obwohl eine Platzierung indiziert wäre?
- 4. Verschiedene Studien zeigen, werden Kinder oder Jugendliche nicht oder verspätet platziert, kann dies zu verzögerter und erschwerter sozialer Integration führen, was massive Folge- und damit Mehrkosten für den Kanton verursachen wird (beispielsweise bei späterer Kriminalität). Wie stellt sich der Regierungsrat dieser Tatsache?
- 5. Im Rahmen der Totalrevision der Jugendhilfe wird mit dem Projekt wif! 31 die Umstellung von der Defizitdeckung auf die Leistungssub-

ventionierung erprobt. Zudem sollen eine Pool-Lösung (Solidarität unter den Gemeinden) und das Gate-Keeping Modell (Diagnosestelle) eingeführt werden.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Auswirkungen einer Kürzung der Staatsbeiträge an die Heimkosten der vorgeschlagenen Pool-Lösung zur solidarischen Finanzierung der Heimaufenthalte im neuen Kinder- und Jugendgesetz entgegenläuft?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Die Ausgaben für die Betreuung und Schulung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sind seit Jahren hoch und tendenziell steigend. 1999–2002 ergibt sich für die Staatsbeiträge an innerkantonale Heime sowie an ausserkantonale Platzierungen folgende Entwicklung (in Mio. Franken, Angaben gemäss Staatsbuchhaltung):

	1999	2000	2001	2002
Interkantonale Heime	24,6	28,2	35,0	40,4
Ausserkantonale Platzierungen	4,3	7,5	8,5	9,0
Total Kantonsbeitrag	28,9	35,7	43,5	49,4

Zu den Kantonsbeiträgen kommen kommunale Beiträge hinzu. Die Gemeinden beteiligen sich durch Entrichtung der Versorgertaxe sowohl an den Platzierungen in innerkantonale Heime als auch an ausserkantonalen Platzierungen. Zählt man zu den Kantonsbeiträgen an innerkantonale Heime die Gemeindebeiträge (Versorgertaxen) hinzu, stiegen die Gesamtauslagen der öffentlichen Hand ohne Bundesbeiträge von 92,877 Mio. Franken im Jahr 1999 auf 120,008 Mio. Franken im Jahr 2002. Über die Gemeindebeiträge an ausserkantonale Platzierungen stehen keine gesicherten Angaben zur Verfügung.

Den steigenden Kosten standen im gleichen Zeitraum geforderte Einsparungen gegenüber. Per 2003 waren zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an innerkantonale Einrichtungen gegenüber den ursprünglich veranschlagten 46 Mio. Franken insgesamt 5 Mio. Franken einzusparen. Im Rahmen der Erarbeitung des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) 2004–2007 mussten die Ausgaben auf 41 Mio.

Franken plafoniert werden. Dies entspricht etwa dem 2002 ausgerichteten Kantonsbeitrag. Damit diese Finanzmittel zur Deckung des kantonalen Anteils an den Ausgaben der beitragsberechtigten Heime ausreichen, mussten die Heime verpflichtet werden, ihre Kost- bzw. Schulgelder anzuheben. Dies geschah durch die Erhöhung der sogenannten Mindestversorgertaxe, d.h. jenes Betrags, den das Heim der platzierenden Gemeinde zu verrechnen hat.

Es waren somit einerseits die höheren Kosten und anderseits die gekürzten kantonalen Kredite, welche die Anpassung der Mindestversorgertaxen per 1. Januar 2004 unvermeidlich machten. Die Taxen werden nicht linear, sondern je nach Betreuungsangebot erhöht. Taxen, die besonders tief unter den tatsächlichen Kosten liegen, werden stärker angehoben; Taxen, welche die tatsächlichen Kosten bereits weitgehend decken, weniger stark oder gar nicht. Ziel war dabei, den ab 2003 jährlich zur Verfügung stehende Höchstbetrag von 41 Mio. Franken für Subventionen des Kantons nicht zu überschreiten.

Bei der Platzierung in einem Kinder-, Schul- oder Jugendheim spielen die von der politischen oder der Schulgemeinde zu tragenden Kosten eine nicht unerhebliche Rolle. Es ist verständlich, dass die zuständige Behörde einer derartigen Jugendhilfemassnahme bei höheren Kosten zurückhaltender gegenübersteht als bei niedrigeren, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen aus finanziellen Gründen von einer Heimplatzierung abgesehen wird, obwohl eine solche im Interesse des Kindes oder Jugendlichen angezeigt wäre. Die Jugend- und Familienhilfe des Kantons Zürich beruht aber auch in Fragen der stationären Betreuung von Kindern und Jugendlichen seit jeher auf der professionellen, gut funktionierenden Zusammenarbeit der Betroffenen, der Jugendsekretariate, der Schul- und Gemeindebehörden sowie der Heime. Die Fachleute und Behörden, die sich mit dem Einzelfall befassen, nehmen unter Einbezug der Eltern und ihres Kindes eine sorgfältige Analyse vor, legen die erforderliche Behandlung und Betreuung fest und suchen nach der zur Erreichung der Ziele geeigneten Massnahme. Diese Aufgabe wird – wie auch die anschliessende Durchführung der beschlossenen Massnahmen – fachlich qualifiziert und verantwortungsvoll wahrgenommen. Damit darf auch unter erschwerten, insbesondere finanziell verschlechterten Rahmenbedingungen gerechnet werden. Die stationäre Schulung, Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist personal- und deshalb kostenintensiv. Das Angebot kann aus Gründen der Finanzierbarkeit nicht beliebig erweitert werden, und

die bestehenden Plätze müssen für jene Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen, die zwingend darauf angewiesen sind. Es ist dabei in Kauf zu nehmen, dass in einzelnen Fällen, in denen eine Heimplatzierung wünschbar ist, eine andere Lösung gefunden werden muss. Entscheidend ist in jedem Fall die individuelle, nach verantwortbaren Kriterien vorgenommene Beurteilung.

Der Entwurf des Kinder- und Jugendgesetzes enthält u. a. ein neues Modell der Finanzierung der stationären Jugendhilfe. Gemäss diesem Modell tragen die Gemeinden durch eine einheitliche Pauschale pro Einwohner im Wesentlichen die Kosten der stationären Jugendhilfe. Der Kanton leistet ergänzend dazu Beiträge. Beide Anteile ergeben einen Sockelbeitrag, der das Bestehen der anerkannten Angebote in den Kinder-, Schul- und Jugendheimen sichert. Die durch diesen Sockelbetrag und Bundesbeiträge noch nicht gedeckten Kosten hat die einweisende Gemeinde im Einzelfall zu tragen. Die Festlegung von Mindestversorgertaxen ist Bestandteil der heutigen Finanzierungsform und wird gemäss neuem Finanzierungsmodell nicht mehr erforderlich sein. Die Erhöhung der Mindestversorgertaxen hat somit keinen Einfluss auf das künftige Finanzierungsmodell, das sich grundlegend von der heutigen Finanzierung der stationären Jugendhilfe unterscheidet.

Systemwechsel Dienstaltersgeschenk

KR-Nr. 335/2003

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) hat am 27. Oktober 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat will im Rahmen des Sanierungsprogrammes 04 einen Wechsel im System der Dienstaltersgeschenke für das kantonale Personal vollziehen. Damit sollen jährlich 10 Millionen Franken eingespart werden können.

Im Vergleich zur Privatwirtschaft bestehen in der kantonalen Verwaltung – abgesehen von den Lunch-Checks – keine «fringe benefits». Mit Ausnahme der äusserst zurückhaltenden und in bescheidenem Umfang gewährten Einmalzulagen sowie dem so genannten Dienstaltersgeschenk (DAG) besteht nichts Analoges zu Boni oder Gratifikationen der Privatwirtschaft. Weder ist die allgemeine Ferienregelung besonders grosszügig, noch gilt das Argument der Arbeitsplatzsicherheit heute noch im gleichen Masse wie in der Vergangenheit.

Das kantonale Personal hat hinsichtlich der Lohnentwicklung bescheidene Schritte hinter sich. Die im Rahmen der Einführung der strukturellen Besoldungsrevision vorgesehenen jährlichen Stufenanstiege wurden in den vergangenen zwölf Jahren wegen der schwierigen Finanzlage lediglich viermal gewährt. Dies konnte auch mit leistungsorientierten Beförderungsquoten und Teuerungsausgleichen bei weitem nicht kompensiert werden. Das kantonale Personal leistet folglich schon seit längerem einen Beitrag zur finanziellen Gesundung des Kantons.

Mit den Dienstaltersgeschenken werden langjährige Treue des Staatsdienstes belohnt, dass heisst nach 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren wird unbesoldeter Urlaub im Umfang von einem Monat beziehungsweise ab 25 Jahren von eineinhalb und ab 40 Jahren von zwei Monaten gewährt, wobei auch Geldbezug möglich ist. Das bisherige System soll nun geändert werden, ohne dass im Sanierungsprogramm 04 (Vorlage 4104) ausgeführt wird, in welcher Art und Weise.

Ich frage den Regierungsrat daher an:

- 1. Wie soll das neue System der Dienstaltersgeschenke ausgestaltet sein?
- 2. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass die Motivation des Staatspersonals sowie die Möglichkeiten des Kantons, im Rahmen seiner Personalpolitik als attraktiver Arbeitgeber auftreten zu können, nicht übermässig geschmälert werden?
- 3. Sind Übergangsbestimmungen vorgesehen, beziehungsweise ist ein Prorata- Bezug möglich?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 der Finanzdirektion den Auftrag erteilt, ein neues System bei den Dienstaltersgeschenken auszuarbeiten mit dem Ziel, jährlich wiederkehrend 10 Mio. Franken einzusparen. Gemäss den Berechnungen des Personalamts belaufen sich heute die jährlichen Kosten für Dienstaltersgeschenke auf rund 33 Mio. Franken.

Vorabklärungen bei den Personaldiensten der Direktionen haben ergeben, dass im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm 04 kein grundsätzlicher Systemwechsel bei den Dienstaltersgeschenken gewünscht wird. Die Finanzdirektion hat deshalb mit Schreiben vom 6.

November 2003 zwei Varianten für die Erfüllung des Sparauftrags in Vernehmlassung gegeben, die sich verhältnismässig eng an das bisherige System halten. Eine der Varianten sieht eine lineare Kürzung der Dienstaltersgeschenke um einen Drittel vor. Ein zweiter Vorschlag sieht eine Streichung der Dienstaltersgeschenke zum 15., 35., 45. und 50. Dienstjubiläum sowie eine Reduktion der Dienstaltersgeschenke zum 25. und 40. Jubiläum auf je einen Monat Urlaub vor.

Für beide Varianten enthält der Vernehmlassungsentwurf folgende Übergangsbestimmung: «Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungsänderung bereits Anwartschaften für eine anteilsmässige Auszahlung des Dienstaltersgeschenks gemäss § 28 Abs. 3 der Personalverordnung entstanden sind, werden sie bei der Auszahlung des Dienstaltersgeschenks oder eines Anteils davon berücksichtigt.»

Die Motivation des Personals stellt der Regierungsrat durch geeignete Führungsmassnahmen sicher sowie durch die Festlegung einer jährlichen Beförderungsquote, mit der er die Direktionen ermächtigt, Mitarbeitende mit sehr guten Leistungen zu befördern.

#### Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit:

Gemeinsam für einen sicheren Kanton Zürich
 Einzelinitiative Konrad Loepfe KR-Nr. 376/2002

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

### Kinderspitex des Kantons Zürich

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 356/2000, 4056b

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

## Einheitlichere Regelung für zehnte Schuljahre

Ergänzungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 264/1998, 3862b

#### - Staatskundeunterricht

Ergänzungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 384/2000, 4050b

#### Petitionen

Ratspräsident Ernst Stocker: Dann habe ich noch eine Sammelmitteilung zum Eingang von Petitionen. Beim Kantonsrat sind verschiedene Eingaben zu Sparmassnahmen im Volksschulbereich eingegangen. Es geht dabei um die Fächer Biblische Geschichte und Handarbeit/Werken sowie um die Nachqualifikation für Hauswirtschaftslehrerinnen. Es haben Eingaben gemacht: die Römisch-katholische Synode des Kantons Zürich; die Schulpflege Richterswil; Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Uhwiesen; die Lehrerschaft der Primarschule Stallikon; Maya Günthard, Küsnacht; Ursula Longatti, Pfäffikon; Karin Sönnichsen, Winterthur; Kurt Werren, Winterthur.

Diese Eingaben werden als Petitionen entgegen genommen. Sie werden im Rathaussekretariat zur Einsichtnahme aufgelegt und der Kommission für Bildung und Kultur zur Beantwortung überwiesen.

#### Anträge betreffend gemeinsame Behandlung von Geschäften

Ratspräsident Ernst Stocker: Der Regierungsrat hat folgende Geschäfte in einem gemeinsamen Regierungsratsbeschluss beantwortet respektive Stellung genommen: «Massnahmenplan Klimaschutz» und «Sofortmassnahmen bei Überschreiten der Ozongrenzwerte». Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Geschäftsleitung die gemeinsame Behandlung. Sie sind damit einverstanden.

Ebenfalls einen Antrag betreffend gemeinsame Behandlung von Geschäften besteht beim «Sportkonzept» sowie den «Sportanlagen im Richtplan». Sind Sie auch hier mit einer gemeinsamen Behandlung dieser beiden Geschäfte einverstanden? Das ist der Fall.

#### Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 31. Sitzung vom 16. Dezember 2003, 16.30 Uhr
- Protokoll der 32. Sitzung vom 5. Januar 2003, 9.15 Uhr.

2509

#### 2. Nachfolgeprogramm für Sanierungsprogramm 04

Postulat Werner Bosshard (SVP, Rümlang), Beat Walti (FDP, Erlenbach) und Ernst Züst (SVP, Horgen) vom 5. Januar 2004 KR-Nr. 1/2004, Antrag auf Dringlichkeit

#### Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen und aufzuzeigen, mit welchen weiteren Massnahmen der mittelfristige Ausgleich der laufenden Rechnung im konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2005–2008 (KEF 2005) möglichst ohne die in der Vorlage 4104 lit. D für 2006 und 2007 vorgesehene Steuerfusserhöhung gewährleistet werden kann.

#### Begründung:

Die Vorlage 4104, das Sanierungsprogramm 04, ist ein wichtiger und richtiger, aber bei weitem nicht genügender Schritt, um die Staatsfinanzen zu sanieren und die Attraktivität des Wirtschafts- und Lebensraums Zürich zu erhalten und zu steigern. Es fehlt noch an genügender Einsicht, die Finanzen vermehrt aufwandseitig statt ertragsseitig in den Griff zu bekommen. Es besteht zu Jahresbeginn 2004 noch genügend zeitlicher Spielraum, um in Ergänzung zum Sanierungsprogramm 04 die über eine Steuerfusserhöhung geforderten Mehreinnahmen von 136 Millionen Franken (für 2006) und 143 Millionen Franken (für 2007) im relevanten Zeitraum aufwandseitig zu kompensieren. Dieser zeitliche Spielraum soll genutzt werden, um den Aufwand um diese Beträge zu reduzieren. Insbesondere sollte die vorhandene Zeit es ermöglichen, auch eventuelle dazu notwendige Gesetzesänderungen durchzuführen.

#### Begründung der Dringlichkeit:

Nur mit der Dringlichkeit ist gewährleistet, dass die Regierung den Auftrag zur Prüfung dieses Anliegens so rechtzeitig erhält, dass bereits der KEF 2005 das Ergebnis der Prüfung im Sinne der Postulanten enthalten kann.

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): In der laufenden Behandlung des Sanierungsprogramms 04 zeichnet sich ab, dass das von der Regierung vorgeschlagene Sanierungspotenzial nicht ganz erreicht wird. Anstoss erregt auf dieser Ratsseite vor allem litera D der Vorlage 4104, die vorzeitige Festlegung eines Steuerfusses für die Jahre 2006 und 2007. Sollte das Parlament diesem Teil der Vorlage nicht zustimmen, ent-

stünde ein zusätzlicher Sanierungsbedarf von rund 280 Millionen Franken, jährlich 140 Millionen Franken ab 2006. Damit wäre aus heutiger Sicht der mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung erneut gefährdet. Erneut wäre der Regierungsrat gehalten, dem Kantonsrat Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben zu beantragen.

Paragraf 6 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes nennt ausdrücklich «dauerhafte Senkung der Ausgaben». Auch bei mehrmaligem aufmerksamen Lesen findet man die Massnahme «Anziehen der Steuerschraube» im Gesetz nicht. Weil es bis 2006 nur noch knapp zwei Jahre dauert, ist dringender Handlungsbedarf vorhanden und ich bitte Sie deshalb, der Dringlichkeit dieses Postulates zuzustimmen.

Stefan Feldmann (SP, Uster): Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Dringlichkeit dieses Postulates nicht zu unterstützen. Der Vorstoss ist entlarvend, unehrlich, unnötig und er kommt viel zu spät.

Der Vorstoss ist entlarvend, weil er zeigt, dass die bürgerliche Ratsseite ganz offenbar nicht weiss, wie sie mit der Vorlage 4104 unter dem Vorzeichen der Saldoneutralität umgehen soll, eine Saldoneutralität, die notabene sie selber in der Verfassung festschreiben liess.

Der Vorstoss ist unehrlich, weil einmal mehr nach Sparmassnahmen geschrien wird, man aber nicht bereit ist zu sagen, wo denn gespart werden soll. Das könnte ja unpopulär sein. Deshalb soll es die Regierung richten.

Der Vorstoss ist unnötig, weil die Regierung immer gesagt hat, dass sie eine blosse aufwandseitige Sanierung des Haushaltes nicht für realistisch und nicht für mehrheitsfähig hält. Sie wird uns wohl genau dies einmal mehr mitteilen.

Und schliesslich kommt der Vorstoss viel zu spät. Bis die Regierung das Postulat beantwortet hat, ist die Vorlage 4104 schon längst in die Geschichte des Kantons Zürich eingegangen. Vorstösse, die spät kommen, sind allenfalls dringlich. Solche, die zu spät kommen, sind es mit Bestimmtheit nicht.

Ich bitte Sie nochmals, die Dringlichkeit des Postulates abzulehnen.

Regula Mäder-Weikart (CVP, Opfikon): Die CVP weist das Postulat zurück. Sie will zuerst über das Sanierungsprogramm debattieren, das

eine wesentlichen Einschnitt in alle Probleme unseres Kantons bringen wird.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die EVP-Fraktion wird die Dringlichkeit nicht unterstützen. Wir sind der Meinung, dass das Sparprogramm ein Ganzes ist. Und wenn die Regierung neben dem Sparen eben auch aufzeigt, dass auf der Einnahmenseite wieder Korrekturen notwendig sind, dann unterstützen wir die.

Wir meinen, die Zitrone ist ausgepresst. Wenn Sie auf der bürgerlichen Seite noch weitere Sparbemühungen wünschen und wollen, sollten Sie, wie das der Vorredner auch bereits gesagt hat, nun endlich sagen, wo Sie das machen wollen.

Wir stehen für einen funktionsfähigen Staat da. Wir wollen, dass er Infrastrukturen anbietet sowohl im Strassenbereich, wie Sie das wollen, als aber auch im Bildungs- und Sozialbereich. Wer das will, kann nicht immer vom Sparen sprechen und von den Steuerfusssenkungen.

Ernst Züst (SVP, Horgen): Regierungen lernen voneinander eines rasch, nämlich den Leuten das Geld aus der Tasche zu ziehen. Unterstützt werden sie dabei von den Linken und dem Staatsfilz, wir hören es ja bereits heute Morgen wieder.

Der Regierungsrat darf nach der jüngsten Budgetdebatte nicht einfach zur Tagesordnung übergehen. Erste Priorität hat die Sanierung des Staatshaushaltes. 50 Prozent des Volkseinkommens für Steuern, Gebühren, Abgaben und Sozialversicherungsprämien sind genug! Wenn die SVP nicht laufend auf die laufende Ausgabensteigerung aufmerksam machen würde und dies nicht auch bekämpfen würde, könnte das Staatsschiff diesem Eisberg gar nicht mehr ausweichen.

Die Wirtschaft muss wachsen und nicht der Staat! Planwirtschaften und unübersichtliche Konglomerate haben immer wieder Schiffbruch erlitten. Und im Kanton Zürich brauchen wir keine Finanzpolitik à la Titanic für unseren Staatshaushalt.

Noch ein Signal an die CVP – zur EVP muss ich ja gar nicht mehr reden nach dem, was ich gehört habe – ein Signal an die CVP: Wenn Sie dieses Postulat jetzt bekämpfen und nicht unterstützen, dann verabschieden Sie sich von einer bürgerlichen Finanzpolitik, so klar ist das. (*Unruhe in den Reihen der CVP*.) Und noch ein Weiteres: Wenn Sie

so lange warten, bis Sie die Staatskrise, diese Finanzkrise endlich wahrnehmen, dann ist der Zeitpunkt zur Rettung verpasst. Dann ist es zu spät.

Unterstützen Sie deshalb die Dringlichkeit!

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Lieber Stefan Feldmann, dieses dringliche Postulat ist eben gerade nicht entlarvend. Es dient dazu, mit offenem Visier zu fechten und zu signalisieren, dass wir bereit sind, Verantwortung zu tragen für eine ausgabenseitige Haushaltssanierung, die diesen Namen verdient.

Dieses Postulat ist unabhängig vom Sanierungsprogramm 04. Das zeigt auch der Behandlungsfahrplan, denn wenn es dringlich erklärt wird, wird es nicht vor der Beratung des Sanierungsprogramms zur materiellen Debatte über dieses Postulat kommen. Es ist auch nicht zu spät, weil der Antrag gleichwohl nach der Beratung anfangs März für den Regierungsrat einen klaren Auftrag signalisieren kann, in welche Richtung die Finanzplanung gehen soll. Und ganz unabhängig vom Beratungsergebnis des Sanierungsprogramms wird die mittelfristige Finanzplanung ohnehin weitergehen müssen. All dies ist aber nur möglich und überhaupt im Bereich des Erreichbaren, wenn die Behandlung dieses Postulates beschleunigt wird, indem es eben heute dringlich erklärt wird. Nur dann können wir rechtzeitig über diese finanzpolitischen Grundsätze diskutieren.

Ich ermuntere Sie deshalb, diese Dringlichkeit zu unterstützen.

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Die Fakten des Sparpaketes sind eigentlich seit dem Sommer 2003 bekannt. Offensichtlich brauchen gewisse Leute sieben Monate, um herauszufinden, dass sie keine andern Ideen haben, und nun ein Postulat dringlich zu machen. Nur schon aus dieser Sicht kann das Postulat keinesfalls dringlich sein. Die Fakten sind längst bekannt.

Ich weiss aber ebenso klar, dass es heute wenig bringt, sich gegen dieses dringliche Postulat zu wehren, weil SVP und FDP zusammen wohl die 60 Stimmen hinkriegen werden und möglicherweise auch eine Mehrheit, wenn es dann behandelt wird. Nur, was wird das Postulat auslösen? Es wird einen Bericht der Regierung geben, der im Wesentlichen dasselbe sagt, wie schon in der Vorlage 4104 drin ist. Das heisst

2513

mit andern Worten: Das Postulat ist ein Leerlauf, der nur die Verwaltung beschäftigt und entsprechend Kosten auslöst. Dass aber jetzt plötzlich kurz vor der Behandlung und dem Abschluss der Beratung in der Finanzkommission ein solches Postulat eingereicht wird, und dies erst noch vom Finanzkommissionspräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern der Finanzkommission, die damit eigentlich die eigenen Zielsetzungen, die sie sich einmal gesetzt haben, über Bord werfen, ist für mich schlicht unanständig. Aber wie gesagt, das kann man ja auch tun, das ist legitim.

Das Schlimmste ist, dass es der bürgerlichen Mehrheit einmal mehr nicht gelingt, konkrete Sparmassnahmen auf den Tisch zu legen. Das wäre nämlich in den letzten Monaten die Aufgabe dieser Leute gewesen, eigene Vorschläge zu entwickeln, um allenfalls sagen zu können, «wir haben mehr Sparmassnahmen und brauchen deshalb keine Steuerfussanpassung» und so ihre Arbeit zu machen. Aber offensichtlich sind diese Leute a) zu faul oder b) zu dumm, etwas solches zu tun, und dies seit Jahren.

Die Grünen sind gegen Dringlichkeit.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Offenbar geht es Ihnen gar nicht darum, den Haushalt wirklich zu sanieren, sondern nur die Leistungen des Staates zu beschneiden. Sie haben die Ausgabenbremse gewollt. Sie wissen seit Oktober 2003, dass Saldoneutralität gefordert ist. Und wenn Sie jetzt die Steuern nicht erhöhen wollen, haben Sie gefälligst 140 Millionen Franken weitere Sparmassnahmen selber vorzuschlagen. Wenn Sie in vier Monaten noch nicht auf eine Idee gekommen sind, ist es lächerlich, wenn Sie heute verlangen, dass die Regierung entsprechende Ideen bringt.

Urs Hany (CVP, Niederhasli): Herr Kollege Ernst Züst, wenn Sie uns vorwerfen, dass wir uns von einer bürgerlichen Politik verabschieden bezüglich dieser Dringlichkeit, dann muss ich Ihnen sagen, dass Ihre vier bürgerlichen Regierungsräte sich somit von der bürgerlichen Politik verabschiedet haben. Diese Vorlage kommt ja aus einer Mehrheit der bürgerlichen Regierung. Und diesen Vorwurf weise ich ganz klar zurück. Sie sollten sich das vielleicht vorher überlegen.

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): Lieber Kollege Martin Bäumle, wir sind auf dieser Seite weder faul noch dumm. Der Intelligenzquotient ist wahrscheinlich gleichmässig verteilt in diesem Saal links und rechts. Ich möchte Sie einfach bitten, doch ein bisschen Anstand zu bewahren. Wir haben einfach andere Ideen, wohin dieser Staat gehen soll. Das hat nichts mit Faulheit und mit Dummheit zu tun.

#### Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 81 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Das Postulat ist dringlich erklärt. Der Regierungsrat hat zum dringlichen Postulat innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist erledigt.

# 3. Nichtbeachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Untersuchungsorgane (Reduzierte Debatte)

Einzelinitiative Helmut Keller, Zürich, vom 8. August 2003 KR-Nr. 271/2003

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Da Einstellungsverfügungen nicht der Konvention des Europarates entsprechen, sind alle Bestimmungen über Einstellungsverfügungen, Nichtannahme von Klagen und dergleichen im Zürcher Recht zu streichen. An deren Stelle soll der Hinweis auf die prioritäre Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen.

#### Begründung:

Die Zürcher Untersuchungsorgane beachten bei der Beurteilung von Strafanzeigen die Europäischen Menschenrechtskonvention nicht. Die Konvention, vor allem deren Art. 6, soll zürcherischen Rechtsbestimmungen bezüglich Verfahrenseinstellung, Nichtannahme von Klagen und dergleichen vorgehen. Einstellungsverfügungen, wie sie hierzulande praktiziert werden, welche die Kläger zum Beklagten machen, sind im Licht der Konvention unzulässig.

2515

Ratspräsident Ernst Stocker: Die Geschäftsleitung hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Einzelinitiative vorgeprüft und keine Anhaltspunkte für eine Ungültigerklärung festgestellt. Gemäss Paragraf 21 des Initiativgesetzes habe ich festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

Thomas Vogel (FDP; Illnau-Effretikon): Die Einzelinitiative Helmut Keller lässt an Klarheit einiges zu wünschen übrig. Es kann nicht sein, dass wir hier im Kantonsrat mutmassen müssen, was der Initiant mit seinem Vorstoss eigentlich bemängelt. Nichtsdestotrotz einige Gedanken dazu:

Nichtanhandnahmeverfügungen oder Einstellungsverfügungen Strafverfolgungbehörden, das heisst, der Entscheid, eine Strafuntersuchung nicht an die Hand zu nehmen beziehungsweise einzustellen, können gerichtlich überprüft werden. Dass hierfür der mit dem Entscheid unzufriedene Angeschuldigte aktiv werden muss, ist zulässig und widerspricht in keiner Weise den vom Initianten bemühten Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK. Dieser besagt, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Genau dies ist heute möglich. Mit einem Rekurs kann eine solche Verfügung der Bezirksoder Staatsanwaltschaft gemäss Strafprozessordnung des Kantons Zürich vor Bezirk- oder Obergericht gezogen werden. Die Möglichkeit, den Richter anzurufen, ist also gewahrt und steht auch in keinster Weise zur Diskussion. Im Gegenteil, der Vorentwurf für eine Bundesstrafprozessordnung regelt dies in den Artikeln 350 bis 356 explizit.

Artikel 6 EMRK beinhaltet aber nicht den Anspruch auf einen Freispruch beziehungsweise die Feststellung, dass ein bestimmter Straftatbestand materiell nicht erfüllt worden ist. Die administrative Einstellung eines Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden kann qualitativ einem Freispruch durch ein Gericht nicht völlig entsprechen. Denn die Strafuntersuchung ist ja nicht zu Ende geführt, sondern eingestellt worden. Eine Anklage, über die gemäss EMRK ein Gericht zu befinden hätte, ist gar nie erhoben, über Schuld oder Unschuld materiell gar nie befunden worden. Trotzdem beinhaltet die Nichtanhandnahme beziehungsweise Einstellung der Untersuchung für den Angeschuldigten die

Garantie, dass ohne neue Erkenntnisse in der gleichen Sache nicht noch einmal eine Strafuntersuchung angehoben werden darf.

Artikel 355 Absatz 3 des Vorentwurfes zur Bundesstrafprozessordnung sieht deshalb im Rahmen einer Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten im EMRK-Raum explizit vor, dass die Einstellung materiell einem Freispruch entspreche, im Gegensatz zum Freispruch aber eine Wiederaufnahme der Untersuchung erleichtert erfolgen kann. Dies deshalb, weil die Verfügung nicht von einer Gerichtsbehörde erlassen wurde und oft auf einer eher dürftigen Aktenlage beruht. Es handelt sich dabei um eine so genannt beschränkte materielle Rechtskraft, die hilft, wenn eine Nichtanhandnahme oder Einstellungsverfügung nicht oder ohne Erfolg angefochten wurde, also ähnlich wie bei einem Freispruch formell und materiell rechtskräftig geworden ist.

Eine offensichtliche Verletzung der EMRK durch die Praxis der Kantonalzürcher Strafverfolgungsbehörden können wir, soweit wir das Anliegen des Initianten interpretieren, nicht ausmachen. Die Freisinnige Fraktion wird daher die Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen und bittet Sie, ein Gleiches zu tun.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Der Einzelinitiant geht davon aus, dass die Einstellungsverfügung, welche ein Strafuntersuchungsverfahren abschliesst, der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht.

Die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Grundsätze gelten grundsätzlich bei jedem staatlichen Handeln. Somit sind die Strafverfolgungsbehörden neben den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung immer auch den Grundsätzen der EMRK verpflichtet. Die Einstellungsverfügungen gemäss Vorgaben der zürcherischen Strafprozessordnung sind immer zu begründen und der Staatsanwaltschaft zur Genehmigung vorzulegen. Die Einstellungsverfügung wird immer sowohl der geschädigten als auch der angeschuldigten Person mitgeteilt. Die Genehmigungspflicht einer bezirksanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung bildet bereits eine erste Schranke gegen missbräuchliche und rechtswidrige Verfahrenseinstellungen. Zudem fördert das Vier-Augen-Prinzip auch eine sorgfältige Begründung einer Einstellungsverfügung. Und schliesslich kann – dies ist die zentrale Schranke gegen die Missbräuche – eine Einstellungsverfügung auch be-

reits heute durch einen unabhängigen und unparteiischen Richter auf ihre Zulässigkeit hin überprüft werden.

Somit ist nicht ersichtlich, inwiefern die Grundsätze der EMRK den kantonalen Bestimmungen über die Einstellungsverfügungen widersprechen sollen. Demzufolge besteht kein Handlungsbedarf, die kantonalen Bestimmungen abzuändern. Die CVP-Fraktion wird daher die Einzelinitiative von Helmut Keller nicht vorläufig unterstützen.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Die Grünen sind an sich mit dem Anliegen des Initianten einig. Die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist für uns ein wichtiges Anliegen. Nur ist die EMRK Bestandteil des Bundesrechtes und damit über dem kantonalen Recht, auch wenn dies nicht explizit erwähnt ist. Würde also der Kanton zuwiderhandeln, müsste das Bundesrecht dieses Gesetz aushebeln. Das heisst also, die Initiative ist überflüssig. Zudem ist sie unklar formuliert, pauschal formuliert. Es wird nicht klar aus der Formulierung, wo Verletzungen passieren sollten.

Die Grünen werden deshalb diese Initiative nicht vorläufig unterstützen.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Die Einzelinitiative Helmut Keller wird von der SP nicht unterstützt werden. Sie ist nicht sachgerecht. Sie ist sachlich verfehlt und überflüssig, das wurde schon gesagt. Überflüssig ist sie deshalb, weil die EMRK bereits berücksichtigt wird bei Einstellungsverfügungen und Nichtanhandnahmeverfügungen. Darauf weist auch die umfangreiche bundesgerichtliche Rechtsprechung hin. Das heisst, die EMRK wird ausreichend berücksichtigt.

Zweitens sind Rechtsmittel gegen diese Einstellungsverfügungen und Nichtanhandnahmeverfügungen möglich. Es gibt da einen ganzen Fächer von Rechtsmitteln. Es sind dies der Rekurs an den Einzelrichter, die Nichtigkeitsbeschwerde ans Obergericht, die staatsrechtliche Beschwerde oder eidgenössische Berufung ans Bundesgericht et cetera.

Drittens: Die Einzelinitiative ist fachlich verfehlt. Es würde dazu führen, dass jede Strafanzeige zu einer Anklage und hernach zu einem Gerichtsverfahren führen würde. Wenn zum Beispiel dann der Einzelinitiant nach dieser Abstimmung hier im Ratsaal sich bemüssigt sehen würde, gegen uns alle eine Strafanzeige einzureichen, weil wir ihm

nicht Folge geleistet haben, dann würde es zu einem Gerichtsverfahren gegen uns alle kommen. Das wäre selbstverständlich sachlich verfehlt. Die Richter haben anderes zu tun.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dieser Einzelinitiative nicht Folge zu leisten.

#### **Abstimmung**

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 0 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

# 4. Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung von Art. 274a ZGB (Besuchsrecht für Dritte) (Reduzierte Debatte)

Einzelinitiative Sandro Bassola, Zürich, vom 16. September 2003 KR-Nr. 297/2003

### Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Den zuständigen Behörden des Kantons Zürich wird beantragt, mittels Standesinitiative (Art. 160 BV) bei den zuständigen Behörden ordnungsgemäss vorstellig zu werden, damit der Art. 274a Zivilgesetzbuch (ZGB) revidiert wird. Es sollen Art. 274a ZGB und alle damit verbundenen Verordnungen und Anweisungen derart modifiziert werden, dass folgendes realisiert werden kann:

Die Revision bzw. Modernisierung des Art. 274a ZGB soll zukünftig ermöglichen, dass ein Umgangsrecht bzw. Recht auf persönlichen Verkehr mit einem Kind allen für das Kind wichtigen Personen (Grosseltern, Onkel, Tanten, Taufpatinnen und Taufpaten, Cousins, Stiefgeschwistern, etc.) gewährt werden kann. Den zuständigen (Vormundschafts-)Behörden sollen diesbezüglich neue, gesetzlich fundierte Instrumente und Entscheidungsbefugnisse erteilt bzw. eingeräumt werden. Einschränkende Formulierungen betreffend «ausserordentliche Bedingungen», wie sie im jetzigen Art. 274a ZGB für die Möglichkeit des Umgangsrechtes von Dritten festgeschrieben sind (Tod der Eltern,

Gefängnisaufenthalt der Eltern, Krankheit), sind in der neuen Formulierung jedenfalls vollständig zu vermeiden bzw. ersatzlos zu streichen. Der neue Art. 274a ZGB soll den modernen gesellschaftlichen Gegebenheiten/Realitäten (Patchwork-Familie, Konkubinaten, allein erziehenden Elternteilen, schwule/lesbische Lebensgemeinschaften etc.) und den damit verbundenen Problemen im Sinn eines flexiblen Rechtsinstrumentes Rechnung tragen. Es sei auch zu prüfen, ob – in einem positivistischen Ansatz – nahen Verwandten nicht grundsätzlich ein Recht auf persönlichen Umgang vorab zugesprochen werden soll, sofern dieses nicht nachweislich negativ auf das Kindeswohl wirkt bzw. gewirkt hat. Diese Rechte der Verwandten wäre unter Umständen in einem neuen Unterartikel 274b ZGB fest zu schreiben.

Den Behörden müssen alle Rechte und Möglichkeiten gegeben werden, im Einzelfall mittels Verfügung den persönlichen Verkehr zwischen Verwandten etc. und einem Kind zu ermöglichen bzw. allfälligen Machtmissbrauch durch den allein erziehungsberechtigten Elternteil effektiv zu verhindern bzw. nachhaltig zu beseitigen. Ein allfälliger Machtmissbrauch hinsichtlich persönlichem Umgang bzw. Kindesentzug in der Familie durch den alleine sorgeberechtigten Elternteil muss jedenfalls unterbunden bzw. verhindert werden können. Aspekte des persönlichen Umgangs in schwulen oder lesbischen Lebens- und Familienbeziehungen müssen berücksichtigt und geregelt werden.

# Begründung:

Der aktuelle Art. 274a ZGB stammt aus dem Jahr 1978, die Vorbereitungsphase und Diskussion zu diesem Artikel dürfte noch Jahre vorher gewesen sein. In den letzten knapp 30 Jahren hat sich die Gesellschaft in der Schweiz stark verändert. Neue Formen von Familien haben in der heutigen Gesellschaft einen akzeptierten und tolerierten Stellenwert, Pachwork-Familien, allein erziehende Elternteile, unverheiratete Eltern etc. sind heute verbreitete Realität unserer Gesellschaft. Seit neuestem sind auch schwule oder lesbische Lebens- bzw. Familiengemeinschaften amtlich registrierbar. Auch das Bundesgericht hat solche Aspekte bereits in einigen Urteilen zum Teil als Grundlage seiner Erwägungen miteinbezogen.

Auf Grund dieser vielen Schattierungen und Formen des familiären Zusammenlebens gibt es, da das Gesetz mit dieser Wandlung nach Meinung des Initianten nicht zeitgemäss mitgegangen ist, Unzulänglichkeiten, die teilweise groteskes Ausmass annehmen können. So bedarf es beispielsweise im Fall unverheirateter oder geschiedener Eltern bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils (was in 99% der Fall ist) gemäss Art. 274a ZGB ausserordentliche Umstände, dass der Enkel persönlichen Verkehr mit seinen Grosseltern, Tanten, Taufpatinnen und Taufpaten (Dritten) etc. und vice versa haben kann, ansonsten ist der persönliche Verkehr gegen den Willen des Sorgeberechtigten nicht durchsetzbar.

Dieses groteske Szenario wird dann tatsächlich Realität, wenn der alleine sorgeberechtigte Elternteil versucht – aus welchen Gründen auch immer – seine durch das alleinige Sorgerecht gegebene Machtposition in irgendeiner Weise zu missbrauchen und das Kind im Sinn eines Druckmittels «ungerechtfertigt» den übrigen Familienmitgliedern entzieht. Dies ist heute rechtlich möglich und wird, wie zahlreiche Selbsthilfegruppen, Internetseiten, Zeitungsberichte etc. dokumentieren, oft gelebte Realität. Ein Kind sollte falls möglich den sozialen Umgang in der erweiterten Familie geniessen können, denn der soziale und emotionale Zusammenhalt ist wichtig. Auch die aus 1978 stammende Argumentation für den heutigen Artikel 274a ZGB, das Kind sei dem «Scheidungskrieg und seinen psychologischen Folgen» zu entziehen – gilt natürlich heute in den veränderten Familiensituationen, bei denen das alleinige Sorgerecht bei einem Elternteil liegt überhaupt nicht mehr. Denn bei unehelichen Kindern, Patchwork-Familie etc. gibt bzw. gab es nie eine Scheidung und aller Argumentationen, die auf die Scheidungssituation Bezug nehmen, sind nicht mehr angebracht und versagen auf der ganzen Linie. Die Thematik von Kindern bzw. der Beziehungen in der Grossfamilie bei - neu amtlich registrierbaren - schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften wird hier bewusst nur erwähnt und nicht ausdiskutiert, fällt sie doch ebenfalls unter eine allfällige Neuregelung. Jedenfalls muss diese Konstellation mit berücksichtigt werden, denn ein schwuler oder lesbischer Elternteil kann durchaus aus einer heterogenen Beziehung Kinder haben und sich später in gleichgeschlechtlicher Ehe registrieren lassen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Kind gemäss dem «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» (SR 0.107, UKRK) selbst aktiv Rechte geniesst. In diesem Übereinkommen wird formuliert, dass das Kind in einer Familie aufwachsen soll um sich optimal entwickeln zu können. Artikel 5 des Übereinkommens formuliert ausdrücklich die Möglichkeit, die Grossfamilie zu berücksichtigen. Artikel 15 gewährt dem Kind Versammlungsfreiheit mit anderen – folglich auch mit den

übrigen Mitgliedern der Grossfamilie. Artikel 16 gewährt dem Kind das Recht auf sein Privatleben, Postverkehr etc.

In Problemlösungen bei Kindesentzug oder irgendwelchem Machtmissbrauchen des allein sorgeberechtigten Elternteils sind die Vormundschaftsbehörden in der Regel gemäss eigenen Aussagen machtlos. Weder stehen Pflichtenhefte zur Verfügung, welche die Überprüfung und Beseitigung dieses Machtmissbrauches in praxi wirklich vorantreiben, noch ist bei den Behörden übers Wochenende eine Person im Dienst, welche die Problemlösung sofort herbeiführt. Im Weiteren argumentieren die Behörden bei Kindesentzug in der Grossfamilie damit, dass die gesetzlich vorgeschriebenen «ausserordentlichen Umstände» nicht gegeben seien und dass somit die Behörden nicht einschreiten könnten ein völlig unhaltbarer Zustand. «Ausserordentliche Umstände» sind in aller Regel Umstände, bei denen die Eltern nicht mehr für das Kind sorgen können, so dass Dritte in diese Rolle schlüpfen können oder müssen. Den Umgang mit dem Kind für die übrige Familie gesetzlich zu verbieten, bis dieser Extremfall eingetreten ist, erscheint heute abstrus. Auch wird seitens Behörden argumentiert, die Rechtsposition der übrigen Familienmitglieder sei nirgends festgelegt und daher sei anzunehmen, dass diese keine Rechte hätten. Auch dies ist heute eine unhaltbare Position, die dringend dahingehend geändert werden muss, dass den Familienmitgliedern unabhängig vom Verhältnis der Eltern untereinander gewisse (Umgangs-)Rechte eingeräumt werden. Die gesetzliche Festschreibung solcher Rechte würde auch das Konfliktpotential hinsichtlich einseitigen Machtmissbrauch durch den alleinigen Sorgerechtsinhaber massiv begrenzen bzw. ausschalten, da das Druckmittel des Kindesentzuges wegfallen würde.

Zudem kennt das ZGB «irrigerweise» eine Unterstützungspflicht (Art. 328 ZGB) über die Generationen in der Grossfamilie, die der aktuellen Regelung in Art. 274a ZGB diametral gegenübersteht; Umgang nein – Unterstützen ja. Das ist nicht zeitgemäss und nicht zumutbar.

Abschliessend gilt es deutlich festzuhalten, dass diese Problematik in keinem Zusammenhang steht mit den allfälligen Änderungen im Vormundschaftsrecht (da es nicht um einen Vormund im eigentlichen Sinn geht) und dass sowohl Deutschland als auch Österreich in den letzten Jahren auf Grund der parallel existierenden gesellschaftlichen Realitäten bzw. Veränderungen erfolgreich ihre Gesetzgebung in diese Richtung angepasst haben.

Ratspräsident Ernst Stocker: Die Geschäftsleitung hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Einzelinitiative vorgeprüft und keine Anhaltspunkte für eine Ungültigerklärung festgestellt. Gemäss Paragraf 21 des Initiativgesetzes habe ich festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Der Einzelinitiant verlangt, dass das kindliche Besuchsrecht auch auf andere Bezugspersonen als die Eltern ausgedehnt werden soll. Er begründet dies mit der gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre wie zum Beispiel Patchwork-Familien, Grossfamilien oder auch homosexuelle Lebensgemeinschaften.

Die geltende Regelung des ZGB sieht vor, dass die wichtigsten Bezugspersonen für das Kind grundsätzlich die Mutter und der Vater sind. Das Kind und seine Eltern haben daher Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr, und zwar unabhängig davon, ob den Eltern die elterliche Sorge oder Obhut über das Kind zusteht. Dies ist richtig so und entspricht in den meisten Fällen auch dem Wohl des Kindes und den biologischen Gegebenheiten. In Ausnahmefällen sieht das ZGB heute schon vor, dass das Besuchsrecht auch auf Dritte ausgedehnt werden kann. Das ZGB verfügt daher bereits über eine flexible Lösung für besondere Umstände. Gegen die Vorrangstellung der Besuchsrechte von Mutter und Vater gegenüber den Besuchsrechten von andern Familienmitgliedern oder von aussenstehenden Personen ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

Aus diesem Grund wird die CVP die vorliegende Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Für die vorliegende Einzelinitiative mit dem Ziel, ein Bundesgesetz abzuändern, scheint der Weg via kantonalzürcherisches Parlament ein denkbar ungünstiger zu sein. Die Einreichung einer Parlamentarische Initiative eines Bundesparlamentariers wäre hier eine wesentlich einfachere Methode. Der Kanton Zürich ist ausserdem allein gar nicht im Stande, eine Gesetzesänderung auf Bundesebene zu bewirken. Dazu wäre die Mithilfe von weiteren Kantonen mit dem gleichen mühsamen Verfahren erforderlich.

Materiell-rechtlich gesehen, hat sich die Rechtsprechung auf allen Stufen im Staat bereits den in dieser Initiative beschriebenen Realitäten angepasst. Gestützt auf den vagen Begriff des Kindeswohls steht immer das Interesse des Kindes im Scheidungsverfahren und im Leben nach der Scheidung im Vordergrund. Das Besuchsrecht Dritter ist ausdrücklich anerkannt, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und Rücksicht auf den Inhaber der Obhut genommen wird. Eine solche Einzelfallgerechtigkeit ist also durchaus möglich und Praxis geworden.

Diesen Ausnahmefall nun aber zur Regel zu machen und eine weiter gehende Gewährung durch entsprechende Anordnungen der verschiedensten Behörden wäre weit über das Ziel hinaus geschossen. Andere Behörden als die Gerichte sollen den Inhaber des Sorgerechts nicht verpflichten können, Dritten ein Besuchsrecht zu gewähren. Darauf sollen sich die Beteiligten privat einigen können.

Die SVP wird deshalb diese Einzelinitiative ablehnen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Immer wenn sich Eltern scheiden lassen, sind die Kinder die Leidtragenden. Wir müssen also alles tun, damit die Gesetzgeber, die Anwältinnen und Anwälte, die Richterinnen und Richter sowie die Vormundschaftsbehörden diesem Umstand Rechnung tragen.

Der Initiant sieht das eigentlich auch so. Nur kommt er bezüglich des Paragrafen 274a ZGB, welcher das Besuchsrecht regelt, zu einem anderen Schluss als wir. Er möchte den Paragrafen so revidieren, dass das Besuchsrecht auf möglichst alle Personen, die in irgendeiner Beziehung zum Kind stehen, ausgeweitet wird. Es soll in Zukunft laut Sandro Bassola fast keine Einschränkungen mehr geben. Die Vormundschaften bekämen dadurch mehr Möglichkeiten und Rechte, sich in die Familienangelegenheiten einzumischen und Entscheide zu treffen, deren Auswirkungen sie möglicherweise nicht richtig abschätzen können.

Wir erachten eine solche Ausweitung des Besuchsrechts und eine solche Kompetenzerweiterung an die Behörden als äusserst heikel und gefährlich. Wir wissen, dass bereits jetzt die Frage des Besuchsrechts nur schon zwischen den Elternteilen eine ausgesprochen schwierige ist. Bereits jetzt werden Scheidungskinder von ihren Eltern und engen Verwandten hin und her gerissen, bereits jetzt werden die Animositäten zwischen den Eltern auf dem Buckel der Kinder ausgetragen. Mit der Änderung des Paragrafen 274, so wie es Sandro Bassola möchte, wür-

den diese Konflikte noch von einem grösseren Kreis von Menschen ausgetragen und das Wohlbefinden des Kindes noch mehr gefährdet. Dies müssen wir unbedingt vermeiden.

Mit dem bestehenden Artikel ist es schon jetzt möglich, gelebte Beziehungen auch nach der Scheidung weiterleben zu lassen. Kinder brauchen also nicht auf ihre engen Verbindungen zu ihren Grosseltern, Göttis und Gotten zu verzichten. Natürlich brauchen gute Gesetze immer auch gute Menschen, die sie sinnvoll und zum Wohl der Betroffenen umsetzen. So ist es auch beim Paragrafen 274 betreffend Besuchsrecht. Wenn dieser Paragraf zum Wohle des Kindes umgesetzt wird – und das ist jetzt auch schon möglich – braucht es diese Änderung nicht.

Die Grünen werden diese Einzelinitiative Sandro Bassola nicht unterstützen.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Ich kann mich den Vorrednerinnen und Vorrednern nur anschliessen. Auch die SP-Fraktion wird diese Einzelinitiative nicht unterstützen, weder vorläufig noch definitiv. Die Initiative vermischt in ihrer ausführlichen Begründung und in ihrem ausführlichen Antrag sehr verschiedene Anliegen in Bezug auf die Beziehungen von allen möglichen Personen zu einem Kind. Was zum geltenden Recht zu sagen ist, hat Christoph Holenstein ausgeführt. Ich kann Ihnen weitere Ausführungen ersparen. Ich möchte nur gern das Bild des Kreidekreises hier noch anführen.

Es geht doch letztlich um das Kindeswohl und nicht nur um Rechte von Personen, die auf irgendeiner Seite an diesem Kind herumzerren. Das Bild des Kreidekreises meint, dass ein Kind in der Mitte steht und auf jeder Seite oder auf zwei Seiten – ein Kreis hat viele Seiten – ziehen Personen an diesem Kind. Es läuft natürlich darauf hinaus, dass die leibliche Mutter am Schluss loslässt, um ihm nicht weh zu tun. Wenn wir nun mit einer Standesinitiative in die Richtung gehen möchten, dass noch mehr Personen an diesem Kind herumzerren, dann ist es am Schluss nicht nur gehälftet, sondern womöglich gevierteilt – um hier so martialisch zu reden.

Noch ein anderer Hinweis: In den meisten Fällen oder wahrscheinlich in allen Fällen, die der Einzelinitiant hier erwähnt, laufen ja Beistandschaften. Und es ist Sache der Beistände, im Rahmen dieser Beistandschaften dafür zu sorgen, dass die Beziehungen zum Kind in einem einigermassen guten Setting ablaufen. Wenn die sorgeberechtigte Person

ein Besuchsrecht verhindern will, muss man aus der Praxis leider, leider sagen, gelingt ihr das praktisch immer. Man darf nicht aus den Augen verlieren – das soll auch dem Einzelinitianten gesagt sein: Das Besuchsrecht ist schnell verordnet, aber es muss dann auch noch vollstreckbar sein. Und ob man allen Ernstes dann ein Besuchsrecht des Göttis oder der Grossmutter oder von wem auch immer praktisch mit Polizeigewalt durchsetzen will, muss man sich im Interesse des Kindes sehr wohl fragen.

Diese Einzelinitiative ist überflüssig. Das geltende Recht ermöglicht es, die Probleme, so gut es überhaupt geht, zu lösen. Ich bitte Sie, die Initiative nicht zu unterstützen.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster): Ich möchte Ihnen bekannt geben, dass auch die FDP-Fraktion diese Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützt. Alle wichtigen Argumente wurden schon gesagt.

Sandro Bassola stört sich an dem Ausdruck der Ausnahmefälle. Es sind ja die Ausnahmefälle, die geregelt werden müssen. Wenn keine Probleme entstehen, dann steht einem Besuchsrecht nichts entgegen. Bernhard Egg hat richtig darauf hingewiesen, dass das Kindeswohl im Vordergrund steht. Das vergessen die jeweiligen Personen, die das Besuchsrecht haben möchten, vollständig. Sie steigern sich dann zum Teil auch in Probleme hinein. In allen Fällen müssen die widerstreitenden Interessen des Obhutsinhabers und die Belastungen, welche die Streitigkeiten über das Besuchsrecht auch für das Kind mit sich bringen, gegen die Interessen des Kindes nach Kontakt abgewogen werden; das ist das Wichtigste. Das Kindeswohl steht im Vordergrund.

Deshalb unterstützt auch die FDP diese Einzelinitiative nicht vorläufig.

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): Die bestehende Regelung scheint auf den ersten Blick hier wirklich restriktiv zu sein. Doch diese Regeln sind zum Wohl des Kindes erlassen worden. Es kann doch nicht sein, dass auf Grund von Ehestreitigkeiten brutal versetzte Kinder am neuen Ort von Besuchen überschwemmt werden, wie die Initiative dies fordert. Sie müssen zuerst zur Ruhe kommen. Nach heutigen Regelungen können dann die gewünschten Besuche zugelassen werden. Insbesondere sollen Behörden nach wie vor die Möglichkeit haben, Kontakte, die nachweislich negativ auf das Kindeswohl wirken, zu untersagen.

Bedenken Sie auch Folgendes: Ob zur Erreichung einer neuen gesetzlichen Regelung eine Standesinitiative der richtige Weg ist, scheint mir zumindest fraglich. Meiner Meinung nach müsste der Initiant auf eidgenössischer Stufe vorstellig werden.

Die EVP und wir zwei «Demokraten» werden diese Einzelinitiative nicht unterstützen.

# Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 0 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

# 5. Änderung Unterhaltungsgewerbegesetz (Reduzierte Debatte)

Einzelinitiative Dr. Mario Gmür, Zürich, vom 19. November 2003 KR-Nr. 369/2003

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe (Unterhaltungsgewerbegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (neu):

«Verboten sind namentlich auch Lotteriespiele auf elektronischen Spieloberflächen wie beispielsweise Touchlot, Tactilo und Video Lotterie Terminals aller Art.»

# Begründung:

Den Schweizer Lotteriegesellschaften ist es gelungen, im hoch lukrativen Geschäft mit Glücksspielautomaten Fuss zu fassen. In einem ersten Schritt nahm die Lotterie Romande in Cafés, Restaurants und Bars in der Westschweiz rund 400 Geldspielautomaten des Modells «Tactilo» in Betrieb. Der Spieler wirft bei diesen Apparaten ein bis fünf Franken in den Münzschlitz und deckt danach per Touchscreen verschiedene Felder auf. Ein Zufallsgenerator entscheidet sofort über Gewinn und Verlust. Pro Einsatz ist ein Gewinn von 10'000 Franken möglich.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Kantonsregierungen liessen sich von der Darstellung der Lottogesellschaft täuschen. Es hiess, dass es sich bei den «Tactilo» nicht um Glücksspielautomaten handle, sondern um ein Rubellos auf elektronischer Plattform und deshalb um ein Lotteriespiel in der alleinigen Zulassungskompetenz der Kantone. Die Landeslotterie Swisslos plant in einem zweiten Schritt die Inbetriebnahme von baugleichen oder ähnlichen Glücksspielautomaten in der deutschen und italienischen Schweiz. Die Bewilligungsgesuche für den Glücksspielautomaten «Touchlot» wurden bei den Kantonsregierungen – die zugleich die Delegierten im massgebenden Gremium von Swisslos stellen – deponiert. Einige Kantone haben die Bewilligung bereits erteilt.

Unabhängig von ihrer umstrittenen rechtlichen Klassifikation und Bewilligungskompetenz sind diese als Mogelpackung angebotenen neuen Glücksspiele auch sozialpolitisch bedenklich. Sie haben mit der herkömmlichen Lotterie kaum etwas zu tun. Sie lösen das gleiche Spielerlebnis aus, wie die der strengen Gesetzgebung des Bundes unterstellten Glücksspielautomaten. Sie verleiten den Spieler auf Grund der hohen Gewinnerwartung und der Möglichkeit zur Spielwiederholung in schneller und unbegrenzter Kadenz zu exzessivem Spielen, dies wiederum führt zur Spielsucht und gravierenden sozialen Folgeerscheinungen. Gefährdet sind vor allem auch Jugendliche, wirtschaftlich Benachteiligte und seelisch labile Menschen. Mit der Einführung dieser Glücksspiele wird das eidgenössische Spielbankengesetz umgangen, welches Glücksspielautomaten wegen der grossen Suchtgefahr ausserhalb von konzessionierten Kasinos verbietet und Sozialmassnahmen verlangt, die bei den neuen, leicht zugänglichen Spielautomaten nicht greifen können.

Die Einführung der neuen Geldspielapparate würde aber nicht nur das Spielbankengesetz des Bundes aushebeln, sondern auch das Geldspielautomatenverbot des zürcherischen Unterhaltungsgewerbegesetzes. Sie würde den Willen der Zürcher Bevölkerung missachten, die sich in drei Abstimmungen (Wildwuchsinitiative 1990, Geldspielautomatenverbotsinitiative 1991 und Fairplayinitiative 1995) gegen Geldspielautomaten ausgesprochen hat. Ein generelles Verbot von Geldspielautomaten und anderen Apparaten, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes Geldoder Warengewinne abgegeben werden, wurde im Kanton Zürich am 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt.

Es ist dringend notwendig, eine das Spielbankengesetz und den Volkswillen im Kanton Zürich unterlaufende Einführung von neuen Geldspielautomaten mit den zu erwartenden gesundheitlichen und sozialen Negativfolgen zu verhindern. Deshalb verlangt diese Einzelinitiative die ausdrückliche Unterstellung der so genannten Lotteriespiele auf elektronischen Spieloberflächen unter das kantonale Geldspielverbot.

Ratspräsident Ernst Stocker: Die Geschäftsleitung hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Einzelinitiative vorgeprüft und keine Anhaltspunkte für eine Ungültigerklärung festgestellt. Gemäss Paragraf 21 des Initiativgesetzes habe ich festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Es ist Sache der Regierung, das geltende Unterhaltungsgewerbegesetz um- und durchzusetzen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob neu entwickelte Spielautomaten der Gesetzgebung entsprechen. Konkret hat der Regierungsrat beim Eingang eines Gesuches von Swisslos abzuklären, ob deren neue Glücksspielautomaten der Zürcher Gesetzgebung nicht widersprechen. Es kann aber nicht sein, dass bei jeder Neuentwicklung von Glücksspielautomaten – und das wird laufend der Fall sein in den nächsten Jahren – die Gesetzgebung geändert werden muss.

Der Sinn des heutigen Gesetzes ist klar. Es gilt dieses umzusetzen. Für eine Neuregelung ist deshalb kein Bedarf. Wir lehnen die Einzelinitiative ab.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Die neuen Lottoautomaten des Typs «Touchlot» weisen alle Merkmale eines Geldspielautomaten auf. Alle paar Sekunden kann ein Spieler 50 Rappen bis 1 Franken 50 in den Geldschlitz werfen und hoffen, dass der grosse Geldgewinn aufleuchtet. Noch vor kurzem waren sogar Einsätze bis 5 Franken möglich. Der Spieler wählt über Berührtasten eine Zahlenkombination aus und der «Touchlot»-Automat ermittelt durch einen Zufallsgenerator in Sekundenschnelle die gültigen Lottozahlen. Fast immer geht der Spieler leer aus, was viele dazu bringt, sofort weiter zu spielen, um endlich auf einen grünen Zweig zu kommen. Süchtige Spieler können so stundenlang weiterspielen und Hunderte von Franken verspielen.

Im Unterschied zum gewöhnlichen Lottospiel vom Wochenende weisen die neuen Lottoautomaten durch die sofortige Gewinnanzeige und die hohe Kadenz der Spieleinsätze ein ruinöses Suchtpotenzial auf. Genau diese Faktoren sind es, welche die Gefährlichkeit der klassischen Geldspielautomaten ausmacht. 6000 Geldspielautomaten standen Mitte der Neunzigerjahre in Restaurants und Spielsalons im Kanton Zürich in Betrieb. Da die Apparate durchschnittlich 11 Prozent der Spielereinsätze zurück behielten, erwiesen sich die gemachten Investitionen als Goldgrube für die Automatenbetreiber. Die damals im Kanton Zürich weit verbreitete Geldspielsucht, von der ich mir durch den Besuch in Begleitung eines Geldspielsüchtigen in einschlägigen Lokalen selber ein klares Bild verschaffen konnte, wurde jahrelang von der Automatenlobby bestritten. Zum Glück haben sich die Zürcher Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht beirren lassen und auf dem Umweg über drei Abstimmungen dem Treiben ein Ende gesetzt.

Der Erfolg des Geldspielautomatenverbotes war offensichtlich. Während vor dem Verbot noch über 100 Patienten in der Praxis von Doktor Mario Gmür, dem Verfasser der vorliegenden Einzelinitiative, ihre Spielsucht therapieren liessen, waren es später nur noch ein paar Einzelfälle.

Nun wollen die Automatenbetreiber unter neuer Führung durch die Hintertüre wieder an die verlorene Goldgrube herankommen. In der Romandie haben sie mit der Aufstellung der «Touchlot»-Automaten bereits festen Fuss gefasst. Offenbar ist nun auch eine Grossoffensive in der Deutschschweiz im Gange. Da der Bund die «Touchlot»-Automaten nicht in der Kategorie der Geldspielautomaten aufführen will, kann Swisslos nun auch eine Betriebsbewilligung für den Kanton Zürich beantragen. Der Ball dürfte schon bald beim Regierungsrat liegen.

Geldspielautomaten sind ein verlockendes Geschäft für die Betreiber. Vor ein paar Jahren wurde versucht, das Geldspielautomatenverbot durch die Einführung von Punktspielautomaten zu umgehen. Offiziell wurde zwar nur um Punkte gespielt, aber im Versteckten konnten die Punkte in bare Münze umgetauscht werden. Erst als die Missstände offenkundig wurden, hat die Regierung endlich eingegriffen und die Räumung der Punktspielautomaten angeordnet. Wir hoffen, dass der Regierungsrat diesmal präventiv handelt und das Aufstellen der Lottoautomaten gar nicht zulässt. Dazu hat er die Kompetenz. Das Zürcher

Geldspielautomatenverbot hat sich positiv auf unsern Kanton ausgewirkt. Wir erwarten deshalb, dass der Regierungsrat durch einen klaren Entscheid eine Aushöhlung des Verbotes rechtzeitig verhindert.

Wir bitten Sie, die Einzelinitiative zu unterstützen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Beim Spielen um Geld verhält es sich wie beim Konsum von Tabak, Alkohol und anderen Genussmitteln. Es kann zur Sucht werden. Über die Spielsucht wird zwar viel weniger gesprochen als über andere Suchtarten, aber man nimmt an, dass immerhin 130'000 bis 200'000 Menschen in der Schweiz davon betroffen sind. Zudem leiden nicht nur sie, sondern ihr ganzes Umfeld, ihre Familien mit. Denn Glücksspiele verleiten den Betroffenen immer wieder, seine finanziellen Probleme mit immer neuen Spielen und ihrem möglichen Gewinn zu lösen. Er gerät in einen Teufelskreis, aus dem er oft über Jahrzehnte nicht mehr herauskommt.

Das Zürcher Volk hat sich in verschiedenen Abstimmungen gegen Geldspielautomaten ausgesprochen. Es hat damit den negativen Folgen von Spielsucht Rechnung getragen und verantwortungsvoll gehandelt. Wenn nun schweizerische Lotteriegesellschaften mit der Einführung neuartiger Geldspielautomaten diesen Volkswillen unterlaufen wollen, ist dies entschieden abzulehnen. Es ist verwerflich, eine neue Generation von Spielautomaten auf den Markt zu bringen und mit ihnen, weil sie nicht genau so funktionieren wie die klassischen Apparate, das Gesetz zu unterlaufen.

Die Grünen wehren sich dezidiert gegen dieses Ansinnen, vor allem auch deshalb, weil meistens Jugendliche dem Reiz der Geldspielautomaten erliegen. Der Zugang in Restaurants und Bars ist ja für alle möglich. Wir lehnen jeglichen Versuch, jugendliche, arbeitslose oder labile Menschen zum Spiel mit Geld zu animieren, ab – im Bewusstsein eben, das jede Sucht negative Auswirkungen auf die Gesundheit, die Finanzen und auf das soziale Umfeld der Betroffenen hat und schliesslich den Staat teuer zu stehen kommt. Wir befürworten also die Änderung des Unterhaltungsgewerbegesetzes und bitten Sie, die Einzelinitiative zu unterstützen.

Claudio Zanetti (SVP, Zollikon): Die SVP lehnt dies Einzelinitiative als unfreiheitlich ab und wird daher auch die Überweisung nicht unterstüt-

zen. Wir bitten Sie, Gleiches zu tun. Es lohnt sich aber, ein bisschen auf das Umfeld der ganzen Geschichte einzugehen.

Es wurde bereits vom Kollegen Hanspeter Amstutz erwähnt, in der Westschweiz haben wir solche Automaten. Und es ist dort zu berücksichtigen, dass sie von staatlichen Lotteriegesellschaften betrieben werden. Und nun wird offensichtlich auch zum Sprung in die Deutschschweiz angesetzt. Wenn es dereinst so sein sollte, dass nur noch die öffentliche Hand die hohle Hand macht, wenn es um Geldspiele und Glücksspiele geht, dann wird diese Sache neu zu beurteilen sein, denn dann müssten private Anbieter mindestens gleich lange Spiesse haben.

Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich): Die Mehrheit der FDP wird diese Einzelinitiative nicht unterstützen. Wir können nicht bei jedem neuen Glücksspiel die Gesetzesmaschinerie in Betrieb setzen. Es liegt am Kanton, hier die Gesetze entsprechend anzuwenden und – falls eine Gesetzesumgehung vorliegen würde – kann überdies auch noch der Rechtsweg beschritten werden.

Marianne Trüb Klingler (SP, Dättlikon): Die SP-Fraktion stimmt der Einzelinitiative Mario Gmür betreffend Änderung des Unterhaltungsgewerbegesetzes zu.

In drei Abstimmungen haben sich die Stimmenden im Kanton Zürich gegen Geldspielautomaten ausgesprochen. Es ist somit der erklärte Wille der Bevölkerung des Kantons Zürich, dass das Verbot von Geldspielautomaten und anderen Apparaten, das am 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt wurde, nicht unterlaufen wird.

Dass die Hersteller von Geldspielautomaten bestrebt sind, alle Lücken des Gesetzes auszunützen, ist nicht weiter erstaunlich. Und dass sie immer wieder Wege finden würden, trotz Verbot Geldspielautomaten gewinnträchtig abzusetzen, war zu erwarten. Dass nun aber die Schweizer Lotteriegesellschaften mit diesen Automaten das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken, aber auch kantonale Gesetze zu unterlaufen versuchen, finden wir schlicht skandalös. Für uns ist auch völlig unverständlich, wie sich die das Eidgenössische Departement des Innern EJPD und einige Kantonsregierungen entgegen grosser Bedenken von Seiten der Fachleute durch die Lottogesellschaft täuschen lassen konnten. Sollten diese Automaten im Kanton Zürich zugelassen werden, so wäre dies eine klare Missachtung des Volkswillens.

Dass viele, vor allem jugendliche Konsumentinnen und Konsumenten diese Automaten mit ihrem Geld füttern – in der Hoffnung, schnell zu Geld zu kommen – ist abzusehen. Statt zu gewinnen, verlieren die oftmals labilen, suchtgefährdeten Spielerinnen und Spieler ihr Geld und bringen sich so in gefährliche Abhängigkeiten und in finanzielle Schwierigkeiten.

Der Einzelinitiant ist ein anerkannter Fachmann in der Therapie von spielsüchtigen Menschen. Dass er sich mit diesem Vorstoss für den Schutz seiner Klientinnen und Klienten einsetzt, rechnen wir ihm hoch an. Die politischen Gremien sind auf Fachleute wie Mario Gmür angewiesen, die rechtzeitig warnen, wenn Gefahr in Verzug ist.

Bekanntlich profitieren die Kantone von den Gewinnen der Lotteriegesellschaften. Diese Gelder werden für gemeinnützige Zwecke verwendet, so auch für die Bekämpfung der Alkoholsucht. Soll nun die Spielsucht gefördert werden, um die Alkoholsucht zu bekämpfen? Wir sind der Meinung, dass die von der Einzelinitiative geforderte Gesetzesänderung dringend nötig ist, um die Verwässerung der gesetzlichen Regelungen, die durch die neue Automatengeneration aufgelöst werden könnten, zu verhindern.

Wir stimmen der vorliegenden Einzelinitiative zu und bitten Sie, dies auch zu tun.

#### Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 68 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Ernst Stocker: Ich beantrage Ihnen, die Einzelinitiative an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

## 6. Bankkundengeheimnis

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli 2003 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 148/2002 und zur Einzelinitiative KR-Nr.

137/2002 und gleich lautender Antrag der WAK vom 18. November 2003 **4087** 

Ratspräsident Ernst Stocker: Zu diesem Geschäft begrüsse ich Regierungsrätin Rita Fuhrer – das erste Mal als Volkswirtschaftsdirektorin. Ich wünsche ihr viel Geschick und Erfolg in ihrer neuen Aufgabe.

Selbstverständlich gilt mein Willkommensgruss auch der Gesundheitsdirektorin Verena Diener.

Alfred Heer (SVP, Zürich), Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK): Die WAK beantragt dem Kantonsrat, den regierungsrätlichen Anträgen zu folgen und damit das dringliche Postulat 148/2002 als erledigt abzuschreiben und die Einzelinitiative von Mauro Tuena definitiv zu unterstützen.

Der Regierungsrat hat mit der Vorlage 4087 einen sehr umfassenden und informativen Bericht über die Bedeutung des Finanzplatzes und damit verbunden des Bankkundengeheimnisses für die zürcherische Wirtschaft abgeliefert. Ich verzichte an dieser Stelle darauf, den Inhalt nochmals wiederzugeben, möchte aber im Namen der WAK festhalten, dass das Bankkundengeheimnis in Verbindung mit anderen Standortfaktoren wesentlich zur Attraktivität des Finanzplatzes Zürich beiträgt. Eine bedeutende Zahl von Arbeitsplätzen hängt direkt oder indirekt davon ab. Der Regierungsrat hat mit diesem Bericht seinen Auftrag erfüllt. Das dringliche Postulat von Hans-Peter Portmann, Lukas Briner und Urs Lauffer kann deshalb, im Einverständnis mit den Postulanten, als erledigt abgeschrieben werden.

Der Bericht beschlägt auch die Frage, die mit der Einzelinitiative aufgeworfen wurde, nämlich, ob das Bankkundengeheimnis in der eidgenössischen Verfassung verankert werden soll. Die WAK unterstützt diese Einzelinitiative aus den gleichen Gründen, wie sie die Regierung in ihrer Begründung angegeben hat. Dass sich andere Länder so intensiv um eine Aufweichung oder gar Abschaffung des schweizerischen Bankkundengeheimnisses bemühen, zeigt deutlich, wie wichtig dieser Standortfaktor ist. Mit der Verankerung in der Verfassung wird das Bankkundengeheimnis gegenüber diesem ausländischen Druck gestärkt. Als willkommener und beabsichtigter Nebeneffekt wird damit gleichzeitig auch die Privatsphäre des einzelnen Bankkunden noch besser vor staatlichen Eingriffen geschützt. Obwohl dieses Anliegen auf

Bundesebene bereits thematisiert wird, erhielte es durch eine Zürcher Standesinitiative noch mehr Gewicht. Angesichts der Bedeutung des Finanzplatzes für die Zürcher Wirtschaft ist es angebracht, wenn sich der Kanton Zürich mit einer Standesinitiative für dieses Anliegen einsetzt.

Eine Minderheit der WAK beurteilt die Verankerung des Bankkundengeheimnisses als unnötig und unprofessionell. Sie behauptet, dass selbst die Banken mittlerweile einsehen würden, dass das Bankkundengeheimnis auf diese Weise nicht wirklich geschützt werden könne. Viel wichtiger seien engagierte Verhandlungen mit dem Ausland über mögliche Instrumente für den Informationsaustausch zur Verhinderung der Steuerhinterziehung. Diese Verhandlungen sollten – immer gemäss Minderheit – nicht durch eine Trotzreaktion unterlaufen werden. Denn als solche könnte das Anliegen dieser Standesinitiative verstanden werden und dadurch noch mehr Gegendruck auf das Bankkundengeheimnis erzeugen. Überdies genügten die aktuellen gesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Einzelnen und zur Verhinderung von Geldwäscherei und anderen illegalen Aktivitäten im Umfeld der Banken.

Die WAK votiert in der Mehrheit, wie bereits ausgeführt, für die Anträge der Regierung. Es geht um einen für die Zürcher Wirtschaft eminent wichtigen Standortfaktor, für den sich der Kanton Zürich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einsetzen muss.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie deshalb, der Vorlage 4087 in beiden Punkten, also Abschreibung des Postulates sowie definitive Unterstützung der Einzelinitiative, zuzustimmen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Der Teil B der Vorlage 4087 will die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung. Dies soll unter anderem durch eine Standesinitiative des Kantons Zürich verlangt werden.

Die CVP-Fraktion wird diese Standesinitiative unterstützen, wohl wissend, dass der Kanton Zürich mit diesem Anliegen sehr spät kommt. Auf Bundesebene wurde in dieser Richtung bereits sehr viel unternommen. Die WAK des Nationalrates hat mit einer klaren Mehrheit einem solchen Anliegen zugestimmt. Andere Kantone waren schneller als wir und haben ähnliche Standesinitiativen eingereicht. Mit unserem Ja senden wir lediglich ein weiteres positives Signal nach Bern – ohne Prädikat «Vision» wohlverstanden.

Die Vorlage 4087 ist sachlich und ausführlich begründet. Bei der Schweizer Bevölkerung wird das Bankkundengeheimnis als Vertrauensnachweis betrachtet. Der Persönlichkeitsschutz wird damit auch dokumentiert. Wir alle kennen die Bedeutung des Bankensektors für unser Land und für die Grossregion Zürich. Jeder achte Steuerfranken kommt aus diesem Umfeld. Der Schutz der Privatsphäre in Form des Bankkundengeheimnisses entbindet nicht von der Pflicht, die Steuererklärung korrekt auszufüllen beziehungsweise die erzielten Einkommen anzugeben.

Ich bitte Sie, diese Standesinitiative zu unterstützen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Das Thema Bankkundengeheimnis ist immer ein emotionales Thema, weil sehr viele Leute daraus ein moralisches Thema machen und sagen, «wer für das Bankkundengeheimnis ist, handelt nicht moralisch». Aber wie alles hat es eben verschiedene Seiten.

Das Bankkundengeheimnis schützt ja die Anleger, die in der Schweiz Geld haben. Und das Geld und die Banken sind doch ein rechter wirtschaftlicher Faktor. Und mit 45 Milliarden Franken oder 11 Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung der Schweiz ist die Wertschöpfung bedeutsam. In Zürich sind es sogar 15 Prozent und von den gesamten Steuereinnahmen 12 Prozent. Und bei den Arbeitsplätzen sind mit 5,5 Prozent immerhin recht bedeutsame Teile der Marktwirtschaft gegeben. Unbestritten ist, dass das Bankkundengeheimnis auch ein Standortvorteil für die Schweiz ist. Dieser Vorteil hat aber auch Pflichten in sich. Wir gehen davon aus, dass das Bankkundengeheimnis nicht nur in der Schweiz überprüft wird, sondern auch über internationale Institutionen wie die OECD, die festhält, dass in der Schweiz das Bankkundengeheimnis einem internationalen Standard entspricht und die Sorgfaltspflicht gegeben ist. Davon gehen wir aus und sehen keinen Grund, warum dies nicht so sein sollte. Auf jeden Fall kann niemand etwas anderes behaupten.

Wir gehen davon aus, dass die Rechtsprechung der Schweiz eingehalten wird und nicht die Rechtsprechung des Auslandes. Das ist so. Wenn aber organisierte Kriminalität oder Steuerhinterziehung vorliegen, gehen wir davon aus, dass dies mit der heutigen Steuergesetzgebung auch bekämpft wird. Von daher sind wir für das Bankkundengeheimnis, wie es heute ausgestaltet ist. Wir gehen auch davon aus, dass

es das Richtige ist, hier ein Signal für den Standort Schweiz zu setzen. Das Postulat kann abgeschrieben werden, weil der Bericht umfassend aufzeigt, was gemacht wird. Die Einzelinitiative unterstützt die EVP-Fraktion mehrheitlich, weil wir dieses Signal auch weitergeben wollen.

Pierre-André Duc (SVP, Zumikon): Ich gebe meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Direktionsmitglied bei der UBS.

Mit ihrem Bericht vom 2. Juli 2003 nimmt unsere Regierung zu diesen zwei Vorstössen Stellung. Dieser Bericht ist sorgfältig, vollständig und sehr zutreffend abgefasst. Dafür danke ich unserer Regierung.

Aus diesem Bericht kommen unter anderem folgende Punkte klar heraus:

Rund die Hälfte der regionalen Wirtschaftskraft hängt direkt oder indirekt vom Finanzsektor ab. 1999 betrug der Wertschöpfungsbetrag der Banken im Kanton Zürich 15 Prozent der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung. Rund die Hälfte der Steuereinnahmen der Stadt Zürich stammen von Finanzdienstleistungen. Wohlverstanden, es sind nicht nur Banken. Unser starker Finanzplatz sorgt für eine gute und kostengünstige Kapitalversorgung. Es ist allgemein bekannt, dass das Zinsniveau in der Schweiz um einiges tiefer liegt als zum Beispiel im Rest von Europa. Die übrigen Branchen profitieren daher von günstigen Finanzierungsmöglichkeiten. Ohne einen starken Finanzplatz wäre dies kaum der Fall.

In dem Bericht wird auch klar festgehalten, dass in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen worden sind, um die Integrität des Finanzplatzes aufrecht zu erhalten. Die Schweiz hat diesbezüglich eine Vorreiterrolle gespielt. Das entsprechende Regelwerk mit staatlichen und selbstregulatorischen Bestimmungen gilt übrigens weltweit als vorbildlich. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, des Steuerbetrugs und anderer Finanzdelikte. Gerade in den letzten Monaten wurden weitere Massnahmen ergriffen.

Die neue Geldwäschereiverordnung ist am 1. Juli 2003 in Kraft getreten. Die Sorgfaltspflichtverordnung wurde revidiert. Die Bekämpfung des Terrorismus wird im Rahmen eines UNO-Abkommens unterstützt. Die neue Strafnorm bestraft jene Personen, die Vermögenswerte sammeln oder zur Verfügung stellen, um dadurch terroristische Straftaten zu unterstützen. Es kann nur wiederholt werden, was schon längst be-

kannt ist: Das Schweizer Bankkundengeheimnis kennt Schranken beziehungsweise klare Grenzen. Die Schweizer Banken haben sich in der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht schon 1977 dazu verpflichtet. Sie identifizieren ihre Vertragspartner einwandfrei. Anonyme Nummernkonti gibt es in der Schweiz nicht. Es wurde sehr viel unternommen, um den Finanzplatz für das organisierte Verbrechen möglichst unattraktiv zu machen. Die Schweiz hat eine Geldwäscherei-Norm im Strafgesetzbuch. Ein Geldwäscherei-Gesetz wurde erlassen. Dies gilt für alle Arten von Verbrechen. Bei strafrechtlich relevanten Handlungen können in- und ausländische Strafverfolgungsbehörden Zugang zu den Bankinformationen verlangen. In diesen Fällen wird das Bankkundengeheimnis durchbrochen. Dies ist eine Selbstverständlichkeit, falls der Tatbestand in beiden Ländern strafbar ist.

Mit gut ausgebildeten Arbeitskräften hat der Finanzplatz Schweiz eine lange Tradition. Dies wurde vom Bericht der Regierung bestätigt. Zweifellos trägt nicht nur das Bankkundengeheimnis zu den günstigen Rahmenbedingungen bei. Der Schutz der Privatsphäre ist aber ein wichtiger Erfolgsfaktor. Es gilt aber auch angesichts der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Finanzsektors, sich aktiv um die Erhaltung und Verbesserung der Standortfaktoren zu bemühen. Die Abfassung des Berichtes ist ein Beitrag dazu. Die Einreichung einer Standesinitiative durch den Kanton Zürich ist ein weiterer Beitrag. Andere Kantone haben es bereits gemacht.

Im Kanton Zürich ist der Finanzplatz noch wichtiger als in anderen Kantonen. Es ist daher wichtig, dass die Einreichung einer Standesinitiative durch den Kanton Zürich von diesem Rat unterstützt wird. Dies wäre ein sehr wichtiges Signal zu Gunsten des Finanzplatzes Zürich.

Ich bitte Sie, der Abschreibung des Postulates zuzustimmen und die Einzelinitiative definitiv zu unterstützen.

Andreas Burger (SP, Urdorf): Bevor ich auf das eigentliche Traktandum zu sprechen komme, erlaube ich mir eine grundsätzliche Bemerkung zum Thema Bankgeheimnis: Während im Bericht des Regierungsrates, dem Postulat und der Einzelinitiative durchgehend von Bankkundengeheimnis gesprochen wird, werde ich mich konsequent an die Bezeichnung Bankgeheimnis halten, welche in kantonalen und nationalen Gesetzen verwendet wird. Es bezeichnet nämlich die Person respektive Institution, die an das Geheimnis gebunden ist. Folglich

spricht man dann auch immer vom Arztgeheimnis und nicht vom Patientengeheimnis. Analog dazu werden in den Gesetzen Begriffe wie Dienst-, Amts- und Berufsgeheimnis verwendet.

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei setzt sich ein für einen starken Finanzplatz in Zürich – für einen starken und sauberen Finanzplatz, der qualitativ hochstehende Arbeitsplätze anbietet und günstige Bedingungen für das ansässige Gewerbe bietet. Das Bankgeheimnis ist immer wieder Mittelpunkt der Diskussion um einen sauberen Finanzplatz. Es wird aber von verschiedenen Seiten behauptet, dass das Bankgeheimnis kein Schlupfloch für Steuerhinterzieher sei. Trotzdem bewirken Steueramnestien in anderen Ländern immer wieder grössere Abflüsse aus den Tresoren unserer Finanzinstitute.

Nun zur Stellungnahme der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei zum dringlichen Postulat 148/2002: Der 41-seitige Bericht des Regierungsrates zeigt sehr eindrücklich, welche Priorität er diesem Thema beimisst. Mir scheint dieser Aufwand für den vorgelegten Bericht doch massiv übertrieben. Hinzu kommt, dass er nur beschränkt auf das Postulat eingeht. Der grösste Teil der Abhandlung gleicht einem allgemeinen Referat über das Bankgeheimnis. Der Bericht ist zudem sehr einseitig, da er negative Aspekte des Bankgeheimnisses nicht differenziert behandelt und Fakten wie die bereits genannten Abflüsse bei Steueramnestien in keiner Art und Weise erwähnt. Nur ein paar wenige Punkte betreffen die spezifische Sicht des Kantons. Gar kein Punkt darin bezieht sich auf die zentrale Frage des Postulates über das Bankgeheimnis aus Sicht des Kantons Zürich.

Für die Postulanten ist das Postulat aber erfüllt und sie stimmen einer Abschreibung zu. Die Fraktion der Sozialdemokratischen Fraktion wird sich deshalb auch dieser Abschreibung anschliessen.

Ich möchte eine mir ganz wichtige Passage besonders hervorheben. Unter Punkt 2.2 folgen die Gründe für eine starke Stellung des Finanzplatzes. Ich zitiere: «Als wesentliche Wettbewerbsvorteile werden das stabile wirtschaftliche und politische Umfeld, der starke Schweizer Franken, das im Vergleich zu anderen Bankplätzen tiefe Zinsniveau, die vergleichsweise moderate Steuerlast sowie» – und jetzt komme ich zum wahrscheinlich wichtigsten Punkt für uns – «das hohe Ausbildungsniveau bezeichnet.» Aber gerade beim Ausbildungsniveau, im Bereich Bildung hat dieser Rat Kürzungen erst kürzlich beschlossen, vor allem auch im Fachhochschulbereich.

Es folgen dann im Bericht diverse weitere Punkte, die den Finanzplatz stärken. Und unter all diesen Faktoren schliesst der Bericht dann mit: «Auch das Bankgeheimnis trägt zum Erfolg bei.» Es ist einer unter vielen Punkten. Zudem hat erst gerade letzten Montag im «Tages-Anzeiger» Pierre Mirabaud, Präsident der Bankenkommission, in einem Interview gesagt: «Der Service ist für Privatkunden und Institutionelle wichtiger als die Rahmenbedingungen.»

Aber die Frage heute – und somit komme ich zum Antrag des Regierungsrates zur Unterstützung der Einzelinitiative 137/2003 – ist weder die Wichtigkeit des Bankgeheimnisses noch ob man es unterstützt oder nicht. Nein, die Frage heute ist, ob das Bankgeheimnis nicht mehr im Gesetz, sondern in der Verfassung niedergeschrieben werden soll. Oder noch spezifischer, ob das laufende Begehren im Bundeshaus noch zusätzlich unterstützt wird. Denn im Ständerat wurde es bereits behandelt und die Folgewirkung beschlossen. Von vier Kantonen wurde es bereits eingereicht. Item: Man kann für das Bankgeheimnis eintreten und trotzdem gegen die Einzelinitiative sein.

Was bewirkt das Bankgeheimnis in der Verfassung? Ist es sicherer? (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Lukas Briner (FDP, Uster): In meiner Eigenschaft als Postulant habe ich zunächst der Regierung und der Volkswirtschaftsdirektion zu danken. Es liegt – das wurde wiederholt schon festgestellt – ein überaus ausführlicher, sorgfältiger Bericht vor, der die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Aspekte des Bankkundengeheimnisses umfassend beleuchtet und mir selbst in meinem Beruf – und das will etwas heissen – als Nachschlagewerk wertvolle Dienste leisten wird. Es würde sich rechtfertigen, dieses Werk in einer bibliophilen Ausgabe mit Goldschnitt herauszugeben.

Das Ergebnis ist so klar – und ich lasse es bei dieser Feststellung bewenden und werde im Gegensatz zu meinen Vorrednern nichts aus dem Bericht zitieren: Das Bankgeheimnis ist von eminenter Bedeutung für einen Banken- und Finanzplatz Schweiz und namentlich Zürich.

Ich durfte Gast sein bei der Kommission für Wirtschaft und Abgaben – ein schönes Erlebnis. Dort wurde der Bericht wie heute beleuchtet und kritisiert. Man kann nicht alles wissen. Es wurde zum Beispiel bemängelt, dass zahlenmässige Angaben über die Auswirkungen einer allfälligen Preisgabe des Bankkundengeheimnisses fehlen. Wer aber in der

Wirtschaft auf die Frage, welche quantitativen Auswirkungen irgend eine Änderung der Rahmenbedingungen, verlässliche Zahlen nennen kann, der wird in Kürze reich. Das ist eben das, was man nie kann. Das ist Einschätzung des Marktes.

Jemand hat sich auch am Begriff gestossen. In der Tat spricht man vom Amtsgeheimnis und nicht vom Amtsbesuchergeheimnis. Allerdings im Gesundheitswesen beginnt sich schon das Patientengeheimnis durchzusetzen gegenüber dem Begriff Arztgeheimnis. Aber nicht der Begriff ist entscheidend, sondern die Tatsache, dass es tatsächlich um ein Recht der Kunden geht und nicht der Banken.

In einem Punkt erlaube ich mir eine ganz kleine Ergänzung zu diesem Bericht, also kein Zitat. Es geht um die ethisch-moralische Grundlage des Bankgeheimnisses. Im Rechtsstaat ist die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger an sich und umfassend geschützt. Zu meiner Privatsphäre – und das gilt natürlich für alle Menschen und nicht nur für mich – gehören meine Kontakte, meine Gewohnheiten, meine Vorlieben, meine Zahlungen und meine Einkünfte. Darin hat der Staat nichts zu schnüffeln. Wer gegen Telefonüberwachung ohne dringenden Tatverdacht ist, und das sind wohl die meisten hier drin, kann nicht ohne Widerspruch für die Überwachung des Zahlenverkehrs durch den Staat sein. Mit Meldungen an ausländische Instanzen würden wir diesen Schutz preisgeben. Wer garantiert uns denn, dass die Informationen in anderen Staaten ausschliesslich zur Überprüfung der Steuererklärungen benutzt werden. Längst nicht alle Staaten – auch nicht in der EU – haben unseren Standard von Rechtsstaatlichkeit, Gewaltentrennung und Amtsgeheimnis.

Noch ein letztes Wort zur kritisierten Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, die in der Schweiz eine alte Tradition hat und nichts mit internationalen Wettbewerbsvorteilen zu tun hat. Für das Problem der einfachen Steuerhinterziehung hat die Schweiz in den Verhandlungen mit der Zahlstellensteuer eine praktikable Lösung angeboten. Dass die EU trotzdem noch weiter Druck macht, zeigt, dass es ihr in Tat und Wahrheit eben um mehr geht als nur darum, den den Ländern zustehenden Steuer-Euro einzunehmen. Das Problem unversteuert abwandernder Erträge wäre im Übrigen weit geringer, wenn die EU-Staaten selbst eine Quellensteuer nach schweizerischem Muster hätten. Dann kämen sie nämlich zu ihren entsprechenden Franken.

Die FDP-Fraktion ist für die Abschreibung des Postulates und unterstützt auch die Einzelinitiative Mauro Tuena. Der Schutz vor Staatswillkür hat durchaus Verfassungsrang.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): «Im Namen des Bankgeheimnisses, des Allmächtigen», sollte es wohl für die einen oder anderen in der Präambel der Bundesverfassung neu heissen. So jedenfalls kann ich das nur verstehen, dass man hingeht und dieses Rechtsinstitut, das Bankgeheimnis, in die Verfassung zu schreiben. Es macht wenig Sinn, das einsam dort hinein zu schreiben, wenn das ganze Umfeld, in dem es steht, in dem es systematisch steht, in dem es im sachlichen Zusammenhang steht, in der Verfassung auch nichts zu suchen hat.

Die Grünen werden der Abschreibung des Postulates zustimmen und die Einzelinitiative von Mauro Tuena klar und eindeutig ablehnen. Wie gesagt, in der Verfassung hat dieses Bankgeheimnis nichts zu suchen.

Es gäbe zwei Nebenbemerkungen zu machen, die eine zur Begrifflichkeit. Andreas Burger hat es schon angetönt: Mich erstaunt, wie schnell sich diese Umnennung, Umdeutung und gewollte Umwertung durchsetzen konnte – von Bankgeheimnis, wie es seit Jahr und Tag geheissen hat und offiziell immer noch heisst, zu Bankkundengeheimnis. Es ist sicher noch nicht fünf Jahre her, dass wir hier diese Neuprägung über uns ergehen lassen durften. Die «Neue Zürcher Zeitung» hat hier eine nicht ehrenvolle Rolle gespielt. Die anderen Medien haben da nachgeschrieben und nachgesprochen. Mich erstaunt, dass man diese Umbenennung überhaupt meint vornehmen zu müssen, wenn man so stolz auf dieses Institut Bankgeheimnis sein kann. Es ist eine defensive Grundhaltung und eine Ängstlichkeit, die mir nicht in den Kopf will. Wenn wir doch so stolz auf den Finanzplatz Schweiz sein könnten, dann dürften wir doch dieses Institut auch mit mehr Selbstvertrauen bezeichnen und müssen nicht zu einem verschleiernden Sprachgebrauch greifen, um sei es hier im Saal, sei es draussen bei den Leuten, sei es in Europa, im Umfeld – eine bessere Stimmung dafür zu schaffen. Die sprachwissenschaftliche Literatur, im politischen Sprachgebrauch und überhaupt zu solchen Umdeutungen, Umwertungen ist äusserst umfangreich; es wäre interessant, hier ein weiteres Kapitel hinzu zu fügen.

Die zweite Nebenbemerkung betrifft die Geschichte mit dem Schutz der Privatsphäre. Der Bericht des Regierungsrates beginnt ja mit dem Hinweis, dass das Bankgeheimnis im Schutz der Privatsphäre gründe und in der Schweiz traditionell hoch gehalten werde. Dem ist nicht zu widersprechen. Ich stelle allerdings fest, dass dem Schutz der Privatsphäre in andern Bereichen, wo es nicht ums Geldverdienen geht, offensichtlich weniger Bedeutung zugemessen wird, und das macht mich ein bisschen stutzig. Wenn ich die Emsigkeit sehe und zur Kenntnis nehmen muss, mit der beispielsweise die Polizei sich beim Datensammeln betätigt, dann scheint mir eben von dieser liberalen Basis, von der hier ausgegangen werden will für die Verteidigung und sogar Festschreibung des Bankgeheimnisses in der Verfassung, nicht mehr viel übrig. Und das macht es mir persönlich sowieso ein bisschen schwierig, hier eine Unterstützung abzugeben.

Wir haben es in der Fraktion kontrovers diskutiert. Das Bankgeheimnis hat nicht mehr den Stellenwert und es ist nicht mehr derart dogmatisch negativ zu gewichten wie noch vor zehn, fünfzehn Jahren. Es haben sich tatsächlich Verbesserungen ergeben. Der Finanzplatz Schweiz hat dazu gelernt. Ob er genug dazu gelernt hat oder nicht, möchte ich jetzt hier nicht beantworten, nur klar sagen: Wir werden als Grüne sicher Teil 2 der Vorlage, diese Einzelinitiative nicht unterstützen. Ein Bankgeheimnis gehört nicht in die Verfassung.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Die Forderung für eine Gewährleistung des Bankgeheimnisses in der Bundesverfassung ist vor allem eine Idee von bürgerlichen Politikern. Es ist keine Forderung der Vertreter des Schweizer Bankwesens. Diese erachten die rechtlichen Grundlagen für ausreichend, so auch zuletzt Marcel Ospel von der UBS in einem Interview im «Cash» am 24. Dezember 2003.

Um was geht es? Vor allem ausgelöst von Exponenten der SVP sind in verschiedenen Kantonen Standesinitiativen für eine Aufnahme des Bankgeheimnisses in der Bundesverfassung lanciert worden. Wir werden den Eindruck nicht los, dass es der SVP auch ein bisschen um einen Test geht, wie bürgerlich FDP und CVP sind. Immerhin gibt es auch Kantone, die trotz Vorstössen keine Standesinitiative eingereicht haben, zum Beispiel der Kanton Luzern, wo der Regierungsrat sehr eindrücklich die ablehnende Haltung vertreten hat.

Doch was löst eine Verfassungsbestimmung aus? Zunächst einmal eine schweizerische Volksabstimmung. Eine solche Abstimmung hätte zweifellos eine grosse Beachtung im Ausland. Ob dies im Interesse des Bankenplatzes und der Schweiz ist, wenn die Schweiz wieder einmal

als Hort von Fluchtgeld, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bezeichnet wird, ist eine andere Frage. Auch wir wissen, dass in diesen Fällen das Bankgeheimnis eingeschränkt ist. Pierre-André Duc hat dies zutreffend auch dargelegt. Aber dies wird das Ausland wenig kümmern. Für das Ansehen der Schweiz und des Bankenplatzes sind diese Schlagzeilen gewiss schädlich.

Die Bedeutung der Banken für die Zürcher Volkswirtschaft anerkennen auch wir. Passen wir aber auf, dass wir den Banken nicht einen Bärendienst erweisen! Die Zürcher Standesinitiative braucht es nicht. Ja, sie ist sogar gefährlich. Wir bitten Sie, die Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen.

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Ich plaudere etwas aus der Schule. Als wir dieses Traktandum in der Fraktion vorbereitet haben, haben wir gesagt, wir machen eine Rollenaufteilung. Lukas Briner wird staatsmännisch wie immer die wesentlichen Fakten zum Bankgeheimnis darlegen und der Lauffer als Mitpostulant soll dann die wütenden Angriffe der linken Seite auf das Institut dieses Bankgeheimnisses in geeigneter Art und Weise korrigieren. Ich sehe mich ausserstande, diese mir zugedachte Aufgabe zu übernehmen. Wenn ich jetzt nicht so ein höflicher Mensch wäre, würde ich sagen, Ihre Bemerkungen von der linken Seite zu diesem Thema waren auch schon mal stärker. Ihre Kritik hat – mit Verlaub - etwas zahnlos gewirkt. Ich meine, Andreas Burger hat im Wesentlichen zwei Bemerkungen gemacht. Einerseits hat er das Thema «Sparen in der Bildung» in die Debatte eingeführt. Das haben wir nicht ganz verstanden. Es mag sein, dass Sparen in der Bildung wirklich ein Thema ist, aber bitte nicht bei den Banken. Diese pflegen die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber zu bezahlen. Sie machen das in grossem Umfang und sind in dem Sinn nicht betroffen von den Entscheiden des Zürcher Kantonsrates. Und dann hat Andreas Burger noch Pierre Mirabaud zum Präsidenten der Bankenkommission ernannt, was er natürlich nicht ist. Er hat verschiedene Funktionen, diese aber nicht.

Und Ralf Margreiter hat sich bemüssigt gefühlt, ein bisschen Medienschelte zu betreiben, weil die Medien das Wort «Bankkundengeheimnis» jetzt auch hie und da in ihrer Berichterstattung einführen. Auch das weiss ich aus leidvoller eigener politischer Erfahrung: Wenn wir begin-

nen, über die Medien zu schimpfen, dann sind die eigenen Argumente meistens erschöpft.

Ich stelle ganz sachlich fest: Die Kritik an der Institution des Bankkundengeheimnisses hat vor allem darum abgenommen, weil die Bevölkerung - weniger die Politiker - in den letzten zwei, drei Jahren sehr leidvoll festgestellt hat, wie gross eben die Bedeutung der Schweizer Banken und damit auch der Einrichtung des Bankkundengeheimnisses für unsere Wirtschaft ist. Wir haben bei den Restrukturierungsmassnahmen sehr drastisch gespürt, was es für Auswirkungen für uns alle hat, wenn es den Banken weniger gut geht. Und darum muss unser aller Interesse sein, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Schweizer Banken im internationalen Konkurrenzkampf eine gute Ausgangslage haben. Dazu gehört dieses Bankkundengeheimnis mit oder ohne Verankerung in der Verfassung. Ich denke, dass der Kanton Zürich hier auch nur einen Beitrag zur Debatte leisten kann. Wichtiger ist die Praxis. Und in der Praxis stelle ich fest, dass die Leistungen der Banken heute zu Recht wieder anerkannt werden. Das war auch schon einmal anders.

Matthias Gfeller (Grüne, Winterthur): Danke, ich mache auch nicht den Angriff, von dem Urs Lauffer jetzt vielleicht befürchtet hat, dass er doch noch kommt.

Der Kanton Zürich – es ist gesagt worden – ist ja an sich schon relativ spät mit dieser Intervention. Man braucht überhaupt nicht gegen das Bankgeheimnis zu sein, um gegen die Unterstützung dieser Einzelinitiative zu sein. Es geht ja wirklich darum, in welche Stossrichtung der Kanton Zürich sich jetzt auch noch äussern soll. Was mich daran stört, ist, dass mit dieser Einzelinitiative ein Ungleichgewicht provoziert wird bei der Wertung der verschiedenen Eisen, die wir – damit meine ich die ganze Schweiz – im Feuer haben, wenn es um bilaterale Verträge mit der EU geht. Da geht es nicht nur um ein Bank- oder ein Bankkundengeheimnis oder um sonst irgend welche Geheimnisse, sondern es geht zum Beispiel auch um Forschung, um Bildung. Es geht um soziale Abkommen, es geht um Personenfreizügigkeit. Mich stört, wenn hier ein Stein aus diesem Mosaik herausgebrochen wird und dieser explizit nach Bern, quasi als Zusatzauftrag – jetzt wahrscheinlich vor allem an Bundesrat Hans-Rudolf Merz - hinübergeschoben wird. Ich habe eigentlich keine Bedenken, dass Hans-Rudolf Merz dies nicht durchaus

im Sinne der Banken abwickeln wird. Mich stört dieses Ungleichgewicht. Und ich befürchte in erster Linie, dass es ähnlich gehen wird wie mit der zürcherischen Opposition gegen die Staatsverträge mit Deutschland betreffend die Anflugrouten beim Flughafen Kloten. Wahrscheinlich wäre es dort auch schlauer gewesen, man wäre in Zürich kurze Zeit etwas ruhiger geblieben und hätte diesen Staatsvertrag locker über die Bühne gebracht. Wahrscheinlich würden wir heute besser fahren.

Ich befürchte ähnliche Effekte, wenn tatsächlich das Bankgeheimnis auf Verfassungsebene quasi in Stein gemeisselt würde. Deshalb bitte ich Sie, diese Einzelinitiative nicht zu unterstützen.

Andreas Burger (SP, Urdorf): Ich spreche noch einmal zur Einzelinitiative. Es geht bei dieser Frage nicht um Bankgeheimnis, Ja oder Nein, und ich stelle deshalb den Antrag auf

#### Ablehnung der Einzelinitiative.

Ich war überrascht, dass hier von einem Direktionsmitglied der UBS das Votum für die Eintragung in die Verfassung gehalten wurde. Denn gerade Marcel Ospel hat in einem Zeitungsinterview im «Cash» mitgeteilt, dass das Bankgeheimnis genügend im Gesetz niedergeschrieben und es daher nicht nötig sei, dies noch in der Verfassung zu tun.

Denn was bewirkt das Bankgeheimnis in der Verfassung? Ist es sicherer? Nein, auf keinen Fall. Die Definition des Bankgeheimnisses ist in den letzten Jahren laufend angepasst worden und wird auch in Zukunft Veränderungen unterliegen. Dieses Begehren ist sogar eher kontraproduktiv. Es löst im Inland, aber auch im Ausland Diskussionen aus. Und diese werden zunehmend – das wurde auch bereits erwähnt – emotional geführt, leider. Die Positionen im Pro- wie auch im Kontra-Lager verhärten sich. Und auch die Grossbanken sehen, dass bei einer solchen Haltung die Akzeptanz zu schwinden droht.

Zudem ist es ein Misstrauensvotum unserem Bundesrat gegenüber, welches er von staatstragenden Politikerinnen und Politikern nicht verdient hat. Ich bitte Sie deshalb, die Unterstützung der Einzelinitiative abzulehnen. Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei tut dasselbe.

Regierungsrätin Rita Fuhrer: Nur zwei kurze Worte: Pierre Mirabaud hat noch gesagt, dass der Wert des Bankkundengeheimnisses im Wesentlichen immaterieller Natur sei. Es symbolisiere das Vertrauen der Kunden in die Stabilität des Schweizer Banksystems. Das ist bei der ganzen Diskussion vielleicht auch mit zu beachten.

Im Übrigen habe ich mich auch um die Referate von Bundesrat Kaspar Villiger gekümmert. Er hat vor dem Kongress der Schweizerischen Treuhandkammer gesprochen und gesagt, dass das Bankkundengeheimnis in unserem Volk wirklich sehr tief verankert sei. Und jetzt kommt der Satz, der mich vor allem interessiert hat: «Ich hielte die Abschaffung innenpolitisch sogar dann für undenkbar, wenn wir es unter aussenpolitischem Druck abschaffen wollten.»

Also bin ich im Namen des Regierungsrates dankbar für alles, was den Bundesrat dazu bewegt, das Bankkundengeheimnis zu behalten. Der Regierungsrat wollte tatsächlich bewusst nicht über die Auswirkungen der Abschaffung des Bankkundengeheimnisses für den Kanton Zürich in Zahlen spekulieren. Ich danke für das Verständnis der Postulanten. Es wäre ganz einfach unmöglich und es wären tatsächlich sehr vage Spekulationen. Zudem sind es nicht nur die materiellen Auswirkungen, die zu beachten wären, sondern eben auch – ich habe zu Beginn davon gesprochen – diese immateriellen Verluste, die nicht abzuschätzen wären. Immerhin stammt – das bitte ich Sie zu bedenken – die Hälfte der Steuereinnahmen, immerhin eine Zahl der Stadt Zürich, von Finanzdienstleistern. Und das könnte sich dann schon massiv verändern.

Klar ist, die Verpflichtung zur Vertraulichkeit setzt der Offenlegung von Kundeninformationen Grenzen. Umgekehrt aber haben wir die Verantwortung dafür zu sorgen, dass das legitime Bankgeheimnis oder Bankkundengeheimnis möglichst nicht missbraucht wird. Es muss deshalb im Kontext mit den Bestimmungen über die Finanzmarktaufsicht gesehen werden. Kriminelle Gelder werden nicht geschützt. Ich denke, dass man das, wenn man die Gesetze betrachtet, auch glauben darf.

Es ist müssig, nun noch darüber zu debattieren, ob die Diskussion um das Bankkundengeheimnis im jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist oder nicht. Die Diskussion ist bereits im Gang. Also führen wir sie so zu Ende, dass sie schweizerisch Nutzen bringt!

Ich bitte Sie deshalb im Namen des Regierungsrates, das dringliche Postulat 148/2002 als erledigt abzuschreiben und die Einzelinitiative 137/2002 definitiv zu unterstützen.

Abschreibung des dringlichen Postulates KR-Nr. 148/2002

Ratspräsident Ernst Stocker: Die vorberatende Kommission schlägt Ihnen die Abschreibung des dringlichen Postulates 148/2002 vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit erübrigt sich die Ab-

Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit erübrigt sich die Abstimmung. Das Verfahren ist beendet, das Postulat abgeschrieben.

Definitive Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 137/2002

#### Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 96: 63 Stimmen, die Einzelinitiative definitiv zu unterstützen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Die Einzelinitiative wird dem Volk zum Entscheid vorgelegt. Ich beantrage Ihnen, die Abfassung des Beleuchtenden Berichtes dem Regierungsrat zu übertragen.

Sie sind damit einverstanden.

(Beachte Seite 2575, Berichtigung.)

Das Geschäft ist erledigt.

## 7. Patientinnen- und Patientengesetz

Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002 und geänderter Antrag der KSSG vom 19. August 2003 **3944a** 

Christoph Schürch (SP, Winterthur), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Am 6. Februar 2002 liess der Regierungsrat dem Kantonsrat seinen Antrag für ein Patientenrechtsgesetz zukommen. Gut eineinhalb Jahre später, nämlich am 19. August 2003, hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit ihre Beratungen dazu abgeschlossen. Die KSSG hat sich an insgesamt 28 Kommissionssitzungen intensiv mit der Materie auseinandergesetzt und im Rahmen von mehreren Hearings gegen 20 Personen an-

gehört, die uns die verschiedenen Positionen von Ärzteschaft, Pflegenden, Patientenorganisationen, Institutionen und Behörden dargelegt haben.

Erstens: Wieso braucht es ein neues Gesetz? Bereits die heute geltende Patientenrechtsverordnung vom 28. August 1991 geht von einem Behandlungsverständnis aus, das sich an der mündigen Patientin, am mündigen Patienten orientiert. Seither haben sich die Patientenrechte weiterhin in Richtung Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Patientinnen und Patienten entwickelt. Die Gerichte haben allerdings in einzelnen Bereichen eine ungenügende gesetzliche Grundlage für Eingriffe in die Rechte der Patientinnen und Patienten gerügt, insbesondere bei den Zwangsmassnahmen. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht in den Bereichen Lehrveranstaltungen und Forschung, Behandlung und Betreuung Sterbender sowie bei Obduktion und Transplantation, wo sich die Rechtsauffassung der Öffentlichkeit im Laufe der letzten Jahre deutlich verändert hat. Und last but not least: Der Kantonsrat hat 1995 das Postulat Willy Spieler betreffend Erlass eines Patientenrechtsgesetzes überwiesen. Ich zitiere aus der damaligen Begründung: «Zum Schutz der Patientinnen und Patienten, aber auch im Interesse der Ärztinnen und Ärzte und des Pflegepersonals sollte umgehend ein Patientenrechtsgesetz ausgearbeitet werden, das den Kriterien der Selbstbestimmung und des rechtsstaatlichen Handelns nicht weniger Rechnung trägt als therapeutischen Erfordernissen.»

Zweitens: Was sind die wichtigsten Elemente des neuen Gesetzes? Das Gesetz besteht aus vier Abschnitten. Im ersten Abschnitt geht es um die allgemeinen Bestimmungen, wozu in erster Linie die Festlegung des Geltungsbereichs sowie die Definition des Begriffs «Bezugspersonen» gehört. Ich werde zu einem späteren Zeitpunkt auf diese beiden Punkte eingehen.

Der zweite Abschnitt umfasst die Regelungen zum Behandlungsverhältnis im Allgemeinen, das heisst Aufnahme, Verlegung, Entlassung sowie Aufklärung und Information der Patientinnen und Patienten. In diesem Abschnitt wird weiter geregelt, welche Punkte bei der Erstellung von Patientendokumentationen und deren Weitergabe an Dritte zu beachten sind. Ausserdem wird hier festgehalten, dass urteilsfähige Patientinnen und Patienten nur mit deren Einwilligung behandelt werden dürfen. Und es folgt die Umschreibung, in welchen begründeten Fällen

von diesem Grundsatz abgewichen werden darf, zum Beispiel bei Notfällen oder im Verlauf von Operationen.

Der dritte Abschnitt des neuen Gesetzes regelt die besonderen Umstände, wozu die Zwangsmassnahmen, die Lehrveranstaltungen und Forschung, Behandlung und Betreuung Sterbender sowie Obduktion und Transplantation gehören. Auch hier werde ich im Verlauf meines Votums inhaltlich auf die genannten Punkte zurückkommen. Der Vollständigkeit halber zähle ich an dieser Stelle auch die Schlussbestimmungen in Abschnitt 4 auf.

Drittens: Was sind die wesentlichsten Änderung gegenüber der geltenden Verordnung? Wie bereits eingangs erwähnt, werden mit dem neuen Gesetz für den Bereich der Zwangsmassnahmen, Paragrafen 27 bis 30, die vom Bundesgericht ausdrücklich geforderten gesetzlichen Grundlagen geschaffen, die bisher im Kanton Zürich fehlten. Im seinerzeitigen Urteil wurde festgehalten, dass die Regelung betreffend Zwangsmassnahmen einen schweren Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf persönliche Freiheit für die Betroffenen darstelle und daher auf Gesetzesstufe anzusiedeln sei. Die geltende Patientenrechtsverordnung hat die Behandlung und Betreuung Sterbender nur sehr knapp geregelt. Neu wird nun im vorliegenden Gesetz in den Paragrafen 33 und 34 das Recht der Sterbenden auf angemessene Behandlung und Begleitung festgehalten. Eine wesentliche Änderung gegenüber der geltenden Regelung bringt das neue Gesetz bei Obduktion und Transplantation, wo die bisherige Widerspruchslösung durch die Zustimmungslösung ersetzt werden soll. Neu ist eine Organentnahme beziehungsweise die Obduktion nur noch mit vorgängig erteilter Zustimmung der verstorbenen Person oder mit Zustimmung der Bezugspersonen erlaubt. Weitere neue beziehungsweise stark veränderte Regelungen sieht das Gesetz in folgenden Punkten vor: Definition der Bezugspersonen, Eintrittsorientierung, Seelsorge und Patientendokumentation.

Viertens: Wo hat die Kommission die regierungsrätliche Vorlage verändert? Die wesentlichste Veränderung im regierungsrätlichen Antrag an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit ist bei der Regelung des Geltungsbereichs in Paragraf 1. Der Regierungsrat hatte vorgeschlagen, den Geltungsbereich des Gesetzes im ersten und zweiten Abschnitt auf die kantonalen Betriebe und Institutionen des Gesundheitswesens mit öffentlicher Trägerschaft oder mit einem staatlichen oder kommunalen Leistungs- und Versorgungsauftrag zu be-

schränken. Die privaten Institutionen und Leistungserbringer sollten lediglich dem dritten Abschnitt des Gesetzes betreffend die Zwangsmassnahmen unterstellt werden.

Die Kommission hat diesen Paragrafen mit deutlicher Mehrheit in zwei Richtungen verändert. Einerseits wird der Geltungsbereich für das ganze Gesetz auf die privaten Institutionen und Leistungserbringer ausgedehnt. Damit gelten für alle Patientinnen und Patienten im Kanton Zürich die gleichen Rechte und Pflichten, unabhängig des rechtlichen Status der behandelnden Institution. Patientinnen und Patienten haben, wie vorgängig erwähnt, nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten.

Im Postulat Willy Spieler wurde gefordert, dass für das Behandlungspersonal transparente und nachvollziehbare Regelungen legiferiert werden sollen. Daraus ergibt sich folgerichtig auch der veränderte Name des Gesetzes. Statt vom Patientenrechtsgesetz spricht die Kommission nun vom Patientinnen- und Patientengesetz. Andererseits berücksichtigt der Vorschlag der Kommissionsmehrheit die Vorbehalte der kommunalen Altersheime und schränkt den Geltungsbereich auf die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in Spitälern sowie in von der Gesundheitsdirektion für Alters- und Pflegeheime bewilligte Pflegebetten ein.

Zu den weiteren beantragten Änderungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage 3944 werde ich mich jeweils bei der Behandlung der einzelnen Paragrafen äussern.

Ich komme damit zum Ende meines Eintretensreferates und fasse zusammen: Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat die Vorlage 3944 eingehend diskutiert und in enger und guter Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion die anfangs heftig umstrittene Vorlage in wesentlichen Punkten überarbeitet und angepasst. Der nun vorliegenden überarbeiteten Vorlage 3944a wurde in der Kommission mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern der alten und der neuen KSSG für die engagierten und konstruktiven Diskussionen, die wir im Laufe der letzten 18 Monate gemacht haben. Ein ganz besonderer Dank gebührt der Gesundheitsdirektion, der Gesundheitsdirektionsvorsteherin Regierungsrätin Verena Diener, die unsere Verhandlungen stets wohlwollend begleitet hat, und den beiden für diese Vorlage zuständigen Herren aus der Gesundheitsdirektion, Martin Brunnschweiler und Niklaus Herzog, welche die Wünsche der

einzelnen Kommissionsmitglieder – und ich kann Ihnen sagen, es waren deren viele – jeweils in bestes Juristendeutsch transformiert haben. Die KSSG beantragt Ihnen, auf die Vorlage 3944a einzutreten.

Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf): Endlich ist sie da, die A-Vorlage des Patientinnen- und Patientengesetzes. Im Jahr 1995 wurde ein Postulat betreffend Erlass eines Patientenrechtsgesetzes überwiesen. Die Entwicklung Richtung Selbstbestimmung und aber auch Selbstverantwortung der Patientinnen und Patienten sollte darin aufgenommen werden. Zudem bemängelten die Gerichte ungenügende gesetzliche Grundlagen vor allem im Bereich der Zwangsmassnahmen. Die heutige Verordnung sollte also ersetzt werden, entweder durch eine neue Verordnung oder aber durch ein eigenes Gesetz oder einen entsprechenden Gesetzesabschnitt im zukünftigen revidierten Gesundheitsgesetz. Die Regierung – und dem stimmen wir von der CVP ebenfalls zu – hat sich für ein eigenes Gesetz mit Rechten und Pflichten der Patientinnen und Patienten entschieden.

Wir haben in der Kommission sehr lange gestritten, diskutiert und uns zusammengerauft, 28 Sitzungen lang. Nach einer dritten Lesung in der neuen Ratszusammensetzung ist die vorliegende A-Vorlage zu Stande gekommen. Dabei kann man fast von einer totalen Neuschöpfung sprechen. Viele Kompromisse wurden eingebaut. Nur noch wenige Minderheitsanträge sind übriggeblieben. Die CVP wird keinen dieser Minderheitsanträge unterstützen und steht überall hinter der Kommissionsvariante. Unsere Wünsche anlässlich der Vernehmlassung wurden zum grossen Teil aufgenommen. Wir empfehlen das Gesetz deshalb zur Annahme. Das Gesetz verlangt nichts Unmögliches und dürfte in den meisten Fällen, entgegen Befürchtungen einzelner Gruppierungen und Interessensvertreter, im Ganzen betrachtet nicht zu grossen Mehrkosten führen. Die Menschenwürde der Patientinnen und Patienten wird geschützt. Die Entscheidungen der Patientinnen und Patienten respektiert und – wo nötig – die Lebenspartner und Angehörigen miteinbezogen. Es ist ein modernes, zeitgemässes Gesetz.

Das alles umfassende Gesetz hat in der jetzigen Form sogar weniger Paragrafen als die jetzt gültige Verordnung und ist überschaubar und nachvollziehbar. Für uns sehr wichtig ist, dass Obduktionen und Transplantationen nur mit vorgängig erteilter Zustimmung erlaubt sind, dass es für die für Ausbildung und Forschung sehr wichtigen Lehrveranstaltungen die Einwilligung der Betroffenen braucht, und last but not least, dass bei der Behandlung und Betreuung Sterbender der Anspruch auf palliative Behandlung und das Recht auf grösstmögliche Erhaltung der Lebensqualität berücksichtigt werden muss.

Die CVP ist deshalb für das Eintreten auf dieses Gesetz und hofft, dass es nach langer Arbeit endlich auch angenommen wird.

Kurt Bosshard (SVP, Uster): Namens der SVP stelle ich Ihnen den Antrag,

diese Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Ziel, nur das gesetzlich zu regeln, was unbedingt nötig ist.

Solches kann im Gesundheitsgesetz untergebracht werden und braucht kein eigenes Gesetz. Seit 1991 besteht eine Patientenrechtsverordnung. Diese hat sich grundsätzlich bewährt. Die Patientenzufriedenheit ist gut.

Nun hat das Bundesgericht in der Zwischenzeit entschieden, dass die Verordnung in Bezug auf Zwangsmassnahmen nicht rechtsgenügend und eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig sei. Dem ist Folge zu leisten.

Einerseits ist in dieser Vorlage der Spitalalltag geregelt, und zwar in der Weise, dass einzelne Bereiche gesetzlich geregelt werden, die ohne weiteres auf Verordnungsstufe angeordnet werden können und somit auch rascher sich ändernden Begebenheiten angepasst werden können. Wenn ich in ein Spital eintreten muss, so interessiert mich eigentlich nur, dass für mich fähige Ärzte ihr Können einsetzen können, um mich wieder in guten Zustand zu stellen. Der administrative Teil ist bei einem einschneidenden Gesundheitsdefekt zweitrangig. Lassen wir die Ärzte ihr Wissen anwenden! Lassen wir sie nicht zu hoch qualifizierten Protokollschreibern verkommen! Zu viele Ärzte leiden unter der heutigen Administrationsflut.

Wir haben hier an diesem praktischen Beispiel die Möglichkeit, die Gesetzesmaschinerie zu bremsen und die Gesetzesflut ohne Schaden einzudämmen. Ein geflügeltes Wort lautet: Der Staat raubt, so viel er

kann. Hier handelt es sich um die Freiheit der Spitäler mit ihrem bereits grossen administrativen Apparat und vor allem auch die Privatspitäler.

Andererseits sind die Obduktion und die Transplantation in diesem Gesetz geregelt, welche eidgenössisch geregelt werden müssen. Richtigerweise sind aber auch brisante Bereiche wie zum Beispiel die Beihilfe zum Suizid nicht in dieser Vorlage enthalten, denn solches ist auch eidgenössisch zu regeln.

Es ist auch zu erwarten, dass dieses neue Gesetz zusätzliche Schreibarbeiten, zusätzlichen Raum- und Personalbedarf und so weiter nötig machen wird. Die Kosten hierfür sind nicht abschätzbar. Es besteht auch kein dringender Handlungsbedarf für verschiedene Bereiche dieser Vorlage. Dieser Meinung war auch die FDP in ihrer Parteivernehmlassung zu dieser Vorlage.

Schliesslich möchte ich spasseshalber fragen, warum die zehn Gebote so «träf» und so lange unverändert Gültigkeit haben. Dies nämlich deshalb, weil bei deren Ausgestaltung keine Juristen dabei waren.

Ich bitte Sie um Rückweisung der Vorlage.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Ein geflügeltes Wort: «Was lange währt, wird endlich gut»! Diese Weisheit trifft ja nicht für alle Vorlagen zu, die in unsere Kommission kommen. Ich denke da zum Beispiel auch an die direkte Medikamentenabgabe. Beim Patientinnen- und Patientengesetz ist dies aber mit Sicherheit der Fall. Nachdem es anfänglich so ausgesehen hat, als seien die verschiedenen Standpunkte zu weit auseinander, haben wir nun doch eine sehr, sehr gute Lösung gefunden. Das neue Gesetz entspricht zwar nicht in allen Punkten unseren Erwartungen, stellt aber einen vertretbaren Kompromiss dar, hinter dem wir stehen können. Für uns ist es ein sehr wichtiges Gesetz, das in vielen Bereichen zur Klarheit beiträgt. Ich bin froh, dass nun all die Fragen rund um die Patientinnen und Patienten, um die Ärzteschaft und das Pflegepersonal geregelt werden konnten. Zudem haben wir für das Gesetz nun auch einen passenden Namen, einen einfachen Namen gefunden. Zum Geltungsbereich und der Seelsorge werde ich mich dann noch kurz äussern.

Wir sind gegen Rückweisung. Kurt Bosshard hat gesagt, dass die Ärzte dagegen sind. Das stimmt in vielen Bereichen nicht. Viele Ärzte begrüssen dieses Gesetz. Auch die Spitäler sind froh, dass endlich Klarheit geschaffen wird – nach so langer Zeit.

Die EVP-Fraktion wird alle Minderheitsanträge ablehnen. In der Schlussabstimmung werden wir dem Gesetz zustimmen, es sei denn, der Minderheitsantrag vom Geltungsbereich werde angenommen. Dann müssten wir noch einmal über die Bücher.

Markus Brandenberger (SP, Uetikon a. S.): Der Titel ist Programm. Der doch sehr allgemein gehaltene Titel Patientinnen- und Patientengesetz weckt ganz unterschiedliche Erwartungen und Vorstellungen. Und diese unterschiedlichen Vorstellungen haben dann auch die sehr intensiven Auseinandersetzungen in der Kommission begleitet. Die Vorlage ist ein Kompromiss und – um es gleich vorweg zu nehmen – ein Kompromiss, der von der SP-Fraktion mitgetragen wird. Trotz aus unserer Sicht offen gelassenen Fragen empfehlen wir Ihnen Eintreten. Unter der Voraussetzung, dass der Vorschlag die Diskussion einigermassen unbeschadet übersteht, werden wir der Vorlage zustimmen.

Das Gesetz stipuliert nicht, wie dies mindestens der ursprüngliche Titel Patientenrechtsgesetz vermuten lassen konnte, allgemeine Rechte und allgemeine Pflichten von kranken Menschen, von Menschen, deren Selbstbestimmung durch Krankheit und Unfall eingeschränkt ist und die deshalb eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürften. Patient im Sinne des Gesetzes bin ich erst, wenn ich mich in einem Spital aufhalte oder in einem von der Gesundheitsdirektion bewilligten Pflegebett liege und medizinisch versorgt werde. Spätestens wenn ich im Flügelhemd auf dem Bettrand sitze, spätestens wenn ich dürftig bekleidet auf dem Röntgentisch liege, ist meine Selbstbestimmung auch ohne weitere äussere Einflüsse arg lädiert. Für diese kräftemässig recht unausgewogene Situation, die mit anderen Vertragsverhältnissen nicht vergleichbar ist, braucht es Regelungen. Auch wer möglichst wenig und schon gar keine neuen Gesetze will, wird sich dieser Tatsache nicht verschliessen können. Was hier zur Diskussion steht, ist von so existenzieller Bedeutung, dass sich eine Regelung auf Gesetzesstufe aufdrängt.

In der Kommission wurde über den Geltungsbereich in Paragraf 1 ausführlich diskutiert. Die SP-Fraktion hätte sich eine etwas weiter gefasste Version gewünscht. Wir werden in der Detailberatung noch ergänzende Ausführungen machen. Wir akzeptieren aber den definierten Geltungsbereich, begrüssen ausdrücklich, dass die privaten Spitäler eingeschlossen sind und lehnen daher den Minderheitsantrag ab.

Liberale Soziale und soziale Demokraten berufen sich gerne auf die mündigen Patienten, die selbstverantwortlichen Patientinnen. Um mündig und selbstverantwortlich handeln zu können, braucht es Information. Wir bedauern, dass Paragraf 6 in der Kommission nicht mehrheitsfähig war und die periodische Orientierung der Bevölkerung durch die Gesundheitsdirektion über Rechte und Pflichte von Patientinnen und Patienten darum in diesem Gesetz keine Grundlage findet.

Zu einem Punkt im Zusammenhang mit der Seelsorge werden wir uns in der Detailberatung noch äussern. Dass neben dem Recht auf Seelsorge, das völlig unbestritten war, ein altes Postulat der SP, das Recht auf medizinisch-ethische Beratung kein Gehör fand, empfinden wir als Lücke.

Patientinnen und Patienten haben nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Es erübrigt sich, diese Selbstverständlichkeit zu kommentieren, es sei denn, man stelle zwischen der Aufforderung, sich an getroffene Abmachungen zu halten, und dem Recht, sich auch einer vereinbarten Behandlung zu verweigern, eine gewisse Spannung fest.

Auf schwierigem Terrain bewegen sich im Gesundheitswesen Handelnde, wenn sie mit nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten konfrontiert sind und/oder wenn als letzte Massnahme zum Zwang gegriffen werden muss. Hier vermag die Vorlage nicht alle Akteure zu befriedigen. Die in Paragraf 24 vorgesehene Verbindung von Entscheid und Handeln bei nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten ohne gesetzliche Vertretung ist heikel. Und die Frage bleibt im Raum, ob zwangsweise eine länger dauernde medikamentöse Behandlung auch im ambulanten Bereich – die Regierung hat dazu in ihrem Kommentar Beispiele aufgeführt – möglich ist.

Das Sterben gehört zum Leben wie die Geburt und es steht dem Gesetz gut an, dass es sich nicht nur für eine angemessene Behandlung und Begleitung, sondern auch für ein würdiges Sterben ausspricht. Die Bestimmungen zur Obduktion finden wir zweckdienlich und die Bestimmungen zur Transplantation schliessen den Kreis vom Sterben wieder zum Leben und finden unsere Unterstützung.

Ein Gesetz zu beschliessen, ist das eine. Es zu leben, das andere. Es gibt Befürchtungen, die neuen Vorschriften, die so neu nun auch wieder nicht sind, würden den unterstellten Institutionen zusätzlichen administrativen Aufwand bescheren. Immer anspruchsvollere Patientinnen und Patienten würden im Gesetz nun ihre Vorteile suchen und die Anbieter

müssten aufwändig dokumentieren, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Wenn bei der Umsetzung des Gesetzes die erste Sorge der rechtlichen Absicherung gilt, dann wurde der Sinn des Gesetzes nicht begriffen. Das Gesetz beschreibt Rahmenbedingungen für einen zeitgemässen Umgang zwischen Pflegenden und Gepflegten, zwischen Behandelten und Behandelnden, für eine Beziehung, die auch in einem ungleichen Kräfteverhältnis von Selbstbestimmung und dem Recht auf Information geprägt ist. Wer heute schon im Interesse einer guten Pflege und Behandlung sorgfältig dokumentiert, hat nichts zu befürchten. Qualität und Respektierung des Gesetzes zeigen sich nicht in der Ausführlichkeit der Dokumentation, sondern in der professionellen Arbeit, in der Haltung, von der sie getragen wird, und in der Zeit, die für Pflege und Behandlung zur Verfügung steht, und ob eine Information verstanden und verarbeitet werden kann.

Die Würde einer Begleitung und die Häufigkeit von Zwangsmassnahmen sind eng verhängt mit den Grundsätzen, mit der Philosophie eines Betriebes und mit den Zeitressourcen, die dem Personal zur Verfügung stehen. Hier wird das Patientinnen- und Patientengesetz zu einem Standard, an dem auch die Sanierungsmassnahmen im Gesundheitswesen zu messen sein werden.

Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Oskar Denzler (FDP, Winterthur): Namens einer Mehrheit der FDP-Fraktion bitte ich Sie vorerst um Eintreten und später um Zustimmung zum vorliegenden Kommissionsentwurf für ein Patientinnen- und Patientengesetz.

Neue Gesetze werden von der FDP in Anbetracht der schon sehr hohen Regeldichte im Staate Schweiz stets besonders kritisch unter die Lupe genommen, so auch beim vorliegenden Patientenrechtsgesetz, das anfangs wenig Begeisterung auslöste. Die ursprüngliche Fassung war denn auch recht kompliziert und teils wenig praktikabel. Insbesondere der Geltungsbereich war unscharf und korrekturbedürftig, so dass die Frage, ob es denn überhaupt ein neues Gesetz brauche, ernsthaft gestellt werden musste. Die Analyse der heutigen Patientenrechtsverordnung, welche wir ja nicht mitbestimmen können und welche nicht mehr allen Ansprüchen genügt, wie auch des heutigen anspruchsvollen Umfelds im medizinischen Versorgungsbereich liess dann aber doch ein neues Gesetz als opportun erscheinen. Der grosse Fortschritt in der

Medizin, die Komplexität vieler Eingriffe und die Verkürzung der Aufenthaltsdauer in den Spitälern hat bei den Patienten wie auch beim Behandlungsteam ein vermehrtes Bedürfnis nach Sicherheit und Transparenz ausgelöst. Über allem schwebt dann immer noch das Damoklesschwert von Beschwerden und juristischen Verfahren.

Im Rahmen der einjährigen Beratung ist es der KSSG wohl gelungen, ein praktikables Gesetzeswerk zu erarbeiten, welches sachlich wie auch politisch zur Annahme empfohlen werden kann. Bis auf einige Ausnahmen, welche noch zu diskutieren sind, fand dann das umgetaufte Patientinnen- und Patientengesetz auch eine solide parteiübergreifende Zustimmung.

Gestatten Sie mir noch einige Worte zum Gesetz selbst, welches ich im Verlaufe der Kommissionsarbeit stets mit kritischem Hausarztauge hinsichtlich Umsetzbarkeit in den betroffenen Institutionen des Gesundheitswesens begleitet habe.

Erstens: Der letztlich gewählte Geltungsbereich, welcher sich vor allem am Patienten und weniger am Begriff der Institution orientiert, schafft klare und umsetzbare Verhältnisse und vermeidet eine unnötige Ausweitung des Gesetzes auf alle Bewohnerinnen und Bewohner von Altersheimen. Der Miteinbezug des Privatbereichs scheint im Zeitalter, in dem gerne gleich lange Spiesse für öffentliche und private Spitäler und Heime gefordert werden, zweckmässig. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs für Zwangsmassnahmen auch in den ambulanten Bereich – hier kann auch die Arztpraxis betroffen sein – und den Strafvollzug, ist in Anbetracht der Seltenheit wie auch der Gewichtigkeit angemessen und ist auch im Sinne der Betroffenen.

Zweitens: Was die Regelung des Behandlungsverhältnisses anbelangt – im Gesetz werden vor allem die Aufklärung und die Pflichten der Patientinnen und Patienten umschrieben –, so ist dies zur Vermeidung späterer Rechtsstreitigkeiten ein Gebot der Stunde und wird im Übrigen schon heute meistens praktiziert. Das Gesetz wird hier im Unterschied zur vorliegenden Verordnung mehr Rechtssicherheit schaffen. Die Regelung des Informationsaustausches zwischen Behandlungsteam und Patient wie auch der zuweisenden Ärzteschaft muss den Gepflogenheiten des Datenschutzes Rechnung tragen, ohne die Funktionalität zu behindern. Diese Synthese ist gegeben.

Drittens: Die besonderen Umstände regeln das Vorgehen und Verhalten bei Zwangsmassnahmen und tragen diesem heiklen Bereich ange-

messen Rechnung. Gleiches gilt für die Forschung und Lehrveranstaltungen. Auch der heikle, aber sehr sinnvolle Bereich der Palliation wird im Gesetz angemessen berücksichtigt und zeitgemäss geregelt. Hier findet auch die mir wichtig erscheinende Patientenverfügung Eingang.

Zuletzt noch ein Wort zur Transplantation, welche aktuell auch in Bern im Transplantationsgesetz legiferiert wird. Neu soll entsprechend der eidgenössischen Vorgabe – also hier liegen wir in der richtigen Richtung – die Zustimmungsregelung, in vielen Spitälern schon heute praktiziert, zur Anwendung kommen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Auflage nicht zu einer Abnahme der Organspenden führt, wie man vermuten könnte. Der Kanton Tessin, wo man schon heute die Zustimmungsregelung praktiziert, zeigt sogar das Gegenteil. Die betroffenen Transplantationsmediziner können mit dieser Regelung gut leben. Ich habe gerade vor zwei Tagen mit dem Chef des Transplantationsteams in Zürich gesprochen.

Viertens zu den Kosten: Man könnte ja vermuten, die Administration könnte mehr Kosten verursachen. Aber eben, ich denke, da haben wir den Zeittrend. Es wird schon heute in den Spitälern die notwendige Aufklärung und Dokumentationsarbeit geleistet, so dass ich keinen grossen Schub befürchte.

Zusammenfassend kann der vorliegende Gesetzesentwurf der Gesundheitsdirektion, überarbeitet durch die KSSG, als praktikabel und zeitgemäss betrachtet werden. Er berücksichtigt das heutige Umfeld und Rechtsverständnis und wird zur Sicherheit und Transparenz in der Behandlungskette von Patientinnen und Patienten beitragen.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Die Grünen sind erfreut über diese Vorlage. Es ist eine Vorlage, die von unserer Seite sehr gewünscht wurde. Wir sind auch froh darüber, dass sie nicht in ein neues Gesundheitsgesetz eingebunden worden ist, sondern dass wir eine Vorlage haben, die in sich geschlossen ist, klar ist, übersichtlich und verständlich für alle Patientinnen und Patienten und selbstverständlich für die jeweiligen Institutionen. Für die Grünen ist es eine wichtige Vorlage, da die Rechte, aber auch die Pflichten der Patientinnen und Patienten klar geregelt sind. Es ist im Sinn und Geist der Grünen. Menschen sind mündige Bürger und Bürgerinnen und sollen deshalb ihre eigene Einwilligung auch im Bereich der Medizin geben. Es ist ja relativ einfach nachvollziehbar, dass wenn ich die Einwilligung für eine Behand-

2559

lung gebe und ich damit die Verantwortung für das, was mit mir geschieht, übernehme, auch dem Heilungsprozess förderlich ist.

Die Verordnung gibt klare Verhältnisse von Beginn weg. Die Aufnahme wird geregelt. Ich kann sogar als Patientin oder Patient wieder gehen; dann selbstverständlich auf eigenes Risiko. Es ist geregelt, dass eine gute Versorgung und auch Pflege gerade auch bei Menschen, die im Sterben liegen, gewährleistet wird. Es sollen sinnvolle Eingriffe vorgenommen werden, die wiederum die Einwilligung der Menschen bedingen. Gerade auch bei alten Menschen ist ja – das wissen wir – nicht mehr jede Operation, die gemacht werden könnte, von den Patientinnen und Patienten erwünscht. Es ist für uns daher auch wichtig, dass urteilsfähige Menschen die Möglichkeit haben, den Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen formulieren zu können.

Ich habe es erwähnt, die Behandlung, die Eingriffe sollen eine Bewilligung erfordern. Die Menschen sollen damit aufgeklärt werden, wie ihre Situation ist, wie es ihnen geht. Und Informationen gehen dann weiter, wenn ich als Patientin das will. Und es ist auch endlich klar geregelt, wer Bezugsperson sein kann. Sie wissen es, das war gerade für Schwule und Lesben öfter ein grosses Problem.

Wir sind froh, dass auch Obduktionen und Transplantationen klar geregelt sind. Es braucht nämlich auch da die Einwilligung der einzelnen Menschen.

Für uns wäre es schön, wenn der Geltungsbereich so breit und umfassend wie möglich geregelt würde. Wir können mit der jetzigen Formulierung leben. Wie gesagt, so umfassend wie möglich, wäre für uns der Wunsch. Wir müssen leider erwähnen, dass es in der Vergangenheit – und die Vergangenheit ist leider nicht so alt -, bis Ende der Sechzigerjahre gerade in der Psychiatrie, unterstützt von der Vormundschaftsbehörde, massiven Missbrauch und Eingriffe gab. Es gab Zwangsaufenthalte, Zwangssterilisationen, Zwangskastrationen, Kindswegnahmen, Ruhigstellung mit Medikamenten und so weiter. Das alles ohne Möglichkeiten seitens der Patientinnen und Patienten, sich zu wehren. Gab eine Person beispielsweise das Einverständnis für eine Sterilisation, konnte sie aus der Psychiatrie austreten. Das galt damals für so genannt liederliche Frauen; das konnte eine Frau leider schon sehr schnell sein. beispielsweise, wenn sie allein erziehend war. Das galt für «Alkis», ob Mann oder Frau, das galt für Zigeunerinnen ganz grundsätzlich und das galt des öftern für Schwule und es galt für Kriminelle. Heute sind die Zwangsmassnahmen glücklicherweise geregelt. Es soll nur in Notsituationen gelten, bei Eigen- oder Drittgefährdung. Und es gibt ein Klagerecht. Aber trotz diesen Bestimmungen wird es immer unsere Aufgabe sein, sehr genau zu schauen, dass kein Missbrauch herrscht, sondern dass tatsächlich zum Wohl der Menschen diese Massnahmen ergriffen werden.

Zum Schluss eine Bemerkung zum eigenartigen Religionsstreit; wir werden im Detail dann noch darauf eingehen: Überall ist in diesem Gesetz in unserem Sinne der Geist, dass es die Einwilligung des Patientinnen oder des Patienten braucht. Warum denn einzig beim Pfarrer nicht? Aber nichtsdestotrotz, falls nicht grobe Änderungen gegen unseren Willen kommen, sagen wir klar Ja zum Eintreten und hoffentlich zum Schluss auch zu dieser Vorlage.

Theresia Weber-Gachnang (SVP, Uetikon a. S.): Sie haben es gehört, dieses Gesetz ist das Gesetz der Grünen, der SP, der EVP, der CVP und Teilen der FDP. Es wird Sie nicht verwundern, dass die SVP eine dezidiert andere Meinung hat. Mir als Krankenschwester und uns als SVP-Fraktion sind die Patientinnen und Patienten sowie deren Rechte oder Pflichten wichtig. Der Betriebsablauf in den einzelnen Institutionen darf dadurch aber nicht überproportional beeinträchtigt oder gar behindert werden. Die Beratungen in der Kommission waren denn auch geprägt durch meine kritischen Fragen in Bezug auf Praktikabilität und zusätzlichen administrativen Aufwand im Alltag. Ich wurde immer wieder beruhigt, dies sei nicht so schlimm, es werde ja schon heute weit gehend so gearbeitet. Sie haben richtig gehört, es wird heute schon weit gehend so gearbeitet – mit einer Verordnung, ohne Gesetzesgrundlage und ohne spezielle zusätzliche Vorschriften. Die Verordnung ist allgemein bekannt, liegt überall auf und wird nach bestem Wissen und Gewissen gelebt. Warum nun sollen wir daraus ein einklagbares Gesetz machen?

1995 wurde das Postulat von einer linken Mehrheit überwiesen. Heute nun gilt es abzuwägen, ob der Kanton Zürich dieses neue Gesetz wirklich braucht und ob es notabene auch finanzierbar ist. Als bürgerliche Partei müssen wir uns bei dieser Vorlage ein paar grundlegende Fragen stellen und ich bitte Sie von der FDP und von der bürgerlichen CVP, sich diese Fragen ebenfalls ehrlich zu beantworten, bevor Sie Ja sagen zu diesem neuen umfassenden Gesetz.

Erstens: Können wir heute und jetzt zu einem neuen Gesetz mit rund 40 Paragrafen Ja sagen?

Zweitens: Zahlreiche Minderheitsanträge von linker Seite wurden zurückgezogen, um diesem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen. Wer verhindert neue Paragrafen und damit einen weiteren Ausbau, wenn wir der Vorlage heute zustimmen? Markus Brandenberger hat dies bereits angetönt.

Drittens: Können wir die Umsetzung dieses Gesetzes bei der herrschenden Finanzlage und dem vorgesehenen Sanierungsprogramm überhaupt finanzieren?

Falls Sie diese drei Fragen mit Ja beantwortet haben, möchte ich noch ein paar Zusatzfragen stellen. Und auf deren Antworten bin ich sehr gespannt.

Wollen und können wir in der heutigen schwierigen Zeit unseren Spitälern und Heimen zusätzliche Vorschriften und Auflagen - sprich Nachteile - zumuten? Wie wollen Sie das begründen? Um dem neuen Gesetz in allen Teilen gerecht zu werden, benötigt es zwingend zusätzliche Arbeitskräfte, mehr Arbeitszeit und zusätzliche Räume. Woher nehmen die Institutionen diese Gelder? Eine von der Gesundheitsdirektion gemachte Umfrage hat ergeben, dass die Patientenzufriedenheit im Kanton Zürich überaus gross ist und deren Bedürfnisse in praktisch allen Punkten mehr als erfüllt sind. Wofür braucht es dann dieses Gesetz noch? Fast alle Institutionen haben bei der Vernehmlassung zum neuen Gesetz Ja gesagt. Durften sie überhaupt Nein sagen, ohne als patientenfeindlich zu gelten und von den Medien und von ihren Vorgesetzten verrissen zu werden? Können wir unseren Patientinnen und Patienten bei ständig wachsenden Gesundheitskosten noch ein solches Geschenk machen oder wird es nicht zum Bumerang? Von CVP und FDP haben einige von Ihnen vor den Wahlen versprochen, die Kosten im Gesundheitswesen seien Ihnen sehr wichtig. Sie würden sich mit allen Mitteln dafür einsetzen, dass sie nicht immer weiter wachsen. Heute schaden Sie weder den Patientinnen und Patienten noch den Spitälern oder den Heimen, wenn Sie dieses Gesetz zurückweisen oder ablehnen. Dafür bleiben Sie ehrlich, glaubwürdig und gradlinig Ihren Wählerinnen und Wählern gegenüber. Wäre das nicht das Ziel Ihrer politischen Arbeit?

Ich werde den Rückweisungsantrag unterstützen und mit mir die SVP-Fraktion.

Erika Ziltener (SP, Zürich): Mit dem Patientinnen- und Patientengesetz leistet der Kanton Zürich eine Pioniertat. Mein Stöbern im Archiv der Patientenstelle zeigte, dass ein Patientenrechtsgesetz auch auf nationaler Ebene seit über 20 Jahren ein Thema ist. Die Pionierleistung gibt nun hoffentlich auch Bundesbern den nötigen Auftrieb.

Gesundheitsdirektorin Verena Diener hat schon öfter gezeigt, wie wichtig ihr die Meinung der Patientinnen und Patienten ist, – auch bei diesem Gesetz. Wir Vertreterinnen und Vertreter der Patientinnen und Patienten waren bei der Ausarbeitung der Grundlagen des Gesetzes mit dabei. Als Präsidentin der Patientenstelle und auf Grund einer Umfrage bei den andern Patientenvertreterinnen und -vertretern kann ich Ihnen sagen: Mit diesem Gesetz stärken Sie die Position der Patientinnen und Patienten im Gesundheitswesen ganz entscheidend. Und das ist dringend notwendig, gerade wenn diese die von Ihnen viel zitierte Selbstverantwortung wahrnehmen wollen. Aus meiner Sicht als SP-Mitglied hat das Gesetz noch ein paar Schönheitsfehler. Aber die werden heute ja vielleicht wegoperiert. Für einmal hätte ich nichts gegen Schönheitsoperationen.

Fast zum Schluss: Ich möchte die Mitgliedern der SVP auffordern – und wir haben es vorhin in einem Votum wieder einmal ganz klar gehört, wie nötig es ist –, bei meiner oder bei einer anderen Patientenvertretung einen Besuch abzustatten. Dann werden sogar Sie schnell merken, wie wichtig ein solches Gesetz für die Betroffenen ist.

Wirklich zum Schluss: Wenn Sie das Gesetz verabschieden, machen Sie so ganz nebenbei der Patientenstelle, der ältesten Patientenschutzorganisation der Schweiz, ein Geschenk zum Jubiläum ihres 25jährigen Bestehens, das sie dieses Jahr feiert. Ein wirklich schönes Geschenk für ein langjähriges Engagement!

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich spreche für die Minderheit der SVP.

Zentral stand am Anfang der Beratungen in der Kommission die Frage: Braucht es ein Patientenrechtsgesetz oder reicht die bisher vorhandene Patientenrechtsverordnung? Zwei Hauptpunkte haben schlussendlich entschieden, dass man auf dieses Gesetz eingetreten ist. Die eine Seite war, dass von breiten Kreisen – einerseits von behandelnder Seite, aber andererseits auch von Patientenorganisationen und von den Leuten im Volk – dieses Patientenrecht eigentlich schon seit einiger Zeit verlangt

2563

wurde. Das allein hätte mir nicht genügt. Es gab einen zweiten Punkt, der ganz entscheidend war. Wir regeln mit diesem Gesetz oder bisher mit dieser Verordnung ein Verhältnis zwischen staatlichen Organisationen – unseren Spitälern – und uns als privaten Bürgern dieses Staates in einer ganz besonderen Situation. Diese besondere Situation ist meistens für unsere Seite, wenn wir als Patienten auftreten, keine komfortable. Deshalb ist es auch äusserst nötig und in unserem Rechtsstaat richtig, dass wenn eine solche Situation eintritt – staatliches Handeln gegenüber einem «sehr-klein-Dastehen» als Bürger –, eben rechtlich verbindliche Situationen geschaffen werden müssen.

Leider kam die regierungsrätliche Vorlage nicht sehr schlank daher. Sie entsprach weit gehend der bisherigen Verordnung. Es hat dann auch klar Tendenzen gegeben, hier korrigierend einzugreifen und ein Gesetz zu machen und nicht eine Verordnung mit dieser starken Regulierungskraft. Wer nun glaubte, die Kommission hätte dies geschafft in der ersten Lesung, der musste frustriert von einem Resultat Kenntnis nehmen, das nicht von einer Entschlackung ausging, sondern von Anreicherungen von links bis rechts, von Wünschen, die eingebracht wurden. Daraus natürlich resultierend auch ein Gebilde von angedrohten Minderheitsanträgen, falls das so bleiben würde. Das war ein Gesetz, das wir so nicht in den Rat bringen konnten.

Auf unserer Seite hat dann diese Situation zu einer Standortbestimmung geführt. Zusammen mit den FDP-Vertretern haben wir von der SVP gesagt: Wenn es uns nicht gelingt, in der zweiten Lesung dieses Gesetz massgeblich zu entschlacken und wirklich als Gesetz daherkommen zu lassen, dann müssen wir dieses Gesetz am Schluss ablehnen. In der letzten Legislatur haben wir zum Teil mit 8:7-Resultaten in der Kommission – natürlich nur von unseren beiden bürgerlichen Fraktionen stammend - viele dieser Ziele erreicht. Wir hatten am Schluss ein Resultat, zu dem wir stehen und zu dem wir Ja sagen konnten und als Vorlage in den Rat bringen wollten. Es ist uns nicht gelungen, das Geschäft in der alten Legislatur abzuschliessen. Und in der neuen Kommission waren die Mehrheitsverhältnisse nun einmal anders. Die Versuchung war natürlich auf der linken Ratsseite gross, dass man hier diese Entscheide, die so knapp zu Stande gekommen waren, wieder umzukehren und solche Minderheitspositionen zu Mehrheitspositionen zu machen. Es ist uns wegen der guten Gesprächskultur, die wir in der KSSG haben, gelungen, diesen Kelch zu umgehen. Die SP-Vertreter haben praktisch weit gehend, fast ausschliesslich darauf verzichtet, hier dieses Gesetz, so wie es nach zwei Lesungen entstanden ist, wieder umzukehren. Das bringt mich heute auch dazu, dass wir diesem Gesetz so zustimmen können. Es sind viele Bereiche, die sie auch noch regeln wollten, nicht geregelt; ich weiss das. Aber es ist in unserem Sinn eben jetzt ein Gesetz, welches das regelt, was geregelt werden muss und zu dem wir stehen können.

Insbesondere ist mir ein enormes Anliegen, dass nicht nur die staatlichen, sondern auch die privaten Spitäler dem Geltungsbereich unterstellt werden. Mir als Patient ... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Ich bin sehr dankbar für dieses Votum von Willy Haderer, weil es in sehr sachlicher Art und Weise aufzeigt, wie wir innerhalb der Kommission gerungen haben, um Ihnen heute einen Vorschlag zu unterbreiten, der wirklich Zustimmung verdient. Das Votum von Willy Haderer hat auch deutlich gemacht, dass es vielleicht doch nicht ganz so abgelaufen ist, wie man den Ausführungen von Theresia Weber hätte entnehmen können, nämlich dass da auf der einen Seite die aus ihrer Sicht bekannte unheilige Allianz gekämpft hätte und auf der andern Seite die SVP für alles Tugendhafte eingestanden wäre. Ich denke, diese Betrachtungsweise greift gerade bei diesem Problem der Patientenrechte zu kurz.

Auch wir Freisinnigen – es ist ja schon mehrfach angeklungen – haben uns lange schwergetan mit der Frage, ob hier wirklich ein neues Gesetz geschaffen werden soll oder nicht. Wir haben versucht, das nach unseren liberalen Gesichtspunkten sehr sorgfältig abzuwägen. Diese Abwägung hat ergeben, dass für die Mehrheit unserer Fraktion deutlich klarere Gründe für dieses Gesetz sprechen als dagegen.

Es ist von Theresia Weber gesagt worden, es gibt eine Verordnung, nach der heute schon gehandelt wird. Diese Verordnung hat aber aus unserer Sicht den klaren Nachteil, dass es gerade in diesem sensiblen Bereich eben entscheidend ist, dass das Parlament in Vertretung der Bevölkerung und damit auch in Vertretung der Patientinnen und Patienten auf die Patientenrechte Einfluss nehmen soll. Mit diesem Gesetz schaffen wir diese Grundlage, dass künftig die Patientenrechte im Kanton Zürich einem demokratischen Prozess unterzogen werden können. Und ich sage das sehr deutlich: Das wird auch heissen, dass wenn wir nach einer Überprüfungs- und Erprobungsphase in zwei, drei Jahren feststellen, dass wir am einen oder andern Ort zu weit gegangen sind

mit unseren Formulierungen, dass es eben möglich sein wird, ein solches Gesetz auch wieder anzupassen. Diese Möglichkeit – ich wiederhole es – hatte das Parlament bis jetzt nicht. Es handelt sich in diesem sehr sensiblen Bereich um ein eigentliches Demokratiedefizit, das es aus unserer Sicht zu beheben gilt.

Ein zweites Argument hat bei uns auch eine ganz wesentliche Rolle gespielt, nämlich die Frage: Ist es denn sinnvoller, wenn uns von Bundesrecht her Auflagen gemacht werden, sei es nun vom Bundesgericht oder allenfalls auch vom eidgenössischen Gesetzgeber her, zu denen wir ebenfalls nichts zu sagen hätten, die wir einfach nachvollziehen müssten in einer sehr klar vorgegebenen Form. Das gilt ja vor allem für das Thema – es ist erwähnt worden – der Zwangsmassnahmen. Und auch hier handelt es sich ja um ein aussergewöhnlich sensibles Gebiet, wo wir alle als gesetzgebende Organe sehr aufpassen müssen, dass wir die Freiheitsrechte unserer Bevölkerung, in diesem Fall der Patientinnen und Patienten, hoch halten. Es ist eben nach unserer Meinung genau umgekehrt, als das von Theresia Weber gesagt worden ist: Mit diesem Gesetz schaffen wir überhaupt die Grundlage, damit wir diesen persönlichen Rechten der Patientinnen und Patienten in genügendem Sinne gerecht werden. Deshalb ist die Zustimmung zu diesem Gesetz aus liberaler Sicht durchaus vertretbar. Ja, diese Zustimmung macht Sinn, weil es hier eine Schnittstelle zwischen der staatlichen Tätigkeit und der privaten Interessenlage gibt, die es auf möglichst transparente und klare Art und Weise zu regeln gibt.

Es war auch mir persönlich ein Anliegen, dass selbstverständlich die privaten Spitäler in dieses Gesetz einbezogen werden. Es ist für mich undenkbar, dass wir hier ungleiche Spiesse zwischen staatlichen und privaten Anbietern von Gesundheitsleistern schaffen. Wir fördern damit die Privatspitäler überhaupt nicht, wenn wir sie aus dieser Gesetzgebung herausnehmen. Die Realität würde dazu zwingen, dass seriöse private Anbieter – und ich gehe davon aus, dass es nur solche gibt – diese Gesetzgebung so oder so anwenden müssten. Also ist es völlig richtig, dass wir hier eine einheitliche Grundlage schaffen.

Ich anerkenne auch – Willy Haderer hat es gesagt – dass von der linken Seite nicht versucht worden ist, unter geänderten Mehrheitsverhältnissen in der Kommission ...(Die Redezeit ist abgelaufen.)

Regierungsrätin Verena Diener: Dieses Gesetz hat einige Wechselbäder hinter sich. Ich möchte Sie daran erinnern: Als die erste Vorlage in die Vernehmlassung ging, war eine praktisch uneingeschränkte Zustimmung zu verzeichnen. Die Vorlage wurde begrüsst als zeitgemässe Antwort auf ein gesellschaftspolitisch relevantes Feld. Als dann die Regierung die definitive Vorlage unterbreitete, kam eigentlich erst die Opposition aus politischen Kreisen. Ich war sehr gespannt auf die Diskussion in der kantonsrätlichen Kommission. Sie haben es schon bei den Ausführungen aus den Parteien gehört, die ganze Vorlage wurde eingehend während mehr als einem Jahr und in sehr vielen Sitzungen durchberaten. Es war für mich sehr eindrücklich, die politische Kultur in dieser Kommission mitzuerleben. In diesen vielen Sitzungen wurde gerungen. Es wurde gestritten. Es wurde gekämpft. Es wurde aber auch zugehört, sehr eindrücklich zugehört, und es war ein Wille spürbar, der sich im Rahmen von drei Lesungen – was ja eigentlich unüblich ist – entwickelte. Üblicherweise arbeiten Sie mit zwei Lesungen; dieses Gesetz hat in der kantonsrätlichen Kommission drei Lesungen gebraucht. Sie haben sich zu Kompromissen durchgerungen. Ich denke, es ist eine würdige politische Arbeit, die Ihnen heute vorliegt. Es ist eine würdige politische Arbeit einerseits innerhalb des Parteiengefüges, ich denke aber auch in der Zusammenarbeit mit der Verwaltung und auch mit dem Regierungsrat. Ich werde dann vor allem dort, wo es um die Minderheitsanträge und um unterschiedliche Optiken geht, noch auf zwei, drei Punkte eingehen. Was hier vorliegt, ist ein reifes Geschäft. Und ich möchte jetzt schon beim Eintreten ganz klar festhalten: Ich bitte Sie, auf dieses Geschäft einzutreten und den Mehrheiten zu folgen.

In der geschichtlichen Abfolge ist die Frage, ob Patientinnen und Patienten Rechte und Pflichten haben, neueren Datums. Als 1962 das Gesundheitsgesetz geschrieben wurde, hat man überhaupt noch nichts über Rechte und Pflichten von Patientinnen und Patienten gesagt. Man hatte eine Krankenhausverordnung und wer ins Spital kam, war ein Anstaltsbenützer oder eine Anstaltsbenützerin und hatte dort eine Behandlung zu absolvieren. Rechte und Pflichten waren kein grosses Thema. Später wurde dann im Gesundheitsgesetz ein Artikel eingefügt, der die Basis legte für die heutige Patientenrechtsverordnung. Diese Verordnung war nie in einer demokratischen politischen Diskussion, sondern sie war eigentlich ein Produkt der Gesundheitsdirektion. Sie hat sehr viele wichtige Fragen aufgenommen. Aber ich denke, dass gerade dieser Punkt der demokratischen Legitimation bei einer Verordnung bei

2567

weitem nicht gleich stark gestellt ist wie bei einer Gesetzgebung. Diese Verordnung, die heute übrigens auch für die Heime gilt, hat sich bewährt. Aber sie hat Mängel. Sie müsste zeitgemäss nachgeführt werden. Und sie hat vor allem auch Lücken, das wurde auch vom Kommissionspräsidenten Christoph Schürch schon dargestellt.

Es sind zwei grosse Lücken. Das Bundesgericht hat sie festgestellt. Die eine Lücke betrifft den ganzen Bereich der Zwangsmassnahmen. Da reicht die Verordnungsebene nicht. Da braucht es eine gesetzliche Grundlage. Jetzt kann man sagen, wenn man dem Antrag der SVP folgt: Das kann man ins Gesundheitsgesetz nehmen. Nur, denke ich, dass dort der Rahmen, im Gesundheitsgesetz die ganze Fragestellung der Zwangsmassnahmen zu regeln, wohl nicht der richtige Ort ist. Es fehlt uns ebenfalls eine gesetzliche Legitimation im Bereich der Transplantationen und Obduktionen. In diesen zwei Bereichen ist eine Legiferierung notwendig.

Das hat die Regierung dazu geführt, nicht partielle Teilbereiche neu zu formulieren, sondern ein eigentliches Patientinnen- und Patientengesetz zu formulieren. Die Vorlage, die heute vor Ihnen liegt, hat eigentlich zwei wichtige Eckpfeiler: Das eine sind die normalen Behandlungsverhältnisse in den Spitälern, aber auch in den Heimen, in den Pflegebetten. Und das andere sind die besonderen Verhältnisse, welche die Zwangsmassnahmen, die Forschung, die Obduktion und die Transplantation beinhalten. Das Grundbild des Menschen, das in der KSSG auch bestätigt wurde: Es geht bei uns in dieser Vorlage um mündige, um selbstverantwortliche Patientinnen und Patienten und es geht um Rechte und um Pflichten.

Die wesentlichsten Inhalte dieser Neuerung sind einerseits die Definition des Geltungsbereichs – das ist der Artikel 1 und ich werde mich dann, wenn die Minderheit dort zu Wort kommt, auch noch einmal im Namen der Regierung artikulieren – und andererseits geht es darum, zeitgemässe Fragen wie Aufklärung, Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten, Aufklärung über Kostenfolgen, über alternative Behandlungsmethoden, über die elektronische Führung der Krankengeschichte, über die Behandlung und Betreuung von Sterbenden. Es geht auch um die Regelung der Zwangsmassnahmen und die Zustimmungslösung im Bereich der Transplantation gesetzlich zu regeln. Sie haben heute die Möglichkeit, demokratisch zu legiferieren, statt in diesem wichtigen Bereich nur eine Verordnung zu haben.

Ich möchte noch ganz kurz etwas zur Frage der Kostenfolgen sagen. Es wurde vor allem von der SVP befürchtet, dass es zu weiteren Kostensteigerungen im Gesundheitswesen kommt. Die Gesundheitsdirektion hat einerseits im Kantonsspital Winterthur, dann aber auch in der Psychiatrischen Klinik Burghölzli, der PUK, die Frage gestellt: Entstehen aus diesem Gesetz Mehrkosten? Beide Betriebe haben diese Frage à fond geprüft. Die Antworten sind klar, wie sie es formulieren: Es sind auf Grund dieses Gesetzes keine neuen Kosten zu erwarten. Ein moderner Betrieb hält sich heute schon weit gehend an die Vorgaben dieses Gesetzes. Ich denke, dass diese Fragen der Mehrkosten, die im Raum stehen, damit auch beantwortet sind, zumal die Kommission ja auf die periodische Orientierung der Bevölkerung verzichtet hat. Das war ja ein Bestandteil der regierungsrätlichen Vorlage. Ihre Kommission hat darauf verzichtet. Da werden sicher mögliche Kosten gespart. Sie haben in der Diskussion in der KSSG ebenfalls auf die Schaffung von Ethikforen verzichtet. Das war ein wichtiges Anliegen, das lange diskutiert wurde, sowie das Faktum, dass im Rahmen der Spitalbehandlung neu auch über die Kostenfolgen der Behandlungen informiert werden muss. Auch hier kann das Kostenbewusstsein der Patientin oder des Patienten geschärft werden.

Dieses neue Gesetz enthält nicht mehr Paragrafen, als heute die Verordnung hat, und regelt gleichzeitig die gesetzlichen Bestimmungen für die Transplantationen und für die Zwangsmassnahmen, was neu ist. Es ist ein schlankes Gesetz. Es ist ein zeitgemässes Gesetz. Ich möchte Sie bitten, darauf einzutreten.

#### Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Ratspräsident Ernst Stocker: Kurt Bosshard hat einen Rückweisungsantrag gestellt. Über diesen haben wir jetzt abzustimmen.

# Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 104: 45 Stimmen, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

# Detailberatung

# Titel und Ingress

Christoph Schürch (SP, Winterthur), Präsident der KSSG: Wie bereits im Eintretensreferat dargelegt, hat sich die Kommission dazu entschlossen, den Titel Patientinnen- und Patientengesetz zu wählen. Damit soll einerseits zum Ausdruck gebracht werden, dass das neue Gesetz in erster Linie auf die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten ausgerichtet ist. Andererseits kommt die neue Titelgebung aber auch den Anforderungen bezüglich einer möglichst geschlechtsneutralen Formulierung von Gesetzestexten entgegen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

\$ 1

# Minderheitsantrag Kurt Bosshard, Jürg Leuthold (in Vertretung von Hansruedi Bär), Christian Mettler und Theresia Weber-Gachnang:

§ 1. Dieses Gesetz gilt bei der medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten in Institutionen des Gesundheitswesens mit öffentlichrechtlicher Trägerschaft oder mit einem wesentliche Bereiche abdeckenden, staatlichen oder kommunalen Leistungs- oder Versorgungsauftrag.

Christoph Schürch (SP, Winterthur), Präsident der KSSG: Paragraf 1, der Geltungsbereich, ist der eigentliche Schlüsselparagraf. Sie haben das bereits aus den verschiedenen Voten im Eintreten heraushören können. Im Paragrafen 1 ist geregelt, dass mit dem Begriff der medizinischen Versorgung in Spitälern auch die ambulante Behandlung in Spitälern mitgemeint ist.

Die Spitex untersteht nicht dem Gesetz. Wir liessen uns da von der Überzeugung leiten, dass eine nach Hause bestellte Dienstleistung auch wieder annulliert werden kann oder könnte und nicht dasselbe Abhängigkeitsverhältnis wie in einer stationären Institution besteht. Wie im Eintretensreferat erwähnt, gab es seitens der Vertretungen von Altersheimen gewisse Befürchtungen, dass die in den letzten 20 Jahren vollzogene positive Entwicklung von der rein medizinischen Optik und Versorgung in Altersheimen hin zum eigenständigen Leben und Woh-

nen in diesem rückgängig gemacht werden könnte. Auch die Kommission möchte explizit nicht, dass dies geschieht, und hat zwei Bedingungen für die Unterstellung unter das Gesetz formuliert: Erstens muss eine medizinische Behandlung und diese zweitens in einem von der Gesundheitsdirektion bewilligten Pflegebett erfolgen. Das heisst, Bewohnerinnen und Bewohnern von Altersheimen unterstehen somit dem Gesetz erst in dem Moment, wo sie aus medizinischen Gründen in ein von der Gesundheitsdirektion bewilligtes Pflegebett verlegt werden müssen oder vorerst gesund in einem faktisch von der Gesundheitsdirektion bewilligten Pflegebett in einem Altersheim liegen und dann eine medizinische Behandlung erfahren.

Zum Minderheitsantrag Kurt Bosshard: Die Kommissionsmehrheit will auch die privaten Institutionen und Leistungserbringer im Gesundheitswesen dem Gesetz unterstellen. Sie hat sich zu dieser Lösung entschlossen, weil sie der Meinung ist, dass für alle Patientinnen und Patienten im Kanton Zürich die gleichen Rechte und Pflichten bestehen sollen, und zwar unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die behandelnde Institution hat, in der sie sich aufhalten. Es sollen überall die gleichen Rechtsgrundsätze angewandt werden. Unterschiedlich sind lediglich die Rechtswege im Streitfall.

Kurt Bosshard (SVP, Uster): Zu diesem Paragrafen 1 habe ich einen Minderheitsantrag gestellt, der bezwecken soll, dass Privatspitäler, die keine öffentlichen Beiträge, Subventionen oder dergleichen erhalten, diesem Gesetz nicht unterstellt werden sollen.

Dieser Antrag entspricht meiner politischen Auffassung und meiner liberalen Haltung, dass der Staat nur eingreifen soll, wo dies zum Beispiel von der Funktionsfähigkeit her unbedingt nötig ist. Also nicht mehr Staat als nötig! Letztlich ist dieser Minderheitsantrag nicht abwegig, denn in der ursprünglichen Vorlage 3944 des Regierungsrates sieht denn auch die Unterstellung der Privatspitäler nicht vor. Ich haben diesen regierungsrätlichen Vorschlag etwas abgeändert beziehungsweise gekürzt. Die Wirkung ist aber die gleiche. Dass der Regierungsrat nun die Vorlage 3944a unterstützt, mag wohl darin liegen, dass er sich der Kommissionsmehrheit angeschlossen hat, um dieses Geschäft endlich unter Dach zu bringen. Er hat dabei die liberale Haltung aufgegeben und den freiheitlich geführten Privatspitälern ein staatliches Korsett

2571

übergestülpt. Beim Schachspiel dürfte dies einem Damenopfer gleichkommen.

Die heutige Versorgung durch öffentliche und Privatspitäler funktioniert gut. Warum greifen wir in ein intaktes Spitalsystem ein? Einem Karren, der gut fährt, sollte man nicht das Führungssystem beziehungsweise die Zugpferde auswechseln. Wenn wir hier die Privatspitäler ausnehmen, so wird wohl niemand sagen wollen, wir bewirken deshalb ein Zweiklassensystem im Spitalwesen. Wenn dies der Fall wäre, dann ist das eben heute schon der Fall. Patienten, die mit teurem Geld Privatversicherungen abschliessen, lassen sich nicht ausschliesslich in Privatspitälern behandeln. Öffentliche Spitäler weisen gute Privatabteilungen auf. Wer in öffentlichen Spitälern die Privatabteilungen schliessen und alle Patienten gleichstellen will, der soll bedenken, dass dadurch alle Patienten höhere Kosten zu tragen haben. Das Gleiche gilt doch schon bei den SBB. Wenn Sie die 1. Klasse aufheben, wird die allgemeine Klasse teurer. Das Gleiche gilt auch beim Flugverkehr. Wenn Sie die Geschäftsklasse aufheben, wird der allgemeine Flugverkehr teurer.

Es ist eine Grundlage für mich, diesem Gesetz zuzustimmen, dass diese Privatspitäler davon befreit sind. Wenn mein Antrag nicht durchkommt, dann wird die SVP das Gesetz ablehnen. Ich bitte Sie um Zustimmung zum Minderheitsantrag.

Käthi Furrer (SP, Dachsen): Wie mein Kollege Markus Brandenberger schon erwähnt hat, haben wir in der Kommission sehr intensiv darüber diskutiert, in welchen Institutionen das neue Gesetz gelten soll. Wir von der SP wären gerne noch weiter gegangen als der vorliegende Vorschlag, haben aber zu Gunsten des ganzen Gesetzes auf einige Forderungen verzichtet. Namentlich sind wir der Meinung, dass der Umgang mit Menschen in allen stationären Einrichtungen des sozialen Gesundheitswesens – wir denken zum Beispiel an Alters- oder Behindertenheime, aber auch an Jugendwohnheime –, dass diese Einrichtungen in einem separaten, noch zu schaffenden Gesetz geregelt werden sollen. Die dort betreuten Menschen, ob krank oder nicht krank, befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis und brauchen analog dem Patientinnen- und Patientengesetz Rechte, die sie in wesentlichen Bereichen schützen. Worauf wir im heute vorliegenden Gesetz aber auf keinen Fall verzichten wollen, das ist der Einbezug der Privatspitäler in den

Geltungsbereich. Patientin und Patient ist man, ob man im Kantonsspital oder in der Hirslanden-Klinik liegt. Sobald ich Patientin bin, stehen mir grundsätzliche Rechte zu, natürlich habe ich ebenso die im Gesetz festgehaltenen Pflichten, aber auf jeden Fall unabhängig von der Art des Krankenhauses, das ich mir für meine Behandlung auswähle.

Der Regierungsrat – Sie haben es gehört –, der in der ursprünglichen Fassung die Privatspitäler nicht in den Geltungsbereich eingeschlossen hatte, hat sich im Lauf der Auseinandersetzungen dieser Sichtweise angeschlossen. Patientin und Patient ist man, wenn man regelmässige medizinische Betreuung braucht, und auch Kranke in privaten Einrichtungen sollen von den Rechten des neuen Gesetzes profitieren können. Die Unterstellung der Privatspitäler hat sehr viel damit zu tun, dass wir nicht zwei gesellschaftliche Kategorien von Patientinnen und Patienten schaffen, sondern ganz generell Kranke in der besonderen und oft schwierigen Situation ihres Krankseins eben ernst nehmen und ihnen Pflichten und Rechte, wie sie im neuen Gesetz formuliert sind, auf jeden Fall zugestehen. Wir sehen nicht ein, weshalb wesentliche Bereiche wie zum Beispiel das Behandlungsverhältnis, die Zwangsmassnahmen oder die Sterbebegleitung für Kranke in Privatspitälern nicht einheitlich geregelt werden sollten. Hier geht es vor allem darum, den Patientinnen und Patienten ein hohes Mass an Autonomie und Mitsprache zu gewähren. Das steht allen zu – noch einmal –, egal, um welches Spital es sich handelt. Es ist wichtig, dass wir hier eine einheitliche Rechtssicherheit für alle Patientinnen und Patienten schaffen.

Wir lehnen deshalb den Minderheitsantrag von Kurt Bosshard ab und bitten Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Wie bereits erwähnt, hat auch uns der Geltungsbereich in der Fraktion sehr stark beschäftigt. Der Kommissionspräsident und meine Vorrednerin sind bereits auf die Details eingegangen. Ich kann mich deshalb in aller Kürze auf die Beurteilung der EVP-Fraktion beschränken.

Wir sind klar der Meinung, dass wenn wir schon ein neues Gesetz machen, dieses auch für möglichst viele Bereiche, Institutionen und Personen gelten soll, also auch für die Privatspitäler. Und es ist wirklich so, wie Urs Lauffer gesagt hat: Diese würden sich so oder so dem neuen Gesetz anschliessen.

Die nun vorliegende Fassung ist ein guter Kompromiss. Deshalb lehnen wir die Minderheitsanträge ab, die den Geltungsbereich weniger weit fassen möchten.

Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf): Bei diesem Paragrafen geht es um den Geltungsbereich. Dies war in der KSSG der am meisten diskutierte Paragraf. Die CVP ist für den vorliegenden Mehrheitsantrag.

Das neue Gesetz soll für alle Patienten gelten. Es soll nicht darauf ankommen, wo man Patient ist, sondern ob man Patient ist. Wir glauben nicht, dass dies für Privatspitäler oder Altersheime nachteilig ist. Mit gesundem Menschenverstand ist dies die richtige Betrachtungsweise. Anders betrachtet könnte dies logischerweise für Privatspitäler ungleiche Spiesse bereiten, sich schlussendlich sogar nachteilig erweisen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Dieser Artikel ist ein ganz entscheidender Paragraf bei der Regelung für die Patienten. Wenn wir dies nicht so, wie das die Mehrheit nun formuliert hat, ins Gesetz einfliessen lassen, dann spielt es eben eine Rolle, wo ich schlussendlich Patient bin. Und das kann ich in meiner Situation, da ich auch privat versichert bin, überhaupt nicht akzeptieren. Ich möchte, wenn ich in eine solche Situation komme – egal, ob ich im Limmatspital, im Unispital oder im Hirslanden Patient bin oder zu einer Operation eingeliefert werde -, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. Ich muss mich aber auch klar und eindeutig zu gleichen Verpflichtungen bekennen. Wenn wir das herausbrechen, dann ist ein ganz wichtiger Punkt herausgebrochen, der eben genau durch die bisherige Verordnung nicht geregelt werden konnte, weil eine Verordnung nicht diese Wirkung entwickeln kann: dafür braucht es das Gesetz. Und da ist nun der Kreis geschlossen, wieso ich schlussendlich auch klar dafür plädierte, dass ein Gesetz hier diese Regelung bringen muss und nicht nur eine Verordnung das tun darf.

Im Weiteren muss natürlich auch noch darauf hingewiesen werden, dass der Minderheitsantrag in Bezug auf die Festlegung, welche Patienten – ob das dann eventuell auch noch nicht stationäre sind, ob das die Spitex auch noch betrifft – sehr viele Unklarheiten hinterlässt. Es war nicht meine Aufgabe, in der Kommission auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Aber die Rechtsmöglichkeiten, die hier bestehen, nachher auf

der Rechtsseite dies anders auszulegen, müssen Sie beachten, wenn Sie diesem Minderheitsantrag zustimmen wollen.

Bestärken tut dies auch klar dieser Eventualminderheitsantrag, der nachher folgt und wo dann wieder korrigiert werden muss, weil das natürlich nicht geht, sobald es um fürsorgerische Freiheitsentziehung oder wo es um Zwangsmassnahmen geht.

Ich bitte Sie deshalb ganz klar und eindeutig, hier den Mehrheitsartikel, so wie er von der Kommission gestellt ist, zu unterstützen.

Regierungsrätin Verena Diener: Der Regierungsrat hat in dieser zentralen Frage in seiner Vorlage ursprünglich einen anderen Weg gewählt. Er war der Meinung, dass dieses Patientinnen- und Patientengesetz für die eigenen, also für die kantonalen Betriebe gelten soll und für die staatsbeitragsberechtigten, aber für die Privatspitäler nicht, und zwar aus juristischen Überlegungen. Die Privatspitäler unterstehen dem Privatrecht. Und da ist der Rechtsweg auch klar vorgegeben. Und die kantonalen und die staatsbeitragsberechtigten Spitäler, wenn sie eben doch massiv Staatsgelder beziehen, gehören dann zum öffentlichen Recht. Und rein formaljuristisch gesehen, wollte die Regierung hier die Klarheit der Rechtswege nicht durchbrechen.

Jetzt hat aber die Diskussion in der KSSG gezeigt, dass die Wertung, nämlich die Optik der Patientinnen und Patienten, dass sie in allen Betrieben demselben Recht unterstellt sein wollen im Rahmen dieser Frage dazu geführt hat, dass die Regierung noch einmal über die Bücher gegangen ist. Und es hat auch eben mit dieser politischen Zusammenarbeit zu tun, die zwischen der KSSG und der Regierung stattgefunden hat.

Die Regierung ist bereit, auf ihren ursprünglichen Antrag zu verzichten. Damit wird heute auch die Meinung der Regierung nicht mehr im Minderheitsantrag dargestellt, sondern die Regierung ist bereit, auf den Mehrheitsantrag Ihrer Kommission einzutreten und diesen zu unterstützen. Es fiel der Regierung vor allem darum noch einfacher, weil die KVG-Revision ja im Bereich der Privatspitäler sowieso markante Änderungen vorsieht, auch wenn im Moment diese KVG-Revision ja auf Bundesebene gescheitert ist. Aber ich werde mich heute Nachmittag mit Bundesrat Pascal Couchepin treffen und mit ihm über diese weitere Arbeit der KVG-Revision sprechen. Ich bin überzeugt, dass diese Frage der Sockelbeiträge für die Privatspitäler sehr rasch wieder aufgegrif-

2575

fen wird. Und damit werden die Privatspitäler sowieso längerfristig anders zu beurteilen sein, als dass sie das heute sind. Daher hat die Regierung entgegen der Meinung der Privatspitäler entschieden. Das kam vielleicht in der Debatte ein bisschen zu kurz: Die Privatspitäler wünschten nicht, diesem Patientinnen- und Patientengesetz unterstellt zu werden. Sie wollten diese Ausklammerung, wie sie die regierungsrätliche Vorlage auch vorsah.

Die Regierung ist bereit, der Meinung der Mehrheit der KSSG zu folgen, und ich möchte Sie daher bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen.

## Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Kurt Bosshard wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 105: 43 Stimmen ab.

Ratspräsident Ernst Stocker: Gehe ich richtig in der Annahme, Kurt Bosshard, dass Ihr Eventualantrag mit diesem Entscheid hinfällig wird? Dem ist so.

Ich möchte die Verhandlungen zum Patientinnen- und Patientengesetz hier abbrechen. Wir werden sie am nächsten Montag, 19. Januar 2004, als erstes Traktandum weiterführen. Sie sind damit einverstanden.

#### Verschiedenes

## Berichtigung zu Traktandum 6, Einzelinitiative KR-Nr. 137/2002

Ratspräsident Ernst Stocker: Jetzt habe ich Ihnen noch eine Berichtigung mitzuteilen, und zwar war eine Information zum Bankkundengeheimnis, die ich Ihnen gegeben habe, falsch. Die von Ihnen definitiv unterstützte Einzelinitiative 137/2002 wird nicht vors Volk kommen, sondern lediglich an die Regierung weitergeleitet, verbunden mit dem Auftrag, eine Standesinitiative einzureichen. Ich bitte Sie, das Versehen zu entschuldigen, und bin froh, dass wir so aufmerksame Medienvertreter haben.

# Persönliche Erklärung von Emil Manser, Winterthur, zu den Ausschreitungen anlässlich der Anti-WEF-Demonstration in Winterthur

Emil Manser (SVP, Winterthur): Mit Unbehagen habe ich die Ausschreitungen in Winterthur verfolgt. Dabei will ich nicht auf den Sinn einer Demonstration gegen die Globalisierung eingehen, sondern die Gewaltbereitschaft und das Umfeld geben wirklich Grund zur Besorgnis.

Die Chaoten haben nicht nur demonstriert. Es sind nicht nur Angriffe auf Sachen getätigt worden, sondern auch Angriffe auf die Gesundheit der Polizei, die Inhaber von Betrieben, aber auch deren Angestellte und gar deren Lehrlinge wurden in Kauf genommen, da die Geschäfte zur besagten Zeit noch geöffnet waren. Es ist wirklich nicht mehr vertretbar, welche Gewaltbereitschaft zu Tage getreten ist. Dass dabei linke Politikerinnen und Politiker und gar Behördenvertreter in den Reihen der Demonstrierenden gesichtet wurden, ist schlicht nicht mehr zu verstehen und in höchstem Masse verwerflich. Der Gipfel der Gewalteskalation ist, dass sich das ganze Gewaltpotenzial in einem Arbeiter- und Ausländerquartier entladen hat.

Ich entschuldige mich im Namen aller anständigen Politiker bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, die wohl den Glauben an unsere Demokratie verloren haben dürften. Ich wünsche mir, dass künftig alle Parteien, aber auch alle Regierungen aus dem linken oder rechten Lager sich gegen solche Krawalle aussprechen und dies verurteilen. Dies vor allem, wenn Anzeichen vorliegen, dass es sich in keinem Falle um eine friedliche Demonstration handeln kann, da ja keine Bewilligung erteilt worden ist, ja gar absichtlich keine beantragt wurde. Ich ziehe auch jene in die Verantwortung, die mit ihrem Schweigen nichts zur Verhinderung solcher Ausschreitungen beigetragen haben. Ich danke für die Kenntnisnahme.

# Persönliche Erklärung von Matthias Gfeller, Winterthur, zu den Ausschreitungen anlässlich der Anti-WEF-Demonstration in Winterthur

Matthias Gfeller (Grüne, Winterthur): Lieber Emil Manser, mit Blick auf die Uhr mache ich es kurz. Ich möchte alle WEF-Befürworterinnen und -Befürworter dazu aufrufen: Bleiben Sie differenziert in Ihrem Urteil darüber, wer zu verurteilen ist und wer nicht! Es handelt sich hier um chaotische Gruppen, die eine Kundgebung missbraucht haben. Das

heisst noch lange nicht, dass die Kundgebung als solche zu verurteilen ist.

Ich möchte gleichzeitig den WEF-Kritikerinnen und -Kritikern sagen: Bleibt friedlich oder werdet endlich friedlich! Gewalt ist ein Bärendienst der freien Meinungsäusserung. Es gibt Möglichkeiten, die kritische Haltung zum Ausdruck zu bringen, beispielsweise Veranstaltungen wie «Public Eye» und «Davos». Sicher ist die Drogerie der Familie von Jürg Stahl der falsche Ort, irgendwelchen Frust abzureagieren.

## Rücktritt von Walter Reist, Zürich, aus dem Kantonsrat

Ratssekretärin Regula Thalmann-Meyer verliest das Rücktrittsschreiben: «Hiermit gebe ich meinen Rücktritt aus dem Kantonsrat bekannt. Auf Grund meiner beruflichen Belastungen ist es mir leider nicht mehr möglich, das Amt als Kantonsrat weiter zu führen. Ich bedaure es sehr, diesen Entscheid treffen zu müssen. Ihnen allen danke ich für die gute Zeit, die ich im Rat miterleben durfte.»

Ratspräsident Ernst Stocker: Walter Reist hat am 7. Mai 2001 den Kantonsratssitz des vorzeitig zurückgetretenen Franz Cahannes eingenommen. Im Herbst gleichen Jahres ist der Stadtzürcher SP-Vertreter in die ständige Sachkommission für soziale Sicherheit und Gesundheit berufen worden, welcher er bis zum heutigen Tag angehört hat. In diesem Gremium konnte der Fachmann im Fürsorgebereich seinen beruflichen Erfahrungsschatz breit einbringen.

Ich danke Walter Reist ganz herzlich für die zu Gunsten unseres Kantons geleisteten wertvollen Dienste. Für seine neue berufliche Herausforderung und den weiteren persönlichen Lebensweg wünsche ich ihm alles Gute. (Applaus.)

# Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Einreichung einer Standesinitiative für ein Migrationsgesetz
   Motion Christoph Schürch (SP, Winterthur)
- Politische Tätigkeit eines kantonalen Angestellten während der Arbeitszeit
   Interpellation Rolf André Siegenthaler (SVP, Zürich)
- Bewilligungspraxis im Zusammenhang mit Golfplätzen Anfrage Lukas Briner (FDP, Uster)

- Stellungnahme der Jagdverwaltung
   Anfrage Ernst Meyer (SVP, Andelfingen)
- Auswirkung der Südanflüge auf Zürich Schwamendingen
   Anfrage Christian Mettler (SVP, Zürich)
- Schliessung Frauenhaus Zürich
   Anfrage Rosmarie Frehsner-Aebersold (SVP, Dietikon)
- Kosten von Personalzeitungen
   Anfrage Adrian Bergmann (SVP, Meilen)
- Projekt «Neues Landesmuseum» in Zürich
   Anfrage Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 12. Januar 2004 Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 29. März 2004.